

OPERATIONELLES PROGRAMM EMFF

CCI-Nr.	2014DE14MFOP001
Bezeichnung	Europäischer Meeres- und Fischereifonds - Operationelles Programm für Deutschland
Version	5.0
Erstes Jahr	2014
Letztes Jahr	2020
Förderfähig ab	01.01.2014
Förderfähig bis	31.12.2023
Nr. des Kommissionsbeschlusses	C(2018)280
Datum des Kommissionsbeschlusses	16.01.2018

Inhaltsverzeichnis

1.	ERSTELLUNG DES OPERATIONELLEN PROGRAMMS UND EINBINDUNG VON PARTNER.....	6
1.1.	Erstellung des operationellen Programms und Einbindung von Partnern	6
1.2.	Ergebnis der Ex-ante-Bewertung	7
1.2.1.	Beschreibung des Ex-ante-Bewertungsverfahrens.....	7
1.2.2.	Zusammenfassung der Empfehlungen der Ex-ante-Bewerter und kurze Erläuterung, wie darauf reagiert wurde.....	8
2.	SWOT-ANALYSE UND FESTSTELLUNG DES BEDARFS	12
2.1.	SWOT-Analyse und Feststellung des Bedarfs.....	12
2.2.	Kontextindikatoren zur Beschreibung der Ausgangssituation.....	39
3.	BESCHREIBUNG DER STRATEGIE	49
3.1.	Beschreibung der Strategie des operationellen Programms.....	49
3.1.1.	Generelles Ziel des Operationellen Programms/Allgemeines Ziel der Intervention .	49
3.1.1.1.	Förderung einer ökologisch nachhaltigen, ressourcenschonenden, innovativen, wettbewerbsfähigen und wissensbasierten Fischerei (EU-Priorität 1).....	49
3.1.1.2.	Förderung einer ökologisch nachhaltigen, ressourcenschonenden, innovativen, wettbewerbsfähigen und wissensbasierten Aquakultur (EU-Priorität 2).....	51
3.1.1.3.	Unterstützung der Durchführung der GFP (EU-Priorität 3)	52
3.1.1.4.	Steigerung von Beschäftigung und territorialem Zusammenhalt (Förderung einer ausgewogenen und integrativen territorialen Entwicklung der Fischwirtschaftsgebiete) (EU-Priorität 4)	54
3.1.1.5.	Förderung der Vermarktung und Verarbeitung (EU-Priorität 5)	55
3.1.1.6.	Förderung der Durchführung der IMP (EU-Priorität 6).....	55
3.2.	Einzelziele und Ergebnisindikatoren.....	56
3.3.	Relevante Maßnahmen und Outputindikatoren	63
3.4.	Erläuterung, inwieweit das Programm andere ESI-Fonds ergänzt	80
3.4.1.	Koordinierungsvereinbarungen und Ergänzung anderer ESI-Fonds und weiterer relevanter EMFF-Finanzierungsinstrumente auf Unionsebene sowie auf nationaler Ebene.....	80
3.4.2.	Wichtigste geplante Maßnahmen zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands	81
3.5.	Angaben zu den makroregionalen und meeresbeckenbezogenen Strategien (sofern zutreffend)	83
4.	ANFORDERUNGEN BEZÜGLICH SPEZIFISCHER EMFF-MASSNAHMEN ..	85
4.1.	Beschreibung der spezifischen Erfordernisse von Natura-2000-Gebieten und Beitrag des Programms zur Einrichtung eines kohärenten Netzes von Bestandsauffüllungsgebieten gemäß Artikel 8 der GFP-Verordnung	85
4.2.	Beschreibung des Aktionsplans für die Entwicklung, Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit der kleinen Küstenfischerei	85
4.3.	Erläuterung der Berechnungsmethode für vereinfachte Kostenoptionen gemäß Artikel 67 Absatz 1 Buchstaben b bis d der Dachverordnung	85
4.4.	Erläuterung der Methode zur Berechnung von Mehrkosten oder Einkommensverlusten gemäß Artikel 97	86

4.5.	Erläuterung der Methode zur Berechnung von Ausgleichszahlungen anhand einschlägiger Kriterien für jede der nach Artikel 38 Absatz 1 sowie nach Artikel 53, 54, 55 und 70 durchgeführten Maßnahmen	87
4.6.	Bei den Maßnahmen zur endgültigen Einstellung von Fangtätigkeiten gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 muss die Beschreibung auch die Ziele und Maßnahmen enthalten, die zur Verringerung der Fangkapazitäten gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 ergriffen werden. Zudem ist eine Erläuterung der Berechnungsmethode für die gemäß den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 zu gewährende Prämie erforderlich.	88
4.7.	Fonds auf Gegenseitigkeit für widrige Witterungsverhältnisse und Umweltvorfälle	90
4.8.	Beschreibung der Nutzung technischer Hilfe	90
4.8.1.	Technische Hilfe auf Initiative des Mitgliedstaats.....	90
4.8.2.	Einrichtung nationaler Netze.....	90
5.	SPEZIFISCHE ANGABEN ZUR INTEGRIERTEN RAUMENTWICKLUNG	91
5.1.	Angaben zu Maßnahmen der örtlichen Bevölkerung zur lokalen Entwicklung (CLLD).....	91
5.1.1.	Beschreibung der CLLD-Strategie.....	91
5.1.2.	Liste der Kriterien für die Auswahl der Fischwirtschaftsgebiete.....	92
5.1.3.	Liste der Auswahlkriterien für die Strategien für die lokale Entwicklung	93
5.1.4.	Klare Beschreibung der Rolle, die die lokalen Aktionsgruppen im Fischereisektor (FLAG), die Verwaltungsbehörde oder die benannte Stelle jeweils bei der Durchführung der mit der Strategie verbundenen Aufgaben spielen.....	96
5.1.5.	Angaben zu Vorschusszahlungen an FLAG	98
5.2.	Angaben zu integrierten territorialen Investitionen (ITI).....	99
6.	ERFÜLLUNG VON EX-ANTE-BEDINGUNGEN.....	102
6.1.	Festlegung der geltenden Ex-ante-Bedingungen und Bewertung, inwieweit diese erfüllt sind	102
6.1.1.	Geltende EMFF-spezifische Ex-ante-Bedingungen.....	102
6.1.2.	Kriterien und Bewertung, inwieweit diese erfüllt sind	102
6.1.3.	Geltende allgemeine Ex-ante-Bedingungen und Bewertung, inwieweit diese erfüllt sind	106
6.2.	Beschreibung der zu ergreifenden Maßnahmen, der verantwortlichen Stellen und des Zeitplans für die Umsetzung	106
6.2.1.	Geplante Maßnahmen, um die Einhaltung der EMFF-spezifischen Ex-ante-Bedingungen zu erreichen.....	106
6.2.2.	Geplante Maßnahmen, um die Einhaltung der allgemeinen Ex-ante-Bedingungen zu erreichen.....	107
7.	BESCHREIBUNG DES LEISTUNGSRAHMENS	108
7.1.	Tabelle: Leistungsrahmen	108
7.2.	Tabelle: Begründung für die Auswahl der Outputindikatoren, die in den Leistungsrahmen aufgenommen werden sollen	110
8.	FINANZIERUNGSPLAN	115
8.1.	Geplanter Gesamtbetrag der EMFF-Beteiligung pro Jahr in Euro	115

8.2.	EMFF-Beteiligung und Kofinanzierungssatz für die Prioritäten der Union, technische Hilfe und andere Unterstützung (EUR).....	116
8.3.	EMFF-Beteiligung an den thematischen Zielen der ESI-Fonds	118
9.	BEREICHSÜBERGREIFENDE GRUNDSÄTZE.....	119
9.1.	Beschreibung der Maßnahmen zur Berücksichtigung der Grundsätze gemäß den Artikeln 5*, 7 und 8 der Dachverordnung	119
9.1.1.	Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen sowie Nicht-diskriminierung	119
9.1.2.	Nachhaltige Entwicklung	120
9.2.	Angabe des voraussichtlichen Gesamtbetrags der für die Klimaschutzziele vorgesehenen Unterstützung	121
10.	BEWERTUNGSPLAN	125
10.1.	Ziele und Zweck des Bewertungsplans.....	125
10.2.	Verwaltung und Koordinierung	125
10.3.	Bewertungsthemen und -tätigkeiten.....	125
10.4.	Daten- und Informationsstrategie.....	127
10.5.	Zeitplan	128
10.6.	Besondere Anforderungen für die Bewertung von CLLD.....	129
10.7.	Kommunikation	129
10.8.	Ressourcen	129
11.	VORKEHRUNGEN ZUR DURCHFÜHRUNG DES PROGRAMMS.....	130
11.1.	Angabe der Behörden und zwischengeschalteten Stellen.....	130
11.2.	Beschreibung der Überwachungs- und Bewertungsverfahren.....	130
11.3.	Allgemeine Zusammensetzung des Überwachungsausschusses.....	130
11.4.	Zusammenfassende Beschreibung der durchzuführenden Informations- und Kommunikationsmaßnahmen nach Artikel 120.....	136
12.	ANGABEN ZU DEN FÜR DIE ÜBERWACHUNGS-, INSPEKTIONS- UND DURCHSETZUNGSREGELUNG VERANTWORTLICHEN STELLEN.....	138
12.1.	Stellen, die die Überwachungs-, Inspektions- und Durchsetzungsregelung umsetzen	138
12.2.	Kurze Beschreibung der für die Überwachungs-, Inspektions- und Durchsetzungsregelung in der Fischerei verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen	138
12.3.	Wichtigste verfügbare Ausrüstung, insbesondere die Zahl der Schiffe, Flugzeuge und Hubschrauber	139
12.4.	Liste der ausgewählten Maßnahmenarten	139
12.5.	Zusammenhang mit den von der Kommission festgelegten Prioritäten	142
13.	DATENERHEBUNG	144
13.1.	Allgemeine Beschreibung der für den Zeitraum 2014–2020 vorgesehenen Aktivitäten zur Datenerhebung	144
13.2.	Beschreibung der Datenspeicherungsmethoden, der Datenverwaltung und der Datennutzung	145
13.3.	Beschreibung, wie ein effizientes Finanz- und Verwaltungsmanagement bei der Datenerhebung gewährleistet wird.....	146
14.	FINANZINSTRUMENTE.....	148

14.1.	Beschreibung der geplanten Nutzung von Finanzinstrumenten.....	148
14.2.	Auswahl der EMFF-Maßnahmen, die mit Hilfe von Finanzinstrumenten umgesetzt werden sollen	148
14.3.	Voraussichtlich über Finanzinstrumente bereitgestellte Beträge.....	150
	Dokumente	151
	Latest validation results.....	152

1. ERSTELLUNG DES OPERATIONELLEN PROGRAMMS UND EINBINDUNG VON PARTNER

1.1. Erstellung des operationellen Programms und Einbindung von Partnern

Die Vorarbeiten zum Operationellen Programms (OP) EMFF Deutschland 2014 - 2020 begannen auf Seiten des federführenden Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL, damals BMELV) sowie der beteiligten Bundesländer im Jahr 2012. Am 27.08.2012 beauftragte das BMEL die COFAD GmbH, Weilheim, mit der Erstellung des OPs unter Berücksichtigung einerseits der Ziele und Vorgaben der Europäischen Situation, andererseits auch der spezifischen Situation des Fischereisektors in Deutschland und der Ziele von Bund und Ländern.

Die Arbeiten wurden seitens der Auftragnehmerin mit Vertragsabschluss Anfang September 2012 aufgenommen. Zu diesem Zeitpunkt

- existierte ein Kommissionsvorschlag für eine EMFF-Verordnung (COM(2011) 804 final vom 2.12.2011);
- arbeitete die Kommission an Leitfäden und Entwürfen für delegierte Verordnungen bzw. Durchführungsverordnungen zu verschiedenen Einzelaspekten des EMFF;
- wurden die Arbeiten an einem Entwurf des OPs aufgenommen – allerdings ohne dass bereits klare Vorgaben dafür seitens der EU bestanden hätten;
- existierte noch keine finale Version der neuen Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP); die finale Version der GFP wurde in Form der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 erst am 11.12.2013 verabschiedet.

Insgesamt kam es zu größeren Verzögerungen bei der Verabschiedung der rechtlichen Grundlagen zum EMFF, weit über den Beginn der Förderperiode am 01.01.2014 hinaus.

Teilentwürfe des OPs auf der Basis vorläufiger Rechtsgrundlagen wurden wiederholt in Besprechungen zwischen BMEL und anderen Bundesressorts sowie Besprechungen zwischen BMEL und Ländervertretern mit den Auftraggebern abgestimmt. Zwischen BMEL und der Europäischen Kommission fanden zudem umfangreiche Abstimmungen über die Gestaltung des EMFF und seiner rechtlichen Grundlagen statt, teilweise unter Einbeziehung der Vertreter der COFAD GmbH.

Ein erster Vor-Entwurf des OPs wurde zum 01.11.2013 vorgelegt.

Mit zunehmender Konkretisierung der EU-Vorgaben für das OP nahm dieses klarere Konturen an. Ein wesentlicher Fortschritt war in diesem Zusammenhang die Verabschiedung der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 über den EMFF vom 15. Mai 2014. Damit lag eine verbindliche Rechtsgrundlage für den EMFF vor; allerdings fehlte zunächst noch die Mittelaufteilung auf die Mitgliedstaaten, und es lagen zudem noch verschiedene andere Vorgaben nicht bzw. nicht in finalen Versionen vor. Erst nach Bekanntgabe der verfügbaren EU-Mittel am 11.06.2014 konnten Bund und beteiligte Länder ihre Planungen zur Nutzung des EMFF konkretisieren.

Auf dieser Basis wurde dann der Entwurf des OPs Schritt für Schritt erstellt, stets in engem Kontakt und in Abstimmung mit den Auftraggebern und den Ex-ante-Bewertern. Am 26.06.2014 wurde dann seitens der Kommission die Möglichkeit eröffnet, SFC 2014-2020 für die Erstellung des OPs zu nutzen.

Eine weitgehend vollständige Version des OPs war dann in der Zeit vom 19.08.-02.09.2014 Gegenstand der offiziellen Beteiligung der Bundesressorts und der Länder, deren Ergebnisse am 2./3. September 2014 in Bonn erörtert wurden.

Anschließend wurde eine fortgeschriebene Version des OPs für die Partner- und Öffentlichkeitsbeteiligung erstellt, die vom 09.09. - 06.10.2014 erfolgte. In diesem Zusammenhang gingen folgende Stellungnahmen ein:

- FARNET Deutschland
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen
- Landesfischereiverband Niedersachsen e. V.
- Erzeugergemeinschaft der Nord- und Ostseefischer e.V.
- Erzeugergemeinschaft der Deutschen Krabbenfischer e. V.
- Landesverband der Berufsfischer und Teichwirte in Baden-Württemberg e.V.
- Environmental Justice Foundation
- Seas At Risk
- The Pew Charitable Trusts

Für das Operationelle Programm erfolgte eine breite Öffentlichkeitsbeteiligung im Internet. Interessenvertreter der IMP-Bereiche hatten insofern auch die Möglichkeit sich zu beteiligen, sie haben davon jedoch keinen Gebrauch gemacht. Dies wird darauf zurückgeführt, dass die Blue Economy jenseits von Fischerei und Aquakultur im Rahmen des OPs nur sehr eingeschränkt förderfähig ist. Die Stellungnahmen betrafen insbesondere die Förderung von Jungfischern (Stärkung) und die Förderrichtlinien der Länder.

Die Stellungnahmen der Partner und der Öffentlichkeit wurden in einer gemeinsamen Sitzung des Bundes und der Länder am 07.10.2014 in Berlin erörtert.

Auf dieser Basis wurde das endgültige OP zum 20.09.2014 erstellt und am 20.10.2014 vom BMEL bei der Kommission eingereicht.

1.2. Ergebnis der Ex-ante-Bewertung

1.2.1. Beschreibung des Ex-ante-Bewertungsverfahrens

Mit der Ex-ante-Evaluierung des EMFF-OPs wurden externe Gutachter beauftragt (COFAD GmbH). Für die Durchführung wurde ein paralleles Vorgehen von Programmerstellung und Ex-ante-Evaluierung gewählt, bei engem Austausch zwischen beiden Seiten.

Zur Untermauerung und Überprüfung der SWOT- und Bedarfsanalyse des OP wurde in der Ex-ante-Evaluierung eine erweiterte Sektoranalyse vorgenommen, die sich u.a. an den gemeinsamen Kontextindikatoren für den EMFF orientiert und deren Entwicklung in Deutschland einordnet. In einem weiteren Schritt wurde die Relevanz des OPs bewertet, d. h. untersucht, inwiefern es mit dem aktuellen Bedarf des deutschen Fischereisektors korrespondiert.

Die Interventionslogik des Programms wurde untersucht mit dem Ergebnis, dass sie einerseits den Vorgaben der EU und andererseits der Situation der deutschen Fischwirtschaft entspricht. Beiträge des Programms zu den EU-Prioritäten für den EMFF sowie zu den thematischen Zielen und zur Strategie Europa 2020 sind zu erwarten. Das OP ist an der aktuellen Gemeinsamen Fischereipolitik orientiert und geeignet, deren Umsetzung zu unterstützen.

Die Ex-ante-Bewertung diskutiert detailliert, welche Beiträge zu den EU-Prioritäten und spezifischen Zielen von den einzelnen Maßnahmen zu erwarten sind. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass von den gewählten Maßnahmen Zielbeiträge zu erwarten sind, wobei die Höhe dieser Beiträge stets von verschiedenen Faktoren abhängt.

Die Verhältnismäßigkeit der zugeteilten Haushaltsmittel wurde einerseits vor dem Hintergrund der angestrebten Ziele, andererseits auf Basis der Erfahrungen aus dem Vorläuferprogramm bewertet. Insgesamt wird die – bindende – Verteilung der Mittel auf die EU-Prioritäten als angemessen bewertet. In Bezug auf die indikative Verteilung der Mittel auf einzelne Maßnahmen wurden verschiedene Anmerkungen und Empfehlungen gemacht, deren Umsetzung aber keine Änderung des OPs erfordert.

Die Ergebnis- und Outputindikatoren sowie deren Zielwerte für 2023 wurden detailliert untersucht und mit den Programmierstellern diskutiert, was zu einer Reihe von Anpassungen geführt hat. Die Zielvorgaben in der finalen Version des OPs werden – bei Fortbestehen einiger Anmerkungen im Detail – für angemessen gehalten.

Die Zielwerte der Outputindikatoren und finanziellen Indikatoren für Ende 2018 betragen zumeist zwischen 25 % und 50 % der Zielwerte für Ende 2023. Die Zielvorgaben erscheinen realistisch.

Das vorgeschlagene Überwachungs- und Bewertungssystem wie auch der Bewertungsplan erscheinen angemessen, ebenso die Vorkehrungen für die Umsetzung des OPs. Eine Verringerung des Verwaltungsaufwands erscheint schwierig, angesichts aller Anforderungen der EU einerseits und der Besonderheiten des deutschen föderalistischen Systems andererseits.

Horizontale Themen sind angemessen berücksichtigt, insbesondere die Nachhaltigkeit.

1.2.2. Zusammenfassung der Empfehlungen der Ex-ante-Bewerter und kurze Erläuterung, wie darauf reagiert wurde

Thema	Empfehlung	Reaktion auf die Empfehlung bzw. Grund der Nichtberücksichtigung
1 - SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung	Alle Empfehlungen wurden im Verlauf der OP-Erstellung mit den Verantwortlichen besprochen, in Bezug auf die Endversion bestehen keine Empfehlungen mehr.	-
2 - Aufbau der Interventionslogik, einschließlich des Beitrags zu Europa 2020, der internen Kohärenz des vorgeschlagenen Programms und Bezug zu anderen relevanten Instrumenten, Einrichtung quantifizierter Ziele und	<ul style="list-style-type: none"> - Das OP sollte konsequent genutzt werden, um dem Bedarf, die Umweltverträglichkeit der Fischerei weiter zu steigern, zu entsprechen. - Wo Schrumpfungsprozesse im Sektor unumgänglich sind, sollte vorausschauend mit ihnen umgegangen werden. - Für die Kofinanzierung 	Bund und beteiligte Länder haben diese Empfehlungen zustimmend zur Kenntnis genommen und werden sie beachten bzw. soweit wie möglich umsetzen.

Thema	Empfehlung	Reaktion auf die Empfehlung bzw. Grund der Nichtberücksichtigung
Etappenziele und Verteilung der Budgetmittel	<p>privater Investitionen in FIWIGs sollten Landesmittel bereitgestellt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es sollte frühzeitig über die Einrichtung und Modalitäten eines zukünftigen FARNET entschieden werden. - Alle Beteiligten sollten nach Nutzungsmöglichkeiten für unerwünschte Beifänge suchen und diese praktisch erproben. - Sollte bereits konkret erwogen werden, später von bisher im OP nicht aufgeführten Maßnahmen Gebrauch zu machen, sollte geprüft werden, wie dies in flexibler Weise gehandhabt werden kann. - Sollten weitere Bundesländer die Nutzung von Pauschalsätzen erwägen, sollten die Berechnungsmethoden im Kap. 4.3 erläutert werden. - Es sollte überprüft werden, ob die für die Maßnahmen 38, 39 sowie 40.1 b-g und i vorgesehenen Mittel ausreichen. 	
3 - Übereinstimmung mit dem GSR, der Partnerschaftsvereinbarung, den entsprechenden gemäß Artikel 121 Absatz 2 AEUV angenommenen länderspezifischen Empfehlungen sowie ggf. – auf nationaler Ebene – dem nationalen Reformprogramm	-	-
4 - Argumentation für die im Programm vorgeschlagenen		

Thema	Empfehlung	Reaktion auf die Empfehlung bzw. Grund der Nichtberücksichtigung
Unterstützungsarten (Artikel 66 der Dachverordnung)		
5 - Humanressourcen, administrative Leistungsfähigkeit und Verwaltung des Programms	Es sollte erneut geprüft werden, ob durch Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Ländern der Aufwand für die einzelnen Länder reduziert werden kann.	Die Länder haben diesen Vorschlag geprüft, aber keine Möglichkeit gefunden, durch eine verstärkte Zusammenarbeit den Aufwand zu reduzieren.
6 - Verfahren für Begleitung der Programme und für die Erhebung der für die Bewertungen notwendigen Daten	Vor Beginn der Umsetzung des Programms sollten die Länder einheitliche Prozeduren, Formulare und Erläuterungen für die Erhebung der Ergebnisindikatoren bei den Begünstigten gestalten. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass diese allen Anforderungen der EU-KOM entsprechen, klar verständlich sind und auch alle zu späteren Zeitpunkten benötigten Informationen enthalten. Gleichzeitig sollte versucht werden, den Aufwand der Endbegünstigten beim Ausfüllen der Formulare gering zu halten, soweit dies möglich ist.	Die Länder werden sich über ihre Entwürfe und Methoden austauschen und weitest möglich harmonisieren.
7 - Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen, zur Verhinderung von Diskriminierung und die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung	-	-
8 - Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands der Begünstigten	-	-
9 - Anforderungen für eine	-	-

Thema	Empfehlung	Reaktion auf die Empfehlung bzw. Grund der Nichtberücksichtigung
strategische Umweltprüfung		

2. SWOT-ANALYSE UND FESTSTELLUNG DES BEDARFS

2.1. SWOT-Analyse und Feststellung des Bedarfs

Priorität der Union	1 - Förderung einer ökologisch nachhaltigen, ressourcenschonenden, innovativen, wettbewerbsfähigen und wissensbasierten Fischerei
---------------------	---

Stärken

Große Hochseefischerei

- Die Lage der wenigen Unternehmen stellt sich wirtschaftlich stabil dar.
- Die Fischereifahrzeuge sind im Laufe der letzten Jahre modernisiert worden und sind effizient.
- Im Rahmen der relativen Stabilität sind ausreichende Quoten verfügbar.
- Die Unternehmen verfügen über stabile internationale Handelsbeziehungen.
- Die Unternehmen sind vertikal integriert, sie verarbeiten Fänge teilweise selbst und vermarkten sie auf internationalen Märkten.

Kutter- und Küstenfischerei

- Es gibt einen hohen Anteil von Familienbetrieben mit starker Bindung zur Fischerei und zur Region.
- Flottenkapazität und Fangquoten bzw. Fangmöglichkeiten stehen in einem gesunden Verhältnis zueinander und bieten daher gute Voraussetzungen für eine nachhaltige Nutzung der Bestände.
- Als Erfolg von Bewirtschaftungsplänen sind teilweise verbesserte Bestandssituationen feststellbar.
- Einige Fischereien sind als Ausdruck ihrer Nachhaltigkeit MSC-zertifiziert (teils Dorsch östliche Ostsee, teilweise Seelachs, niedersächsische Muschelfischerei).
- In den vergangenen Jahren gab es Zusammenschlüsse von Erzeugerorganisationen und Steigerungen in der Leistungsfähigkeit der EO's.
- Es besteht eine enge Einbindung der Küstenfischerei in den regionalen Tourismus.

Fischereihäfen

- Die Häfen der Küstenfischerei liegen fangplatznah und verfügen über eine meist hinreichende Infrastruktur.
- Die größeren Häfen sind in den zurückliegenden Jahren in wesentlichen Bereichen bereits modernisiert worden.
- Die Häfen erfüllen wichtige Funktionen für den regionalen Tourismus.
- In den meisten Häfen gibt es einen lokalen/regionalen Absatz der Fänge, vorwiegend über Direktvermarktung mit guten Preisen.

Binnenfischerei

- Es existieren überwiegend kleine Familienbetriebe mit lokalem und regionalem Absatz.
- Es handelt sich um eine nachhaltige Art der Süßwasserfischerzeugung in Verbindung mit Hege und Pflege der heimischen Fischbestände und Gewässer.

- Binnenfischereibetriebe als traditionelle Wirtschaftsform in den Binnengewässern sind vielfach Bestandteil der touristischen Attraktivität einer Region.
- Die im Rahmen der deutschen Aalmanagementpläne ergriffenen Maßnahmen (z. B. umfangreiche Besatzmaßnahmen) werden zur Verbesserung der Bestandssituation des Europäischen Aals beitragen.

Schwächen

Große Hochseefischerei

- Es besteht eine Abhängigkeit von wenigen Fischarten und der Entwicklung von Beständen, Wiederaufbauplänen und sowie der Zuteilung von Quoten.
- Es besteht teilweise eine Abhängigkeit von Drittlandsabkommen.
- Ein Teil der Betriebe übt eine gemischte Fischerei auf verschiedene Arten aus, die verschiedenen Managementregimes unterliegen (Quoten, Aufwandsbeschränkungen, Beschränkungen des Fanggeräts), was zu hohem administrativem Aufwand führt.

Kutter- und Küstenfischerei

- Die Investitionsbereitschaft der Betriebe ist aufgrund unsicherer Perspektiven (Bestände, Quotenzuteilung, konkurrierende Nutzungen, Betriebsnachfolger, geringe Kapitalausstattung) oft gering.
- Es kommt fortlaufend zu Betriebsaufgaben.
- Die Fahrzeuge der Flotte sind überaltert, eine Erneuerung durch Neubauten ist ohne Förderung nicht in Sicht.
- Bei Schiffsführern und Mannschaften besteht Nachwuchsmangel.
- Es gibt teilweise noch Schwächen in der Organisationsstruktur der Fischerei.
- In bestimmten Bereichen bestehen Schwächen in der Vermarktungsstruktur mit nur wenigen Abnehmern (Krabben).
- Bei der Muschelfischerei besteht eine starke Abhängigkeit vom natürlichen Brutfall und von der Witterung.
- Es gibt wenige F+E-Vorhaben sowie wenig Forschung und Innovationen.
- Bestimmte Fanggeräte und -methoden haben negative Auswirkungen auf benthische Habitate, und es gibt Beifänge von Seevögeln und marinen Säugern.

Fischereihäfen

- Die Anlandungen verteilen sich auf viele Häfen, was logistischen Aufwand erfordert und Kosten verursacht.
- Die Küstenhäfen verursachen hohe Unterhaltungskosten für die Träger.
- In kleinen Häfen gibt es noch strukturelle Defizite.
- Die Ver- und Entsorgungskosten sind z. T. deutlich höher als in ausländischen Konkurrenzhäfen.

Binnenfischerei

- Es besteht eine starke Abhängigkeit vom natürlichen Ertragspotenzial der Gewässer.
- Durch den Rückgang der Aalbestände ist für viele Betriebe eine schwierige wirtschaftliche Lage entstanden.
- Schäden durch Kormorane und andere Fisch fressende Tiere bringen z. T. deutliche Verluste für die Betriebe.

- Insgesamt ist die Rentabilität der Betriebe gering.
- Die Familienbetriebe verfügen im Hinblick auf Investitionen nur über beschränkte finanzielle Möglichkeiten.
- Die Betriebe unterliegen zunehmend Einschränkungen durch Umweltauflagen und -forderungen.

Chancen

Große Hochseefischerei

- Es wird ein gesundes Nahrungsmittel produziert, für das mit langfristig steigender Nachfrage zu rechnen ist.
- Die Preissituation stellt sich derzeit als stabil dar und wird auch künftig so erwartet.
- Internationale Kooperationen erhöhen die Flexibilität des Schiffseinsatzes und der Vermarktung der Fänge.
- Durch innovative Vermarktungsinitiativen können neue Märkte erschlossen werden.

Kutter- und Küstenfischerei

- Mittel- bis langfristig sind stabile bis steigende Frischfisch- und Schalentierpreise und Absatzmöglichkeiten zu erwarten.
- Durch Zertifizierungen können die Absatzmöglichkeiten verbessert und damit den Anforderungen von Handel und Verbrauchern nach Erzeugnissen aus ökosystemverträglicher Fischerei entsprochen werden.
- Der Ausbau des Anteils an der Wertschöpfungskette bei zunehmender vertikaler Integration in die Verarbeitung und Vermarktung kann sich positiv auf die wirtschaftliche Lage der Betriebe auswirken.
- Durch eine verstärkte Einbeziehung des Tourismus, anderer Diversifizierungsmöglichkeiten und ergänzender Tätigkeiten können neue Einkommensquellen erschlossen werden.
- Die Selektivität von Fanggeräten und -methoden ist zu verbessern, um Beifänge von Nicht-Zielarten, benthischen Wirbellosen, marinen Seevögeln und Säugetieren zu verringern.
- Die Bestandssituation kann durch ein ökosystemgerechtes, nachhaltiges Fischereimanagement verbessert werden.
- Die Beteiligung an Meeresschutzmaßnahmen kann neben Verbesserungen der Meeresumwelt zu Imageverbesserungen führen.

Fischereihäfen

- Vorteile und Chancen werden in der Entwicklung von Regional- und Hafenkonzepthen zur gemeinsamen fischereilichen und touristischen Nutzung gesehen.
- Neben der Fischereiflotte sind die Küstenhäfen und ihre Infrastruktur von herausragender Bedeutung für den regionalen Tourismus.

Binnenfischerei

- Die Wertschöpfungskette kann durch Nutzung des Potenzials in Veredelung und Direktvermarktung ausgebaut werden.
- Grundsätzliche Möglichkeiten ergeben sich durch die Nutzung von Gewässern aus Rekultivierungsmaßnahmen.

- Die wirtschaftliche Lage der Betriebe kann durch eine Vergütung von Leistungen im Landschaftskulturbereich unterstützt werden.
- Ein gewisses Potenzial liegt im Ausbau der Nutzungskombination Seen- und Flussfischerei mit Regionaltourismus und Angelfischerei.

Risiken

Große Hochseefischerei

- Es gibt Unsicherheiten in der Entwicklung der Bestände und der Quotenzuteilungen.
- Es besteht eine grundsätzliche Unsicherheit bezüglich der für die Unternehmen wichtigen Drittlandsabkommen.
- Auf den globalisierten Märkten treffen die Unternehmen auf einen starken Wettbewerb.

Kutter- und Küstenfischerei

- Es muss mit weiteren Kostenanstiegen, insbesondere bei Treibstoffen gerechnet werden.
- Die fortschreitende Überalterung von Flotte und Besatzungen beeinträchtigt die Konkurrenzfähigkeit des Sektors und schwächt auf Dauer die Bedeutung der Fischerei.
- Wiederkehrende Bestands- und Quotenschwankungen erschweren eine zukunftsgerichtete Planung für die Betriebe.
- Es muss mit einer Zunahme anderer (konkurrierender) Nutzungen und einem weiteren Verlust von Fanggebieten infolge von Nutzungseinschränkungen durch Flächenentzug gerechnet werden.

Fischereihäfen

- Bei einem weiteren Rückgang der Fischereiflotte können mittelfristig Probleme bei der Aufrechterhaltung der lokalen Hafeninfrastrukturen nicht ausgeschlossen werden.
- Bei einer Konzentration der Anlandungen auf wenige Fischereihäfen ist eine Erhöhung der Transaktionskosten für die Betriebe zu erwarten.
- Die vergleichsweise geringen finanziellen Möglichkeiten kommunaler Hafenträger werden sich in absehbarer Zeit nicht verbessern.

Binnenfischerei

- Es ist mit einem sinkenden Ertragspotenzial infolge der Reoligotrophierung von Gewässern zu rechnen.
- Für die Betriebe können die zunehmende Nutzungskonkurrenz auf den Gewässern und die Verdrängung durch Freizeit- und Tourismusaktivitäten problematisch werden.
- Erschwernisse durch weitere Auflagen (Hygiene-, Bau-, Emissionsrecht etc.) werden die wirtschaftliche Situation der Betriebe belasten.
- Weitere Beschränkungen in der Bewirtschaftung von Gewässern können die Fangmöglichkeiten der Betriebe beschränken und sich auf die wirtschaftliche Lage auswirken.
- Eine weitere Verschlechterung der Bestandssituation des Europäischen Aals würde zu wirtschaftlichen Einbußen für die Betriebe führen.

Feststellung des Bedarfs auf der Grundlage der SWOT-Analyse

Große Hochsee-, Kutter- und Küstenfischerei, Fischereihäfen, Binnenfischerei

Verringerung des Einflusses auf die (Meeres)Umwelt sowie Schutz und die Wiederherstellung von Biodiversität und Ökosystemen

- Es besteht der Bedarf, Fischereifahrzeuge und Fanggeräte und -methoden so anzupassen, dass sie den Forderungen der neuen GFP (u.a. bezüglich der Reduzierung von Rückwürfen), den Forderungen der MSRL, den Schutzziele und Anforderungen von Schutzgebieten (z. B. Natura 2000) sowie der Nachfrage von Handel und Verbrauchern nach nachhaltig produzierter und entsprechend zertifizierter Ware entsprechen. Das Programm soll zur Befriedigung dieses Bedarfs beitragen, u.a. durch die Unterstützung der Entwicklung und Erprobung nachhaltiger, selektiver und ökosystemverträglicher Fanggeräte und -methoden sowie die Unterstützung von deren Anwendung durch Fischer.
- Gleichzeitig besteht auch ein Bedarf, den Schutz und die Wiederherstellung von Biodiversität und Ökosystemen zu unterstützen. Auch an der Unterstützung von Maßnahmen zur Bestandserhaltung besteht Bedarf. Hierunter fallen auch direkte Besatzmaßnahmen (z. B. Europäischer Aal) auf der Grundlage eines Unionsrechtsaktes.
- Im Zusammenhang mit der Reduzierung von Rückwürfen besteht auch in Häfen Anpassungsbedarf bezüglich der Anlandung und weiteren Verwertung ungewollter Beifänge.
- Anpassung der Flottenkapazitäten an die Fangmöglichkeiten: Sofern sich in einzelnen Segmenten der Flotte dauerhafte Diskrepanzen zwischen der Flottenkapazität und den Fangmöglichkeiten zeigen sollten (etwa jenen, für die die Indikatoren des Flottenberichts kritische Werte aufweisen), könnte Bedarf an Anpassungsmaßnahmen bestehen. Derzeit wird dieser Bedarf nicht oder nur temporär gesehen (siehe Flottenbericht).

Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und der Wirtschaftsleistung

- Es besteht der Bedarf, der Flotte zu ermöglichen, im Rahmen ökologisch nachhaltiger Arbeitsweise auch ihre ökonomische Stabilität zu verbessern und ihren Bestand zu sichern. Dazu sollen Innovationen und deren Anwendung durch die Flotte unterstützt werden. Ökonomisch wie ökologisch sinnvoll sind z. B. Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz der Fischereifahrzeuge, u.a. um dem Risiko steigender Treibstoffkosten zu begegnen.
- Durch Unterstützung von Möglichkeiten der Wertschöpfung aus den Produkten der Fischerei, der Diversifizierung sowie der Organisation der Fischerei sollen die Rahmenbedingungen für Investitionen im Sektor verbessert werden; Jungfischern soll der Einstieg ermöglicht werden.
- Durch das hohe Alter der Fischereifahrzeuge besteht häufig ein Bedarf, diese hinsichtlich Sicherheit, Arbeitsbedingungen, Produkthygiene an Bord auf einen aktuellen Stand zu bringen.

Binnenfischerei und Fauna und Flora in Binnengewässern

- Punktuell besteht auch im Bereich der – insgesamt sehr nachhaltig agierenden – Binnenfischerei Bedarf, ungewollte Beifänge oder andere negative Auswirkungen zu verringern.
- Die Bestandssituation des Aals erfordert eine Stützung seiner Bestände.

- Allgemein hat die Binnenfischerei ein Interesse an einem guten ökologischen Zustand der Binnengewässer im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Von besonderer Bedeutung sind dabei die Wiederherstellung der Durchgängigkeit in den Fließgewässern sowie die Maßnahmen zur Stützung des Aalbestandes.
- Zudem besteht Bedarf an der Unterstützung von Maßnahmen zur Verwaltung, Wiederherstellung und Begleitung von Natura 2000-Gebieten, die von Fangtätigkeiten und von der Sanierung von Binnengewässern betroffen sind.

Übereinstimmung der SWOT-Analyse mit dem mehrjährigen nationalen Strategieplan für die Aquakultur

- entfällt -

Übereinstimmung der SWOT-Analyse mit den Fortschritten auf dem Weg zu einem guten Umweltzustand durch die Erarbeitung und Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie

Im Rahmen der Umsetzung der MSRL wurden bisher für Nord- und Ostsee die Umweltziele festgelegt, der gute Umweltzustand definiert und die Anfangsbewertung durchgeführt. Ein Monitoring von Fortschritten fand noch nicht statt.

Allgemein sind die in der SWOT-Analyse angesprochenen Probleme - wie die Beeinträchtigung des Meeresbodens durch Fischerei oder nicht nachhaltige Nutzung von Beständen - auch Gegenstand der MSRL (siehe z. B. Descriptor 3) und in den deutschen Anfangsbewertungen erwähnt, die Analysen sind insoweit konsistent.

Besonderer Bedarf hinsichtlich Beschäftigung, Umweltschutz, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung daran sowie Innovationsförderung

Arbeitsplätze:

- Zur Erhaltung der vorhandenen Arbeitsplätze sind insbesondere Investitionen an Bord und in den Fischereihäfen erforderlich. Eine Steigerung der Zahl der Arbeitsplätze in der Fangfischerei ist nicht zu erwarten.

Umwelt:

- Wie oben beschrieben, besteht der Bedarf, die im Rahmen der GFP angestrebte Ausrichtung der Fischerei am Prinzip des höchstmöglichen Dauerertrags (MSY), die Reduzierung von Beifängen und Rückwürfen, die Umsetzung von Rückwurfverboten und Anlandegebots sowie die Verbesserung der Größen- oder Artenselektivität von Fanggeräten zu unterstützen, einerseits durch Forschung, Entwicklung, Erprobung und Einführung u. a. in Form nachhaltiger, selektiver und ökosystemverträglicher Fanggeräte und -methoden, andererseits durch finanzielle Unterstützung entsprechender Investitionen der Betriebe.

Abmilderung des Klimawandels und Anpassung an diesen:

- Es besteht ein Bedarf, den Energieverbrauch an Bord und in den Fischereihäfen zu reduzieren und die Energieeffizienz von Fangtechniken und -geräten zu verbessern.
- Als Folge des Klimawandels muss sich die Fischerei auf Verschiebungen im Artenspektrum bzw. im Aufenthaltsort von Fischarten einstellen, wobei sie Unterstützung benötigt.

- Fischereihäfen benötigen möglicherweise Anpassungen an die Folgen des Klimawandels (Anstieg des Meeresspiegels).

Innovation:

- Es besteht ein Bedarf an Innovationen, u. a im Bereich selektiverer und umweltschonender Fanggeräte und -methoden.
- Innovationen im Bereich der Fischereierzeugnisse, vor allem bei Produkten, Produktqualität und Produktionsverfahren, können die wirtschaftliche Situation der Fischerei verbessern.

Priorität der Union	2 - Förderung einer ökologisch nachhaltigen, ressourcenschonenden, innovativen, wettbewerbsfähigen und wissensbasierten Aquakultur
----------------------------	---

Stärken

Teichwirtschaften

- Der Sektor wird von einem hohen Anteil an Familienbetrieben mit extensiver Erzeugung, großer Anpassungsfähigkeit und wirtschaftlicher Stabilität geprägt.
- Die Direktvermarktung der eigenen Erzeugung ermöglicht eine höhere Wertschöpfung.
- Traditionelle, nachhaltige Teichwirtschaft leistet einen wichtigen Beitrag zum Naturschutz.
- Die Teiche und ihre Umgebung sind wertvoller Lebensraum für aquatisch gebundene, geschützte Tier- und Pflanzenarten und dienen damit dem Schutz und der Verbesserung der Umwelt und biologischen Vielfalt.
- Die Wasserhaltung in den Teichen hat eine positive Wirkung auf Kleinklima, Wasser- und Nährstoffrückhaltung.
- Die traditionell extensiv bewirtschafteten Teichanlagen tragen zur Erhaltung der Kulturlandschaft und traditioneller Merkmale der Aquakulturgebiete bei.
- Teichgebiete besitzen eine hohe Attraktivität für den lokalen und regionalen Tourismus.

Durchflussanlagen

- Ein hoher Anteil der Betriebe sind Familienbetriebe mit einer großen Anpassungsfähigkeit und einer zufriedenstellenden wirtschaftlichen Stabilität.
- Es geht überwiegend um eine extensive bzw. semi-intensive Erzeugung von Fischen.
- In der lokalen und regionalen Direktvermarktung erzielen viele Betriebe eine höhere Wertschöpfung.
- Ausbildung und Kenntnisse zur Aufzucht von Fischen sind vorhanden.
- Die erzeugten Fische sind als regionales Produkt ohne weite Transportwege positiv zu bewerten („aus der Region für die Region“).

Kreislaufanlagen

- Es bestehen weitgehend standortunabhängige, ganzjährige und den Markterfordernissen angepasste Produktionsmöglichkeiten.
- Es können hohe Wachstumsraten der gehaltenen Arten erreicht werden.
- Es besteht eine hohe Innovationskraft durch den Aufbau von Forschungskapazitäten und eine zunehmende Zusammenarbeit von Forschungseinrichtungen mit Unternehmen.
- Erste Anlagen sind wirtschaftlich erfolgreich.

Marine Aquakultur

- Es besteht grundsätzlich ein erhebliches Entwicklungspotential für neue Techniken, Methoden und die Haltung neuer Arten.
- Es ist eine sehr hohe Produktqualität möglich.
- Die Einhaltung höchster Umweltstandards durch „integrierte multitrophische Produktionsverfahren“ (sog. IMTA) ist möglich.
- In Deutschland sind vielfältige Forschungskapazitäten etabliert, und es bestehen günstige Voraussetzungen für Pilotprojekte.

Schwächen

Teichwirtschaften

- Die Erzeugung ist überwiegend kleinstrukturiert und wird vielfach im Nebenerwerb betrieben.
- Es besteht eine hohe Witterungsabhängigkeit.
- Es kommt wiederkehrend zu erheblichen Schäden und Verlusten durch wild lebende Tierarten (Fischverluste, Zerstörung von Teichanlagen), auch durch geschützte Tierarten.
- Der Absatz der Produktion ist stark saisonal geprägt.
- Die Kapazitäten für eine Verarbeitung sind meist gering.
- Anforderungen des Umwelt- und Naturschutzes stehen häufig im Gegensatz zu den wirtschaftlichen Anforderungen an die Bewirtschaftung von Teichen.
- Es fehlt vielfach ein professionelles Marketing.
- Der Technisierungsgrad ist meist gering, es ist viel Handarbeit erforderlich.

Durchflussanlagen

- Die Erzeugung ist überwiegend kleinstrukturiert.
- Der Großhandel wird weitgehend von ausländischer Konkurrenz bedient und ist für deutsche Betriebe kaum erreichbar.
- Es bestehen Konkurrenzen durch alternative Aquakulturprodukte.
- Verluste durch fischfressende Tierarten müssen von den betroffenen Betrieben verkraftet werden.
- Es kommt zu zunehmenden Einschränkungen durch Umwelt- und Naturschutz.
- Eine Erschließung neuer Standorte ist kaum noch möglich.
- Es ist kaum Kapital für Investitionen vorhanden, und es gibt Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Krediten.
- Es besteht ein Therapienotstand (insbesondere Impfstoffe).

- Es besteht eine geringe Vernetzung der Fischzüchter.

Kreislaufanlagen

- Die fachlichen Anforderungen für den Betrieb von Kreislaufanlagen sind hoch.
- Anlagen der Kreislauftechnologie sind gekennzeichnet durch komplexe und zum Teil noch störanfällige Steuerungsmechanismen.
- Es bestehen ein hoher Kapitalbedarf, hoher Energiebedarf, hohe Risiken und hohe Betriebskosten.
- Nur wenige Arten sind aufgrund der starken Konkurrenz durch andere Aquakulturerzeugnisse wirtschaftlich erfolgversprechend.
- Die Gewinnmargen sind gering bzw. einige Anlagen erwirtschaften Verluste.
- Es gibt einen hohen bürokratischen Genehmigungsaufwand.
- Problematisch sind oftmals die hohe Gebundenheit an Wasserressourcen und wirtschaftliche Abwasserentsorgungsmöglichkeiten.
- Die Vermarktungsstrukturen sind schwach.
- Produkte aus Kreislaufanlagen können bisher unter den meisten Nachhaltigkeitsstandards nicht zertifiziert werden.

Marine Aquakultur

- Es gibt in Deutschland - mit Ausnahme der Muschelkulturwirtschaft - bisher kaum Erfahrungen.
- Der Investitions- und Kapitalbedarf ist hoch.
- Das Investitionsrisiko ist schlecht kalkulierbar.
- Die räumlichen Möglichkeiten sind durch die umfangreichen Natura-2000 Gebiete stark eingeschränkt.
- Etwaige negative Auswirkungen auf das marine Ökosystem müssen gelöst werden.

Chancen

Teichwirtschaften

- Ein weiterer Ausbau des Direktabsatzes ist möglich.
- Neue Märkte können durch neue Angebots- / Produktvarianten und Angebotsbündelung erschlossen werden.
- Mit der Zucht von Satzfishen für Anglervereine und Wiederansiedlungsprojekte können weitere Absatzmöglichkeiten erschlossen werden.
- Eine Diversifizierung über Angel- und Regionaltourismus eröffnet zusätzliche Möglichkeiten.
- Eine Vergütung von Naturschutzleistungen und für den Erhalt der Kulturlandschaft ist möglich.
- Absatzmärkte können durch gemeinsame Vermarktungsinitiativen (von der Region für die Region, EU-anerkannte und geschützte geographische Angabe, ggA) gesichert und ausgebaut werden.
- Die Einhaltung hoher Umwelt- und Tierschutzstandards kann die Akzeptanz und damit die Absatzfähigkeit erhöhen. Wachsende Märkte können so bedient werden.

Durchflussanlagen

- Intensivierungspotenziale bestehen im Einsatz neuer Techniken und in der Vermarktung.
- Potenziale zur Produktionssteigerung sind grundsätzlich vorhanden.
- Absatzmöglichkeiten können durch Zucht von Satzfishen für Anglervereine und für Wiederansiedlungen oder Bestandstützungen verbessert werden.
- Es gibt Möglichkeiten zum weiteren Ausbau des lokalen/regionalen Direktabsatzes mit hoher Wertschöpfung.
- Im Rahmen von Diversifizierungen können Auf- und Ausbau eines Angel- und Regionaltourismus erfolgen.
- Absatzmärkte können durch Vermarktungsinitiativen gesichert oder neu erschlossen werden.
- Durch Zertifizierung und durch Produktneu- und Weiterentwicklung und Angebotsbündelung können neue Märkte erschlossen werden.

Kreislaufanlagen

- Eine Erhöhung der Produktion in Deutschland ist aufgrund erfüllbarer Anforderungen durch Naturschutz- und Wasserrecht möglich.
- Die Produktion in vorhandenen Kreislaufanlagen ist ausbaufähig.
- Vorteilhaft ist ein ganzjährig kontinuierliches Angebot.
- Ein Verbesserungspotenzial liegt in der Senkung der Produktionskosten.
- Vermarktungsstrukturen, Nutzung der Wertschöpfungskette bei integrierter Erzeugung, Weiterverarbeitung und Vermarktung können verbessert werden.
- Ein Systemverbund mit Energieproduzenten ist möglich.
- Ein Systemverbund mit landwirtschaftlicher und gärtnerischer Produktion ist möglich.
- Verbrauchernahe Anlagen stehen für Frischeprodukte und reduzieren Transportkosten.

Marine Aquakultur

- Potenziale liegen in der Entwicklung von Technologien, Methoden und Verfahren.
- Eine Nutzung neuer Arten ist möglich.
- Es kann ein Ausgleich rückläufiger Fangmöglichkeiten in der Fischerei erreicht werden.
- Es gibt eine steigende Nachfrage nach regionalen Produkten in hoher Qualität.
- Es bestehen grundsätzliche Möglichkeiten zur Ausweisung von Aquakultureignungsgebieten im Rahmen der marinen Raumordnung (im Einklang mit RL 2014/83/EU).
- Möglichkeiten liegen in der Nachhaltigkeits- bzw. Ökozertifizierung aller Produktionsanteile.
- Die Richtlinie 2014/89/EU über die maritime Raumplanung kann zur Lösung sich überlappender Raumansprüche genutzt werden.

Risiken

Teichwirtschaften

- Tendenziell sind Produktion und Nachfrage bei der Hauptfischart Karpfen rückläufig.
- Es gibt eine Konkurrenz durch andere (Import-) Fischprodukte aus Aquakultur und Fischerei.
- Hohe Auflagen und Kosten zur Erfüllung der Anforderungen von Umwelt- und Naturschutz können die Betriebe belasten und ihre Möglichkeiten einschränken.
- Die Verbreitung von Fischseuchen kann temporär/regional Betriebe der Aquakultur bedrohen (betrifft alle Formen der Aquakultur, vor allem in offenen Anlagen).

Durchflussanlagen

- Es muss mit einem weiteren Anstieg der Kosten (Wasser, Futter, Energie etc.) gerechnet werden.
- Es gibt kaum noch Expansionsmöglichkeiten aufgrund zunehmend komplexer Genehmigungsanforderungen.
- Es gibt eine Zunahme der Konkurrenz durch alternative Aquakulturprodukte.
- Die innergemeinschaftliche und internationale Konkurrenz wird zunehmen.
- Den Betrieben entstehen zunehmende Folgekosten durch Umwelt- und Tierschutzvorgaben.
- Es kann zu Futtermitelein-schränkungen (insb. Rohstoffeinschränkungen) kommen.

Kreislaufanlagen

- Das technische und das wirtschaftliche Risiko sind hoch.
- Das Marktrisiko ist hoch.
- Es gibt eine Konkurrenz durch Produkte auf dem Weltmarkt, die mit niedrigeren ökologischen Standards produziert werden.
- Es kann zu Preisirritationen durch Substitute (z.B. bedingt durch schwankende Fangmengen auf den Weltmeeren oder durch Konkurrenzprodukte aus dem Ausland) kommen.
- Baurechtliche Anforderungen und unterschiedliche Auslegungspraxis bei baurechtlichen Fragen erschweren Existenzgründungen.
- Wo Produktionsprozesse gut beherrscht werden, kann es zu Preisverfall kommen.

Marine Aquakultur

- Die Ostsee ist aufgrund der erheblichen Vorbelastung mit Nährstoffen besonders anfällig für hohe lokale Nährstofffrachten.
- Der Kapitalbedarf ist sehr hoch.
- Es besteht ein sehr hohes unternehmerisches Risiko.
- Die Erlangung von Genehmigungen ist sehr schwierig und komplex.
- Es kommt zu Flächenkonkurrenzen, vor allem mit Küstentourismus und Schifffahrt sowie naturschutzrechtlichen Gebiets-schließungen. Interessen der Aquakultur sind dabei in der Praxis vielfach nicht durchzusetzen, insbesondere gegenüber naturschutzfachlich begründeten Einschränkungen.
- Es gibt eine umfangreiche internationale Konkurrenz.

Feststellung des Bedarfs auf der Grundlage der SWOT-Analyse

Bedarf an Maßnahmen zur Erhaltung der vorhandenen Produktionskapazitäten und zur Erhöhung der nachhaltigen Produktion

- Die deutsche Aquakultur profitiert deutlich weniger als jene vieler anderer Länder (insbesondere außerhalb der EU) von technischen Innovationen. Damit die deutsche Aquakultur nicht den Anschluss verliert, besteht ein Bedarf, die Entwicklung und Anwendung von Innovationen zu unterstützen.
- Generell besteht in Deutschland zwar eine gute Berufsausbildung und ein gutes System staatlicher Fortbildung und Beratung im Bereich der Aquakultur, gemessen an der EU-Priorität der wissensbasierten Aquakultur besteht aber dennoch Potenzial und Bedarf, den aktuellen Stand von Wissenschaft und Forschung dem Sektor besser verfügbar zu machen. Dies betrifft vor allem die traditionell geprägten Sparten des Sektors.
- Ebenfalls Bedarf besteht allgemein an Investitionen zur Stärkung der Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit der Aquakulturbetriebe.
- Die Nutzung der Chancen, die in ergänzenden Tätigkeiten wie einem Angeltourismus liegen, bedarf ebenfalls konkreter Initiativen und Investitionen der Betriebe, die von Seiten des Programms unterstützt werden können.
- Entwicklung und Einführung neuer Formen der Aquakultur bedürfen weiterhin der Unterstützung, damit diese in bedeutendem Maße zur Aquakulturproduktion in Deutschland beitragen können.
- Hinsichtlich von Risiken wie Fischseuchen und Naturkatastrophen, die Aquakulturbetriebe in ihrer Existenz gefährden können, besteht ein Bedarf an finanzieller Unterstützung.

Bedarf an Unterstützung einer ökologisch, sozial und wirtschaftlich nachhaltigen Aquakultur und an der Erhaltung von Teichlandschaften

- Um die Umweltstandards in der Aquakultur weiter zu erhöhen und Betrieben zu helfen, die Chancen ökologischer Aquakultur zu nutzen, bedarf es einer Unterstützung bei der Umstellung von Aquakulturbetrieben auf Öko-Management, beim Einsatz von Audit-Systemen, bei der Umstellung auf ökologische Aquakultur sowie bei vergleichbaren Bemühungen der Betriebe.
- Der in der SWOT-Analyse diagnostizierte tendenzielle Rückgang der Karpfenproduktion kann zu einer Aufgabe von Karpfenteichen führen, was sowohl unter Naturschutzgesichtspunkten als auch für den Erhalt des regionaltypischen Bildes der Kulturlandschaft nicht wünschenswert ist. Hier besteht Bedarf, auf den Erhalt der Teichwirtschaften hinzuwirken.
- Insbesondere erbringen Teichwirte durch eine extensiv betriebene Teichbewirtschaftung häufig Umweltleistungen – aktiv oder durch Verzicht auf Produktion oder ertragreichere Bewirtschaftungspraktiken. Um den Betrieben dies zu ermöglichen, bedarf es der Unterstützung.
- Im Hinblick auf den Verbraucherschutz besteht Bedarf, Maßnahmen zu unterstützen, die die Risiken für die Gesundheit von Mensch und Tier durch Aufzucht in Aquakultur so gering wie möglich halten oder ausschalten. Zudem besteht ein Bedarf, zur Förderung von Tiergesundheit und Tierschutz entsprechende Maßnahmen wie auch Prävention und Biosicherheit in den Aquakulturanlagen zu unterstützen.

Übereinstimmung der SWOT-Analyse mit dem mehrjährigen nationalen Strategieplan für die Aquakultur

Die SWOT-Analyse stimmt mit dem Mehrjährigen Strategieplan Aquakultur überein, grundsätzlich abweichende Bewertungen gibt es nicht.

Vor dem Hintergrund der strategischen Ziele des Strategieplans

1. Erhaltung und Stabilisierung der vorhandenen Aquakultur-Produktionskapazitäten
2. Erhöhung der Erzeugung von Fischen und Meeresfrüchten in nachhaltiger Produktion
3. Erhaltung der Teichlandschaften als spezielle Form der Aquakultur mit ihrer typischen extensiven Wirtschaftsweise und ihrer Doppelfunktion für Fischwirtschaft und Gemeinwohl

werden Entwicklungspotenziale vor allem in folgenden Bereichen gesehen:

Teichwirtschaften:

- im Erhalt der Kulturlandschaft unter Beibehaltung des aktuellen extensiven Produktionsniveaus,
- in gemeinsamen Vermarktungsinitiativen,
- in der Erschließung weiterer Absatzmöglichkeiten durch Bioproduktion und Angebotsbündelung,
- in der Einbeziehung in den Aufbau des regionalen Tourismus (Diversifizierungsmöglichkeiten),
- in der Reproduktion von gefährdeten heimischen Fischarten für Wiederansiedlungsprogramme oder Besatzmaßnahmen zum Erhalt der biologischen Vielfalt.

Durchflussanlagen

- in der Nutzung der naturräumlichen Voraussetzungen, der hohen Nachfrage und der Investitionsbereitschaft der Unternehmen zum Ausbau der Erzeugung und der Direktvermarktung,
- in der Einbeziehung in den Aufbau des regionalen Tourismus (Diversifizierungsmöglichkeiten),
- in der Reproduktion von gefährdeten heimischen Fischarten für Wiederansiedlungsprogramme oder Besatzmaßnahmen zum Erhalt der biologischen Vielfalt.

Kreislaufanlagen

- in Möglichkeiten zur Kreislaufwirtschaft bei der Weiterentwicklung der Kreislaufanlagen,
- in Impulsen für Technologietransfer und Export,
- in der Entwicklung von Aquaponik.

Marine Aquakultur

- in der Nutzung des Produktionspotenzials der ausgewiesenen Muschelkulturbezirke,
- in der Nutzung von Algenkulturpotenzialen
- in der Nutzung des vorhandenen Produktionspotenzials über Raumordnung bzw. Ausweisung geeigneter Standorte,
- in der Realisierung von Pilot- bzw. Demonstrationsanlagen im Off-Shore-Bereich.

Übereinstimmung der SWOT-Analyse mit den Fortschritten auf dem Weg zu einem guten Umweltzustand durch die Erarbeitung und Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie

Aktuell ist die deutsche Aquakultur fast ausschließlich im Binnenland angesiedelt. Daher bestehen derzeit nur geringe Berührungspunkte zur MSRL. Eine Ausnahme bildet nur die Muschelkultur als Mischform aus Fischerei und Aquakultur. Was eine mögliche Entwicklung der Aquakultur im Meer betrifft, so geht die SWOT-Analyse auf die Anforderungen von Schutzgebieten und eines guten Umweltzustands ein.

Besonderer Bedarf hinsichtlich Beschäftigung, Umweltschutz, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung daran sowie Innovationsförderung

Arbeitsplätze:

- Neue Arbeitsplätze werden in vergleichsweise geringem Umfang erwartet, primär könnten sie durch Investitionen in die Modernisierung bestehender und die Errichtung neuer Aquakulturanlagen (vor allem Kreislaufanlagen) geschaffen werden.

Umwelt:

- Um Wasserbelastungen durch Aquakultur und die verwendeten Wassermengen weiter zu verringern, bedarf es der Förderung entsprechender Maßnahmen, u.a. im Bereich technischer und organisatorischer Maßnahmen.
- Die Erhaltung der biologischen Vielfalt in Teichwirtschaften und in deren Umfeld bedarf der Unterstützung besonders extensiver und angepasster Bewirtschaftungsformen.

Klimawandel und Abmilderung von dessen Folgen:

- Um Energieverbrauch und Emissionen in der Aquakultur weiter zu verringern, besteht Bedarf an Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Nutzung erneuerbarer Energien.
- Sofern Fischzuchtanlagen in Gebieten möglicher Überschwemmungen liegen, können sie als Folge des Klimawandels erhöhten Gefahren ausgesetzt sein. Hier ist zu prüfen, ob es technischer Vorkehrungen zur Abwendung solcher Gefahren oder finanzieller Vorkehrungen zur Deckung solcher Schäden bedarf.

Innovation:

- Es besteht Bedarf, Innovationen wie die Produktion neuer Arten oder die Einführung neuer Produktionsverfahren zu unterstützen.
- Extraktive Produktionstechniken (d.h. ohne Fütterung bzw. Nährstoffzufuhr) in der Marikultur und Potenziale in den Bereichen Kosmetika, Wellness und Health Food und in der pharmazeutischen Industrie sollen entwickelt werden.
- Einführung und Umsetzung von Innovationen in Form neuer technischer oder organisatorischer Erkenntnisse sowie die Weiterentwicklung von Produktionssystemen und die Erschließung neuer Standorte z. B. im Off-Shore-Bereich bedürfen einer gezielten Unterstützung.

Priorität der Union	3 - Unterstützung der Durchführung der GFP
----------------------------	---

Stärken

Kontrolle:

- Die Rechtstreue („Culture of compliance“) im deutschen Fischereisektor ist vergleichsweise hoch.
- Moderne, seetüchtige Fischereiaufsichtsfahrzeuge sind verfügbar.
- Leistungsfähige IT-Systeme mit umfangreichen Plausibilitätsprüfungen und elektronischer Echtzeitüberwachung sind vorhanden.
- Es gibt eine effiziente Koordinierung der Kontrolltätigkeiten mit anderen Mitgliedstaaten.

Datenerhebung:

- Es besteht eine weitgehende Konsistenz der erhobenen Datensätze seit 11 Jahren.
- Es gibt stetige Verbesserung der Datenlage zur Unterstützung der GFP.

Schwächen

Kontrolle:

- Es gibt einen erhöhten Abstimmungsbedarf der Kontrollbehörden von Bund und Ländern auf Grund des föderalen Aufbaus Deutschlands.
- Die Umstellung von Fischern und Kontrollpersonal auf die modernen elektronischen Überwachungssysteme stellt Fischer und Kontrollpersonal vor komplexe Herausforderungen.

Datenerhebung:

- Die Definition von Fischereiaktivitäten in sog. "Métiers" ist schwierig.
- Die Durchführbarkeit der Datenerhebung auf kommerziellen Fischereifahrzeugen ist begrenzt.
- Die erhobenen Daten werden in der Regel nur für wissenschaftliche Arbeitsgruppen zur Politikberatung verwendet und sind für die breite Öffentlichkeit nur schwer zugänglich.

Chancen

Kontrolle:

- Erforderlich sind Arbeitserleichterung und ggf. Vereinfachung der Kontrolltätigkeiten durch Nutzung der modernen elektronischen Überwachungssysteme für eine risikobasierte Kontrollstrategie.
- Das Kontroll- und Quotendatenmanagement kann durch Verfügbarkeit von fischerei-bezogenen Daten in nahezu Echtzeit verbessert werden.
- Weitergehende Auswertungsmöglichkeiten der elektronisch erfassten Daten sind möglich.
- Positive Auswirkungen auf die Bestandsentwicklung durch weitere Verbesserung der Rechtstreue sind möglich.

Datenerhebung:

- Eine Fortführung von Langzeit-Datensätzen zu Bestandsentwicklung, Fangmengen und -zusammensetzung, Fischereiaufwand, biologischen und ökonomischen Parametern und fischereiunabhängigen Surveys (seegehende Forschungsreisen) ist zu unterstützen.
- Verbesserungen in der Datenqualität und Effizienz in der Durchführung sind möglich.
- Eine verbesserte Nutzung der Synergien der Datenerhebung zwischen Fischerei und Meeresschutz ist möglich.
- Eine verbesserte Nutzung der erhobenen Daten zur Information der breiten Öffentlichkeit ist möglich.

Risiken

Kontrolle:

- Einige Überwachungsverfahren wie z. B. Kameras an Bord können Akzeptanzprobleme verursachen.
- Eine gewisse Abhängigkeit von elektronischen Verfahren, z. B. bei technischen Meldeproblemen, ist nicht auszuschließen.

Datenerhebung:

- Es gibt eine Überstratifizierung (zu detaillierte Auffächerung von Beprobungseinheiten und dadurch mangelnde Abdeckung der einzelnen Einheiten durch die Beprobung).
- Der Verwaltungsaufwand ist unverhältnismäßig hoch und unnötig komplex.

Feststellung des Bedarfs auf der Grundlage der SWOT-Analyse

Die Datenerhebung sowie die Fischereikontrolle sind verpflichtende Teile der GFP, die in Deutschland sorgfältig umgesetzt werden, einschließlich der jeweils von der EU erarbeiteten Weiterentwicklungen. Dies bedarf einer gesicherten Finanzierung, deren europäischer Anteil in Zukunft aus dem EMFF kommen wird.

Sofern sich aus der SWOT-Analyse noch Verbesserungspotenziale ableiten lassen, bedarf deren Umsetzung ebenfalls ausreichender Finanzmittel. So könnten z. B. für die angesprochenen Akzeptanzprobleme in Bezug auf bestimmte Überwachungsverfahren Lösungen im Zusammenwirken mit dem Sektor gesucht werden.

Ebenso würde eine weitere öffentliche Verbreitung der Ergebnisse der Datenerhebung entsprechende Finanzmittel erfordern.

Übereinstimmung der SWOT-Analyse mit dem mehrjährigen nationalen Strategieplan für die Aquakultur

- entfällt -

Übereinstimmung der SWOT-Analyse mit den Fortschritten auf dem Weg zu einem guten Umweltzustand durch die Erarbeitung und Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie

Die bei der Kontrolle und Datenerhebung gewonnenen Informationen dienen gleichzeitig der Überprüfung des Zustands von Merkmalen und Belastungen nach der MSRL und der Erreichung der national festgelegten Umweltziele.

Besonderer Bedarf hinsichtlich Beschäftigung, Umweltschutz, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung daran sowie Innovationsförderung

Die Unterstützung der Umsetzung der GFP trägt über die Verbesserung der Bestandssituation zum Erhalt der Fischerei und ihrer Arbeitsplätze und eines guten Umweltzustands bei.

Bei der Kontrolle erfordern neue Vorschriften der GFP (z.B. Anlandegebote) und neue technische Möglichkeiten eine Fortentwicklung des Systems und entsprechende Investitionen.

Priorität der Union	4 - Stärkung von Beschäftigung und territorialem Zusammenhalt
----------------------------	--

Stärken

Organisation und sektorübergreifende Aspekte

- Es gibt bestehende, erfolgreiche Fischwirtschaftsgebiete mit eingerichteten Gruppen und Strategien.
- Es gibt bestehende Kooperationen zwischen FLAGs.
- Die Zusammenarbeit von FLAGs und LEADER-Gruppen ist gut.

Geografie, Wirtschaft und Soziales

- In Grenzregionen gibt es teils beginnende, teils gut eingeführte Kooperationen mit Nachbarländern.

Tourismus

- Es gibt oft gut eingeführte und beliebte Tourismusdestinationen mit guter Infrastruktur und hohen Besucherzahlen.
- Fischerei, Teichwirtschaft sowie Fischverarbeitung und Vermarktung sind häufig Anziehungsfaktoren für den regionalen Tourismus.
- Das Tourismusangebot (Meer, Seen, Strände, Landschaft, bauliches Erbe, Wassersportmöglichkeiten, Erleben von Fischerei und Teichwirtschaft, regionale (Fisch-) Gastronomie, Kultur) für eine gebietsweise Vielzahl von Tourismusformen (Naherholung, Sport, Urlaub, Gesundheits- und Geschäftsreisen) ist meist gut und regional authentisch.
- Die Tourismussaison ist z. T. relativ lang, Nachfrage besteht auch außerhalb der Hauptreisezeit.

Fischerei, Fisch- und Teichwirtschaft

- Es gibt bestehende Kooperationen zwischen FLAGs.
- Fischerei oder Teichwirtschaft sind traditionell in den Regionen verwurzelt und fester Bestandteil der regionalen Kultur.
- In Karpfenteichregionen ist der Anteil der Wertschöpfung in Familienunternehmen mit guter Anpassungsfähigkeit, wirtschaftlicher Stabilität und Integration von Frauen relativ hoch.
- In Karpfenteichregionen gibt es noch funktionierende regionale Wirtschaftskreisläufe (Erzeugung, Verarbeitung, Vermarktung in Gastronomie, Metzgereien, Molkereien, Teichwirtschaft u.a.)
- Es bestehen teils sehr leistungsfähige Marketingstrukturen und Einbindung der Anbieter - z.B. geografisch geschützter Oberpfälzer Karpfen, Lausitzer Fischwochen, Glückstädter Matjes etc.

Schwächen

Geografie, Wirtschaft und Soziales

- Durch die geografische Lage der Fischwirtschaftsgebiete gibt es lange Anreisen mit teils unattraktivem öffentlichem Personennahverkehr, unzureichender Anbindung per Bahn und großer Entfernung zum nächsten Flugplatz.
- Es gibt oft eine überdurchschnittlich hohe Arbeitslosigkeit, ein unterdurchschnittliches verfügbares Einkommen und BIP pro Kopf und eine geringe regionale Kaufkraft.
- Es gibt meist wenig produzierendes Gewerbe (Ausnahmen: LK Wesermarsch in Niedersachsen, Bremerhaven), wenig Hochtechnologie und Zukunftstechnologien. Entsprechend sind eine geringe außerland- und fischwirtschaftliche Beschäftigungsmöglichkeit, eine hohe Arbeitsbelastung in Familienbetrieben und eine Abwanderung von jungen und gut ausgebildeten Personen zu verzeichnen.
- Das Bildungsangebot in den Regionen ist ausgedünnt.

Tourismus

- Es gibt einen teils hohen Anteil an Tourismusformen, die eine vergleichsweise geringe Wertschöpfung in den Regionen ermöglichen, und eine mangelnde Nutzung des touristischen Potenzials (z. B. Tourismus in Fischereibetrieben, Angeltourismus, Wellness, internationaler Tourismus, differenziertes Fremdenverkehrsangebot in Form von Naherholung, Sport, Urlaub, Gesundheits- und Geschäftsreisen) sowie Defizite in Außenimage und Marketing.
- Die touristische Infrastruktur ist stellenweise überaltert / erneuerungsbedürftig, die „begleitende“ Infrastruktur (neben den großen Angeboten wie Strand und Schwimmbädern) ist teilweise noch defizitär oder schon überholungsbedürftig.
- Der Tourismus ist oft saison- und witterungsabhängig, teils (Karpfenteichregionen) mit geringen Verweilzeiten.
- Es fehlt die Vernetzung touristischer Angebote, z. B. Rad- und Wanderwegenetz, Leitsysteme zu Unterkünften oder kulturellen Events (auch in Grenzregionen).

Fischerei , Fisch- und Teichwirtschaft

- Hohe Reglungsdichte, die bei den Fischern Aufwand verursacht und die Erschließung zusätzlicher Einkommensquellen (z.B. Mitnahme von Touristen an Bord) verhindern kann.
- Die Flotte ist überaltert; in Fischerei oder Aquakultur kommt es beim Generationswechsel oft zur Betriebsaufgabe.
- Die Erzeugung bzw. der Fischfang sind witterungsabhängig und teilweise sehr kleinstrukturiert; schwankende Mengen, Größen und Qualitäten sind nachteilig für eine kontinuierliche Marktpräsenz.
- Es gibt noch zu wenige regional etablierte Spezialitäten bzw. traditionelle regionale Spezialitäten werden nicht optimal in Wert gesetzt.

Chancen

Organisation und sektorübergreifende Aspekte

- Eine Weiterentwicklung der bestehenden Fischwirtschaftsgebiete unter Einbeziehung veränderter Gegebenheiten vor Ort und der Evaluierungen der Erfahrungen aus dem EFF sowie eine Festlegung weiterer Gebiete ist möglich.
- Ein nationaler und internationaler Austausch und eine Kooperation mit anderen FLAGs oder LEADER-Gebieten mit ähnlichen Themenstellungen sind möglich.
- Der Multifonds-Ansatz durch Einbindung der Fischwirtschaftsgebiete in vorhandene LEADER-Gebiete kann Synergien erzeugen.
- Dort, wo es weitgehende Überschneidungen zwischen Fischwirtschafts- und LEADER-Gebieten gibt, können Synergieeffekte durch gemeinsame Organisationsstrukturen genutzt werden.
- Eine dem Vorsorge- und Ökosystemansatz sowie dem Meeresschutz gerecht werdende Fischerei stärkt ihre regionale Bedeutung.

Geografie, Wirtschaft und Soziales

- Es gibt Fördermöglichkeiten zur Verbesserung der Infrastruktur, konzeptioneller und edukativer Arbeit.
- In Grenzregionen können Wirtschaftsbeziehungen geknüpft werden und regionale Wirtschaftskreisläufe entstehen.

Tourismus

- Es gibt ein wachsendes Potenzial und eine steigende Nachfrage für maritimen Tourismus und Individualtourismus.
- Touristische Angebote aller Ausrichtungen können vernetzt werden.
- Eine grenzübergreifende Zusammenarbeit (z.B. Entwicklung einheitlicher Systeme für grenzüberschreitende Fußpfade, Radwege, Wassersporttrouten, Skilanglaufstrecken) ist möglich.

Fischerei, Fisch- und Teichwirtschaft

- Zusätzliche Einnahmequellen für Fischer, Teichwirte, Genossenschaften, Erzeugerorganisationen u. Ä. durch Direktvermarktung, Tourismus (Gastronomie, Beherber-

gung, Naturführer, Angeltouren, Angelteiche u. a.) und Zucht von Besatzfischen für Angelvereine und Wiederansiedelungspläne können erschlossen werden.

- Eine Imagesteigerung regionaler Fischprodukte, eine Stärkung und Weiterentwicklung bereits am Markt befindlicher Marken (z.B. Lausitzer Fischwochen, Oberlausitz genießen, Handwerk erleben, Glückstädter Matjeswochen) sowie eine Neuentwicklung von Marken unter Nutzung und Weiterentwicklung bestehender Kooperations- und Netzwerkstrukturen und überbetrieblicher Zusammenarbeit ist möglich.
- Der Ausbau von Herkunfts- und Qualitätsmerkmalen und ökologischen Bewirtschaftungsmerkmalen sowie Zertifizierungen bietet verbesserte Vermarktungsmöglichkeiten.
- Neue Märkte können durch Produktneu- und -weiterentwicklung und Angebotsbündelung, gemeinsame Vermarktungsstrukturen und neue Vermarktungswege erschlossen werden.
- Der Erhalt von Teichen kann mit Hilfe von Öffentlichkeitsarbeit, z.B. Initiieren von Teichpatenschaften, unterstützt werden.

Risiken

Geografie, Wirtschaft und Soziales

- Regionale, ökologische und im Preis höher angesiedelte Produkte finden möglicherweise keine ausreichende Akzeptanz bei der lokalen Bevölkerung (anders als z. B. bei Touristen).
- In Grenzregionen kommt es zu stärkerer Konkurrenz.
- Mit Auswirkungen der demografischen Entwicklung (Abwanderung, soziale Erosionsprozesse) ist zu rechnen.
- Eine Erschließung mit standortunangepassten Industrien, die zu Umweltverschmutzung und/oder Imageschaden der Regionen führen, kann nicht ausgeschlossen werden.

Tourismus

- Negative Entwicklungen bei Fischbeständen oder der Fischerei allgemein könnten die Fischerei und den darauf beruhenden Tourismus wirtschaftlich bedrohen. Im Falle eines Abzugs der Fischwirtschaft von einzelnen Standorten kann es dort zu gravierenden Einbrüchen beim Tourismus kommen.
- Ein Verlust von Teichwirtschaften bedeutet auch den Verlust von Kulturlandschaft und würde zu einem rückläufigen Tourismus führen.

Fischerei, Fisch- und Teichwirtschaft

- Es gibt Nutzungskonflikte durch andere Meeresnutzungen (z.B. Offshore-Windenergie, Schifffahrt, Baggergutmanagement, Meeresbergbau, Militär).
- Durch steigende Energie- und Futtermittelkosten, strengere Auflagen betreffend Umwelt, Sicherheit und Erzeugung bzw. Fang, etc. kann sich die wirtschaftliche Situation der Betriebe verschlechtern.
- Konkurrenzdruck durch importierte Fischprodukte und veränderte Verzehr- und Kaufgewohnheiten können Absatzverluste zur Folge haben. Diese können die Bedeutung des Fischereisektors in den Fischwirtschaftsgebieten beeinträchtigen.

Feststellung des Bedarfs auf der Grundlage der SWOT-Analyse

Gebiete, die von der Fischerei und Aquakultur besonders geprägt sind und in denen diese Tätigkeiten eine besondere Bedeutung haben, sind relativ heterogen. In der vorangegangenen Förderperiode wurden in 23 Fischwirtschaftsgebieten Gruppen aufgebaut, Strategien aufgestellt und in erfolgreiche Projekte umgesetzt. Unterschiede finden sich sowohl zwischen Gebieten an der Küste und den Karpfenteichgebieten im Binnenland als auch innerhalb der einzelnen Regionen. Daher ist es Teil der Strategie zur Entwicklung von Fischwirtschaftsgebieten, jeweils eine spezifische Analyse der Ausgangssituation durchzuführen und anhand dieser geeignete Maßnahmen zu identifizieren.

Die hier erfolgte summarische SWOT-Analyse konzentriert sich auf häufig anzutreffende oder übergreifende Faktoren. Dazu gehört in den meisten Fällen ein Rückgang der fischereilichen bzw. fischzüchterischen Aktivitäten, häufig auch eine unterdurchschnittliche sozioökonomische Situation mit vergleichsweise hoher Arbeitslosigkeit und geringerem BIP pro Kopf. Alle Gebiete einen aber auch die Chancen, die in einem regionalen Ausbau der Wertschöpfung aus den Produkten einer ökosystemverträglichen Fischerei und Aquakultur, in einer Diversifizierung und in der Nutzung von Synergieeffekten mit dem Umwelt- und Naturschutz sowie mit dem Tourismus und anderen Branchen liegen. Hieraus ergibt sich unmittelbar der Bedarf, solche Potenziale ggf. auch durch Zusammenschluss mit den vorhandenen LEADER-Gebieten zu nutzen und damit die Schwächen zu bekämpfen.

Aus der EFF-Förderperiode mit Aktivitäten zur Entwicklung der Fischwirtschaftsgebiete bestehen bereits funktionsfähige Strukturen in Form der lokalen Aktionsgruppen sowie einschlägige Erfahrungen. Diese sollten auch weiter genutzt werden, woraus sich die Fortführung einer entsprechenden Förderung ableitet. Weiterhin besteht Bedarf an der Fortführung einer Vernetzung der einzelnen Gruppen z. B. mit LEADER-LAGs und der Unterstützung ihrer Kooperation sowohl national als auch zwischen den EU-Mitgliedstaaten.

Übereinstimmung der SWOT-Analyse mit dem mehrjährigen nationalen Strategieplan für die Aquakultur

Fischwirtschaftsgebiete sind im Nationalen Strategieplan Aquakultur explizit erwähnt und als Teil der Strategie aufgenommen. Die Aussagen der hier erarbeiteten SWOT-Analyse zu den Fischwirtschaftsgebieten sind widerspruchsfrei mit dem Strategieplan vereinbar.

Übereinstimmung der SWOT-Analyse mit den Fortschritten auf dem Weg zu einem guten Umweltzustand durch die Erarbeitung und Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie

Maßnahmen und Projekte in den an der Küste gelegenen Fischwirtschaftsgebieten können in besonderen Fällen auch einen Beitrag zur Entwicklung und Durchführung der MSRL leisten.

Besonderer Bedarf hinsichtlich Beschäftigung, Umweltschutz, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung daran sowie Innovationsförderung

Arbeitsplätze:

Wie in der SWOT-Analyse dargelegt, sind Fischwirtschaftsgebiete häufig von überdurchschnittlich hoher Arbeitslosigkeit gekennzeichnet. Daher besteht ein besonderer Bedarf vor allem an der Sicherung bestehender und an der Schaffung neuer Arbeitsplätze. Nach den Erfahrungen der Vergangenheit kann die Förderung von Fischwirtschaftsgebieten hierzu Beiträge leisten, die Zahl neu geschaffener Arbeitsplätze wird sich jedoch zumeist in Grenzen halten.

Umwelt:

Fischwirtschaftsgebiete haben oft eine für Besucher besonders attraktive, aber auch besonders sensible und von hoher Biodiversität geprägte Umwelt (Küstenzonen, Teichgebiete). Es besteht der Bedarf, zum Erhalt dieser Umwelt beizutragen und die vor allem Touristen näher zu bringen. Unter dem OP in den Fischwirtschaftsgebieten durchgeführte Projekte können dies unterstützen.

Abmilderung des Klimawandels

Küstengebiete und auch Teichwirtschaftsgebiete können in besonderer Weise vom Klimawandel betroffen sein. Grundsätzlich kann das OP Projekte unterstützen, die sich mit dieser Thematik befassen; ob es solche geben wird, hängt von der Entscheidung der Gruppen ab und lässt sich derzeit nicht vorhersagen.

Innovation

Generell liegt ein besonderer Bedarf von Fischwirtschaftsgebieten auf dem Erhalt und der Pflege fischereilicher Traditionen. Im Einzelfall kann dies auch durch Innovationen erfolgen, oder Innovationen können zur Diversifizierung der dortigen Tätigkeit beitragen.

Priorität Union	der	5 - Förderung von Vermarktung und Verarbeitung
----------------------------	------------	---

Stärken

- Es existieren wenige große, international konkurrenzfähige Betriebe mit konstantem bis leicht ansteigendem Exportanteil.
- Es gibt zahlreiche flexible, mittelgroße und kleine Verarbeitungsbetriebe mit entsprechend angepasster Produktpalette, die auf nationale und regionale Märkte ausgerichtet sind.
- Die Qualitäts- und Hygienestandards in den Unternehmen sind durchweg hoch.
- Es ist ein steigender Anteil von Produkten mit innovativem oder Conveniencecharakter zu verzeichnen.
- Durch stärkeren Zusammenschluss und Ausbau der Handelsaktivitäten haben einige Erzeugerorganisationen die Position von Erzeugern am Markt verbessern können.

Schwächen

- Es besteht generell eine hohe Importabhängigkeit beim Rohwarenbezug.
- Für die größeren Unternehmen ist der Wettbewerbsdruck aufgrund starker Globalisierungstendenzen hoch.
- Die Lohn- und Betriebskosten sind vergleichsweise hoch.
- Es gibt Probleme bei der Kapitalbeschaffung für größere Investitionen.
- Es findet wenig überregionales und betriebsübergreifendes Marketing zur Absatzförderung statt, von dem insbesondere kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) profitieren könnten.
- Die Position der Unternehmen von Erzeugern und Verarbeitern gegenüber dem Lebensmitteleinzelhandel (LEH) ist schwach.
- Der Wegfall der Fördermöglichkeiten für große Verarbeitungsbetriebe ab 2007 hat deren Investitionsbereitschaft gedämpft.

- In der Aquakultur sind die Verarbeitungs- und Vermarktungskapazitäten abgesehen von der Direktvermarktung verhältnismäßig gering.

Chancen

- Die größeren Unternehmen können ihre internationale und nationale Wettbewerbsfähigkeit durch Rationalisierungen, hohes technisches Knowhow, Innovationen und hohe Qualitätsstandards halten und verbessern.
- In kleineren Betrieben und in der Aquakultur können die Direktvermarktung und der regionale Absatz weiter gesteigert werden.
- Es ist eine weiter steigende Handels- und Verbrauchernachfrage nach hochwertigen und auf Nachhaltigkeit zertifizierten Fisch- und Aquakulturprodukten zu erwarten.
- Durch Verbesserung der Verbraucherinformation könnte eine Verbesserung der Absatzmöglichkeiten erreicht werden.
- Durch verbesserte Organisation, Ausbau von Verarbeitung und Vermarktung, Produktentwicklung und Förderung von Zertifizierungen können Erzeugerorganisationen die Wertschöpfung durch die Erzeuger verbessern.

Risiken

- Es besteht eine hohe Abhängigkeit beim Rohwarenimport und hinsichtlich steigender Preise bei der Rohwarenbeschaffung.
- Eine Nicht-Verfügbarkeit zertifizierter Rohware (z. B. bei der Aussetzung von Zertifizierungen) könnte zu Absatzeinbußen führen.
- Der hohe Wettbewerbsdruck aufgrund starker Globalisierungstendenzen kann sich verstärken.
- Allgemein steigen die Kosten durch wachsende Auflagen und Energiekosten.

Feststellung des Bedarfs auf der Grundlage der SWOT-Analyse

- Um den Erzeugern aus Fischerei und Aquakultur sowie den Erzeugerorganisationen zu helfen, Möglichkeiten der Direktvermarktung und der Verlängerung der Wertschöpfungskette durch vertikale Integration zu nutzen und so ihre Wirtschaftlichkeit zu stärken, ist es erforderlich, diese bei entsprechenden Vorhaben zu unterstützen.
- Da durch die Regelungen der neuen GFP ungewollte Beifänge in zunehmendem Maße angelandet werden müssen, besteht Bedarf, neben der Reduzierung von Beifängen durch selektivere Fangtechniken die Möglichkeiten der Verarbeitung und sonstigen Verwertung dieser Fänge auf- und auszubauen.
- Unternehmen der Fischverarbeitung müssen zur Sicherung ihrer Konkurrenzfähigkeit regelmäßig in Anlagen, Ausrüstung und Produktentwicklung investieren. Dabei kann Bedarf an Hilfe zur Finanzierung dieser Investitionen entstehen.

Übereinstimmung der SWOT-Analyse mit dem mehrjährigen nationalen Strategieplan für die Aquakultur

- Die Erzeugung größerer Mengen Fisch, die nicht in Direktvermarktung absetzbar sind, erfolgt in unmittelbarer Konkurrenz zum Weltmarkt. Dieser ist derzeit geprägt vom großen Angebot aus der Fangfischerei aus zunehmend nachhaltigem Fang und zunehmenden Angeboten an Aquakulturfisch zu moderaten Preisen. Daher sind kostenintensive Produktionsformen in Deutschland wie Kreislaufanlagen vor dem Hintergrund des internationalen Konkurrenzdrucks derzeit kaum wirtschaftlich zu realisieren.
- Im Bereich von Vermarktungsinitiativen sowie beim Ausbau und der Verbesserung der regionalen Vermarktung gibt es Unterstützungsbedarf.

- Generell besteht ein Bedarf an modernen Produktionskapazitäten für die Verarbeitung von Produkten der Aquakultur, die aktuellen Anforderungen an Energie- und sonstiger Ressourceneffizienz, Umweltfreundlichkeit, Arbeitsbedingungen, Tiergesundheit und des Tierschutz entsprechen. Dies ist erforderlich, um eine angemessene Wertschöpfung und ausreichende Absatzmöglichkeiten für die Produkte der Aquakultur zu ermöglichen.

Übereinstimmung der SWOT-Analyse mit den Fortschritten auf dem Weg zu einem guten Umweltzustand durch die Erarbeitung und Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie

Die Unternehmen und Organisationen der Fischverarbeitung in Deutschland setzen sich zunehmend für eine nachhaltige Bewirtschaftung von Fischbeständen ein, die sie als in ihrem langfristigen Interesse liegend ansehen.

Besonderer Bedarf hinsichtlich Beschäftigung, Umweltschutz, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung daran sowie Innovationsförderung

Arbeitsplätze:

- Die Zahl der Beschäftigten in der Fischverarbeitung ist langfristig rückläufig. Hier besteht Bedarf an einer Unterstützung zur Stabilisierung der Situation und zur Erhaltung von Arbeitsplätzen durch eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit.

Umwelt:

- Es erscheint möglich, durch entsprechende Investitionen Umweltbelastungen weiter zu verringern und die Behandlung von Abfällen/Reststoffen zu verbessern. In diesem Bereich könnte Unterstützungsbedarf bestehen.

Bekämpfung des Klimawandels und Abmilderung seiner Auswirkungen:

- Investitionen zur Energieeffizienz können zur Energieeinsparung beitragen. Bei Unternehmen kann diesbezüglich vielfältiger Unterstützungsbedarf bestehen.

Innovation:

- Investitionen für die innovative Verarbeitung von Nebenerzeugnissen, die bei der Hauptverarbeitung anfallen, erscheinen sinnvoll und bedürfen der Unterstützung.
- Auch hinsichtlich der innovativen Entwicklung von Möglichkeiten zur weiteren Verwendung unerwünschter Fänge besteht Unterstützungsbedarf.
- Innovative Investitionen können die Entwicklung und Einführung neuer oder verbesserter Verfahren unterstützen.

Priorität der Union	6 - Förderung der Umsetzung der integrierten Meerespolitik
------------------------------------	---

Stärken

- Zahlreiche Institutionen in Deutschland beschäftigen sich mit verschiedenen Themen der Meeresforschung.
- Es findet eine integrierte Raumordnung und Raumnutzungsplanung des Meeres statt sowie in vielen Regionen ein integriertes Küstenzonenmanagement.
- Sicherheits- und Überwachungssysteme sind gut ausgebaut.
- Der Küstenschutz hat lange Tradition und wird zunehmend an aktuelle Erfordernisse angepasst.
- Umwelt- und Naturschutz im Küstenmeer haben hohe Priorität, viele Gebiete haben einen entsprechenden Schutzstatus (FFH-, Vogelschutz-, Natura 2000-Gebiet, Nationalpark, etc.).
- Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit an Ost- und Nordsee ist in vielen Bereichen gut entwickelt.

Schwächen

- Zwischen einzelnen Meeresnutzungen bestehen Interessenkonflikte, ebenso zwischen Nutzungen und dem Meeres- bzw. Naturschutz.
- Bei vielen der bereits ausgewiesenen Schutzgebiete fehlt bislang ein ökologisch effizientes Management.
- Die Ressort-, Regions- und länderübergreifende Koordination ist noch nicht in allen Bereichen optimal.
- Trotz einiger Fortschritte ist die Umweltsituation in den deutschen Küstenmeeren noch nicht zufriedenstellend.

Chancen

- In verschiedenen Bereichen bestehen noch Potenziale zur besseren Verbindung zum „blauen Wachstum“.
- Eine konsequente und koordinierte Umsetzung von GFP, WRRL und MSRL und eine weitere Reduktion der Belastungen und ihrer Auswirkungen führen zu einer Verbesserung des Meereszustands.
- Eine weiter verbesserte Kenntnis und Datenlage zum Meer und seinen Nutzungen können helfen, wirtschaftliches Wachstum ökologisch nachhaltig auszurichten und den geforderten guten ökologischen (nach WRRL) bzw. guten Umweltzustand (nach MSRL) zu erreichen.

Risiken

- Eine nicht ausreichende Betrachtung von kumulativen Wirkungen verschiedener Nutzungen der Meere beeinträchtigt die ökologische Nachhaltigkeit der Nutzung mariner Ressourcen und das Erreichen gesunder und produktiver Meere entsprechend des Vorsorge- und Ökosystemansatzes.
- Der Klimawandel kann die Biodiversität der Meere beeinträchtigen und Küstengebiete bedrohen.
- Unfälle (z.B. Schiffsunfälle) können zu Rückschlägen bei der Erreichung eines guten ökologischen bzw. guten Umweltzustands und der wirtschaftlichen Nutzung von Meeres- bzw. Küstengebieten führen.

Feststellung des Bedarfs auf der Grundlage der SWOT-Analyse

- Zur Verbesserung der Nutzung der Potenziale einer integrierten Meerespolitik bedarf es eines weiteren Ausbaus der Koordination zwischen Staaten, Bundesländern, Nutzern, Interessengruppen und sonstigen Beteiligten.
- Es besteht ein Bedarf an einer Verbesserung der Datenlage zum Meer, seinem Zustand und seinen Nutzungen und Überwachungen.

Übereinstimmung der SWOT-Analyse mit dem mehrjährigen nationalen Strategieplan für die Aquakultur

Die marine Aquakultur ist einer der Bereiche, in denen potenziell – auch bei den im Strategieplan dargelegten Hindernissen – „blaues Wachstum“ erreicht werden kann, insbesondere im Bereich der Ostsee. Dazu muss die Aquakultur mit anderen Nutzungen und Umweltzielen abgestimmt und basierend auf dem Ökosystemansatz in integrierter Weise mit diesen geplant werden, möglichst im Rahmen einer koordinierten Raumordnung. Dies ist im Strategieplan so vorgesehen, insofern besteht auch hier Konsistenz zwischen der SWOT-Analyse und dem Plan.

Übereinstimmung der SWOT-Analyse mit den Fortschritten auf dem Weg zu einem guten Umweltzustand durch die Erarbeitung und Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie

Die Implementierung der MSRL ist eine wesentliche Komponente der integrierten Meerespolitik, speziell ihrer Umwelt-Komponente. Die Erreichung eines guten Umweltzustands hat auch innerhalb der IMP einen hohen Stellenwert. Gleichzeitig ist es wesentliches Ziel der IMP, die in der SWOT angesprochenen Konflikte zwischen einzelnen Nutzungen oder zwischen Nutzung und rechtsverbindlichem Schutz des Ökosystems in übergreifender Weise zu regeln und zu lösen. Insofern besteht Konsistenz zwischen IMP und MSRL.

Besonderer Bedarf hinsichtlich Beschäftigung, Umweltschutz, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung daran sowie Innovationsförderung

Arbeitsplätze:

Die deutschen Küstengebiete weisen teilweise überdurchschnittlich hohe Arbeitslosenraten auf; insofern besteht hier ein besonderer Bedarf an der Schaffung von Arbeitsplätzen. Potential hierfür besteht insbesondere in der Stärkung des Tourismus oder der Meereswissenschaften.

Umwelt:

Größere Teile der deutschen Nordsee gehören zum Nationalpark Wattenmeer, sind als Welt-Naturerbe anerkannt, sind als FFH- und/oder Vogelschutzgebiete ausgewiesen oder stehen unter sonstigem Schutz. Auch Teile der deutschen Ostsee und ihrer Küsten besitzen einen Schutzstatus unter verschiedenen Instrumenten. Eine Nutzung dieser Meeresbereiche ist dennoch z.T. eingeschränkt zulässig. Auch ein Eintrag von Schad- und Nährstoffen über Flüsse, Atmosphäre und Quellen auf dem Meer findet in solch ausgewiesenen Schutzgebiete statt. Die Nutzungen und Einträge befinden sich insgesamt noch nicht auf einem ökologisch nachhaltigen Niveau, so dass die ökologische Situation beider Meeresgebiete nicht zufriedenstellend ist und die Ziele der einschlägigen Umweltauforderungen nicht erreicht sind. Hieraus ergibt sich der Bedarf der zusätzlichen Erforschung und Überwachung des ökologischen Zustands (z. B. unter WRRL und MSRL) sowie koordinierter Aktivitäten zur Verbesserung dieses Zustands.

Bekämpfung des Klimawandels und Abmilderung seiner Folgen:

Die Küsten können in verschiedener Weise vom Klimawandel in Mitleidenschaft gezogen werden, etwa durch eine Zunahme von Sturmfluten und einen Anstieg des Meeresspiegels. Dies erfordert besondere Schutzmaßnahmen, für die die IMP einen geeigneten Rahmen abgibt.

Innovation:

Die wirtschaftliche Nutzung des Meeres nimmt stetig zu, schrittweise werden entsprechende Techniken neu oder weiter entwickelt (z. B. Offshore-Windkraft, Offshore-Aquakultur). Innovationen sind eine wesentliche Erfordernis, um solche Potenziale besser und gleichzeitig ökologisch nachhaltig zu nutzen.

2.2. Kontextindikatoren zur Beschreibung der Ausgangssituation

Priorität der Union	1 - Förderung einer ökologisch nachhaltigen, ressourcenschonenden, innovativen, wettbewerbsfähigen und wissensbasierten Fischerei
----------------------------	--

Kontextindikator zur Beschreibung der Ausgangssituation	Ausgangsjahr	Wert	Einheit für die Messung	Datenquelle	Anmerkungen/Be-gründung
1.1.a - Fischereiflotte (Anzahl der Schiffe)	2014	1.490,00	Anzahl der Schiffe	BMEL	VL0010 PG: 1.095 VL1012 PG: 70 VL1224 DFN: 18 VL0012 DTS: 12 VL1218 DTS: 29 VL1824 DTS: 17 VL2440 DTS + TM:15 VL0012 TBB: 19 VL1218 TBB: 117 VL1824 TBB: 66 VL24XX TBB: 12 VL40XX TM: 5 VL40XX DTS: 6 VL12XX DRB: 9
1.1.b - Fischereiflotte (kW)	2014	137.491,00	kW	BMEL	VL0010 PG: 21.419 VL1012 PG: 6.006 VL1224 DFN: 4.144 VL0012 DTS: 1.792 VL1218 DTS: 5.414 VL1824 DTS: 4.043 VL2440 DTS + TM:6.732 VL0012 TBB: 1.051 VL1218 TBB: 22.311 VL1824 TBB: 14.313 VL24XX TBB: 9.297 VL40XX TM: 23.537 VL40XX DTS: 11.724 VL12XX DRB: 5.708
1.1.c - Fischereiflotte (BRZ)	2014	59.364,00	BRZ	BMEL	VL0010 PG 2.005 VL1012 PG 746 VL1224 DFN 1.448 VL0012 DTS 188 VL1218 DTS: 1.008 VL1824 DTS: 1.918 VL2440 DTS + TM:3.772 VL0012 TBB: 105 VL1218 TBB: 3.606 VL1824 TBB: 3.989 VL24XX TBB: 2.810 VL40XX TM: 26.922 VL40XX DTS: 8.650 VL12XX DRB: 2.197

Kontextindikator zur Beschreibung der Ausgangssituation	Ausgangsjahr	Wert	Einheit für die Messung	Datenquelle	Anmerkungen/Be-gründung
1.2 – Bruttowertschöpfung je VZÄ-Beschäftigtem	2012	53,80	Tausend EUR je VZÄ-Beschäftigtem	AER 2014	DFNVL1218° 104,4 DFNVL2440 9,5 DTSVL1012 63,8 DTSVL1218° 77,5 DTSVL1824° 107,8 DTSVL2440° 144,9 DTSVL40XX° 116,0 PGVL0010° 3,9 PGVL1012° 19,0 TBBVL1012 50,8 TBBVL1218° 122,5 TBBVL1824° 101,3 TBBVL2440 51,2
1.3 - Nettogewinn	2012	6,00	Tausend EUR	AER 2014	DFNVL1218° 1024 DFNVL2440 2863 DTSVL1012 124 DTSVL1218° 2 DTSVL1824° 1035 DTSVL2440° 251 DTSVL40XX° 2497 PGVL0010° 517 PGVL1012° 427 TBBVL1012 324 TBBVL1218° 7995 TBBVL1824° 3842 TBBVL2440 2
1.4 - Kapitalrendite von Sachanlagen	2012	6,20	%	AER 2014	DFN VL1218° 178,9 DFN VL2440 -

Kontextindikator zur Beschreibung der Ausgangssituation	Ausgangsjahr	Wert	Einheit für die Messung	Datenquelle	Anmerkungen/Be-gründung
					91,7 DTS VL1012 - 29 DTS VL1218° - 0,7 DTS VL1824° - 15,9 DTS VL2440° 3,2 DTS VL40XX° - 8,5 TBB VL1012 124 TBB VL1218° 87,7 TBB VL1824° 36,2 TBB VL2440 - 0,6 PG VL0010° - 11,4 PG VL1012° - 20,8
1.5.a - Indikatoren der biologischen Nachhaltigkeit – Indikator für eine nachhaltige Ernte	2014	1,09	Anzahl	Flottenbericht 2014; Mittelwert über die Segmente, die >90% des Anlandewertes ausmachen	DTS VL1012: 2,66 DTS VL1218: 2,64 PG VL1012: 2,15 TM VL1824: 1,61 DTS VL2440: 1,56 DTS VL1824: 54,5 DFN VL1218: 1,38 FPO VL1218: 1,30 TBB VL2440: 1,02 TBB VL40XX: 1,02 DTS VL40XX: 1,00 TM VL2440: 0,92 TM VL40XX: 0,70 PG VL0010: * DFN VL2440: * TBB VL1824: * TBB VL 1218: * * wurden nicht als SHI berücksichtigt, da der Anteil vom Wert der Anlandungen einer Flotte nur zu unter 40% in die Berechnung des Indikators eingegangen ist
1.5.b - Indikatoren der biologischen Nachhaltigkeit – Indikator für gefährdete Bestände	2014	3,00	Anzahl	Flottenbericht 2014; = 0 nach den neuesten ICES-Ergebnissen	DTS VL1012: 0 DTS VL1218: 0 PG VL1012: 0 DTS VL2440: 1(0)* DTS VL1824: 0

Kontextindikator zur Beschreibung der Ausgangssituation	Ausgangsjahr	Wert	Einheit für die Messung	Datenquelle	Anmerkungen/Begründung
					DFN VL1218: 1(0)* TBB VL2440: 0 DTS VL40XX: 1(0)* PG VL0010: 0 DFN VL2440: 0 TBB VL1824: 0 TBB VL 1218: 0 * nach aktuelleren Daten (ICES, WKICE 2015) fallen diese Werte (für Nordsee- und Grönlandkabeljau) aus dieser Kategorie heraus
1.6 - Kraftstoffeffizienz beim Fischfang	2012	0,60	Liter Kraftstoff/angelandete Fänge in Tonnen	AER 2014	DFNVL1218° 0,05 DFNVL2440 1,53 DTSVL1012 0,21 DTSVL1218° 0,20 DTSVL1824° 0,41 DTSVL2440° 0,54 DTSVL40XX° 0,65 PGVL0010° 0,19 PGVL1012° 0,14 TBBVL1012 0,33 TBBVL1218° 0,67 TBBVL1824° 0,88 TBBVL2440 1,89
1.7.a - Ausdehnung des durch menschliche Aktivitäten erheblich beeinträchtigten Meeresbodens in Bezug auf verschiedene Substrattypen	0	0,00	%	Daten nicht verfügbar	
1.7.b - Quote der Walbeifänge in der Fischerei	0	0,00	Beifänge pro Aufwandseinheit	keine Daten verfügbar	ICES 1.6.1.1: General advice SUBJECT Bycatch of small cetaceans and other marine animals – Review of national reports under Council Regulation (EC) No. 812/2004 and other

Kontextindikator zur Beschreibung der Ausgangssituation	Ausgangsjahr	Wert	Einheit für die Messung	Datenquelle	Anmerkungen/Begründung
					published documents. Germany: Fishing and monitoring effort was recorded in hours rather than days at sea (the standard unit used by other MS). In ICES Subareas VI, VII, and VIII, 925 hours of monitoring were carried out on >15 m pelagic trawlers. There was no monitoring effort of static gear on vessels >15 m, despite 3000 hours of fishing effort in areas covered by Council Regulation (EC) No. 812/2004. In the Baltic (Division III d), monitoring was carried out for 300 hours of fishing effort by >15 m pelagic trawlers and 833 hours of fishing effort by < 15 m static netters. No cetacean bycatch was observed. In a pilot project, bycatch of seabirds and marine mammals was monitored on three gillnet vessels through REM; no cetacean bycatch was observed.
1.8.a - Zahl der Beschäftigten (VZÄ) (Männer und Frauen)	2012	1.372,00	VZÄ	AER 2014	DFNVL1218° 14 DFNVL2440 63 DTSVL1012 5 DTSVL1218° 24 DTSVL1824° 55 DTSVL2440° 41 DTSVL40XX° 166 PGVL0010° 615 PGVL1012° 53 TBBVL1012 11 TBBVL1218° 162 TBBVL1824° 126 TBBVL2440 37
1.8.b - Zahl der Beschäftigten	2012	0,00	VZÄ	AER 2014	Differenzierung nach Geschlechtern nicht

Kontextindikator zur Beschreibung der Ausgangssituation	Ausgangsjahr	Wert	Einheit für die Messung	Datenquelle	Anmerkungen/Begründung
(VZÄ) (Frauen)					verfügbar
1.9.a - Zahl der arbeitsbedingten Unfälle und Verletzungen	2012	46,00	Anzahl	Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft	
1.9.b - % der arbeitsbedingten Unfälle und Verletzungen im Verhältnis zur Gesamtzahl der Fischer	2012	0,02	%	Unfälle: Berufsgenossenschaft (26) Anzahl Fischer: BMEL (2.626)	
1.10.a - Ausdehnung von Natura-2000-Gebieten, die im Rahmen der Vogelschutzrichtlinie und der Habitat-Richtlinie ausgewiesen sind	2013	80.746,43	km ²	DG ENV, Natura 2000 Barometer, http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/barometer/index_en.htm	Marine Gebiete: 25.604,31 km ² ; insgesamt 80.746,43 km ²
1.10.b - Ausdehnung anderer räumlicher Schutzmaßnahmen nach Artikel 13 Absatz 4 der Richtlinie 2008/56/EG	0	0,00	km ²	Daten zu anderen Meeresschutzgebieten nicht verfügbar.	Überwiegend überschneiden sich andere Meeresschutzgebiete (Nationalparks etc.) mit marinen Natura 2000-Schutzgebieten.

Priorität der Union	2 - Förderung einer ökologisch nachhaltigen, ressourcenschonenden, innovativen, wettbewerbsfähigen und wissensbasierten Aquakultur
----------------------------	---

Kontextindikator zur Beschreibung der Ausgangssituation	Ausgangsjahr	Wert	Einheit für die Messung	Datenquelle	Anmerkungen / Begründung
2.1 - Volumen der Aquakulturproduktion	2013	25.516,99	Tonnen	Statistisches Bundesamt, Erzeugung in Aquakulturbetrieben	
2.2 - Wert der Aquakulturproduktion	2012	80.000,00	Tausend EUR	Jahresbericht zur Deutschen Binnenfischerei und -aquakultur 2012	
2.3 - Nettogewinn	2011	20,10	Tausend EUR	JRC / STECF (nur Muschelkultur)	Wert besagt nichts über den Aquakultursektor allgemein; entsprechende Zahlen für diesen sind nicht verfügbar.
2.4 - Produktionsvolumen der ökologischen Aquakultur	2013	955,30	Tonnen	Statistisches Bundesamt, Erzeugung in Aquakulturbetrieben	
2.5 - Produktionsvolumen	2013	1.679,06	Tonnen	Statistisches Bundesamt, Erzeugung in	

Kontextindikator zur Beschreibung der Ausgangssituation	Ausgangsjahr	Wert	Einheit für die Messung	Datenquelle	Anmerkungen / Begründung
Kreislaufsystem				Aquakulturbetrieben	
2.6.a - Zahl der Beschäftigten (VZÄ) (Männer und Frauen)	2013	1.063,00	VZÄ	Bundesagentur für Arbeit	Nur sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, ohne Selbstständige. Laut Stat. Bundesamt gab es 2013 6.119 Betriebe, die Zahl von 1.063 Beschäftigten kann daher nur einen Bruchteil aller in der Aquakultur tätigen abdecken. Die Zahl beinhaltet 820 Vollzeitbeschäftigte und 243 Teilzeitbeschäftigte, ein Wert für das VZÄ lag nicht vor. Stichtag 31.12.2013
2.6.b - Zahl der Beschäftigten (VZÄ) (Frauen)	2013	292,00	VZÄ	Bundesagentur für Arbeit	s.o.

Priorität der Union	3 - Unterstützung der Durchführung der GFP
----------------------------	---

Kontextindikator zur Beschreibung der Ausgangssituation	Ausgangsjahr	Wert	Einheit für die Messung	Datenquelle	Anmerkungen / Begründung
3.A.1 - Gesamtzahl schwerer Verstöße in den Mitgliedstaaten in den letzten 7 Jahren	2014	8,00	Anzahl	BLE	Schwere Verstöße, nach den jeweils gültigen Rechtsvorschriften. Die gemeldeten 8 Verstöße beziehen sich auf den Zeitraum bis zum Zeitpunkt der Abfrage in 2014.
3.A.2 - Anlandungen, die einer physischen Kontrolle unterliegen	2013	4,00	%	Angaben Bund (BLE)	
3.A.3.a - Vorhandene Ressourcen, die für Kontrollen verfügbar sind – Verfügbare Kontrollschiffe und -flugzeuge	2013	29,00	Anzahl	Angaben Bund (BLE) und Länder (MV, NI, SH)	14 Schiffe und 15 Boote
3.A.3.b - Vorhandene Ressourcen, die für Kontrollen verfügbar sind – Zahl der Beschäftigten (VZÄ)	2013	171,00	VZÄ	Angaben von Bund (BLE) und Ländern (MV, NI, SH)	
3.A.3.c - Vorhandene Ressourcen, die für Kontrollen verfügbar sind – Zuweisung von Haushaltsmitteln (Entwicklung der letzten 5 Jahre)	2013	16.000,00	Tausend EUR	Angaben von Bund (BLE) und Ländern (MV, NI, SH)	Es handelt sich um ca.-Angaben

Kontextindikator zur Beschreibung der Ausgangssituation	Ausgangsjahr	Wert	Einheit für die Messung	Datenquelle	Anmerkungen / Begründung
3.A.3.d - Vorhandene Ressourcen, die für Kontrollen verfügbar sind – Schiffe, die mit ERS und/oder VMS ausgerüstet sind	2014	14,00	Anzahl	Angaben von Bund und Ländern	Die Schiffe sind mit mobilem Zugang zu ERS und VMS ausgerüstet, haben aber selber keine ERS oder VMS-Systeme an Bord.
3.B.1 - Maßnahmen zur Datenerhebung – Abgeschlossene Datenabrufe gemäß der Rahmenregelung für Datenerhebung	2013	100,00	%	von-Thünen-Institut	

Priorität der Union	4 - Stärkung von Beschäftigung und territorialem Zusammenhalt
----------------------------	--

Kontextindikator zur Beschreibung der Ausgangssituation	Ausgangsjahr	Wert	Einheit für die Messung	Datenquelle	Anmerkungen / Begründung
4.1.a - Ausdehnung der Küste	2014	3.660,00	km	BSH, http://www.bsh.de/de/Das_BSH/Presse/FAQ.jsp	Nord- und Ostsee, mit Inseln, Bodden- und Haffküste; davon ca. 1760 km Nordsee und ca. 1900 km Ostsee-Küste
4.1.b - Ausdehnung der wichtigsten Wasserstraßen	2014	7.290,00	km	WSV; http://www.wsv.de/wasserstrassen/	Bezug: Binnenwasserstraßen; darunter ca. 6.550 km Binnenschiffahrtsstraßen und ca. 690 km Seeschiffahrtsstraßen (nur Bundeswasserstraßen).
4.1.c - Ausdehnung der wichtigsten Gewässer	2013	1.267,10	km ²	Statistisches Jahrbuch 2013	Bezug: Alle natürlichen Seen mit einer Spiegelfläche von über 6 km ² , darunter Bodensee mit seiner Gesamtfläche. Zusätzlich rund 100 km ² Fläche größerer Stauseen bei Vollstau. Nur Binnengewässer, ohne Küstengewässer.

Priorität der Union	5 - Förderung von Vermarktung und Verarbeitung
----------------------------	---

Kontextindikator zur Beschreibung der Ausgangssituation	Ausgangsjahr	Wert	Einheit für die Messung	Datenquelle	Anmerkungen / Begründung
5.1.a - Anzahl EO	2013	13,00	Anzahl	Amtsblatt der	

Kontextindikator zur Beschreibung der Ausgangssituation	Ausgangsjahr	Wert	Einheit für die Messung	Datenquelle	Anmerkungen / Begründung
				Europäischen Union C 68 vom 8. März 2013 und aktualisierte Angaben der Länder	
5.1.b - Anzahl Verbände von EO	2013	2,00	Anzahl	Amtsblatt der Europäischen Union C 68 vom 8. März 2013	
5.1.c - Anzahl IBO	0	0,00	Anzahl	keine	Anerkannte Branchenverbände sind nicht bekannt.
5.1.d - Anzahl der Erzeuger oder Betreiber je EO	2014	41,15	Anzahl	Angaben der Länder	Die mittlere Mitgliederzahl der 13 Erzeugerorganisationen beträgt 41,15 Mitglieder.
5.1.e - Anzahl der Erzeuger oder Betreiber je EO-Verband	2014	4,50	Anzahl	Angaben der Länder	Mitgliederzahl der 2 Vereinigungen im Mittel
5.1.f - Anzahl der Erzeuger oder Betreiber je IBO	0	0,00	Anzahl	keine	
5.1.g - % der Erzeuger oder Betreiber der EO	2011	26,40	%	nach Angaben der BLE	Mittelwert der Jahre 2009 -2011
5.1.h - % der Erzeuger oder Betreiber von EO-Verbänden	0	0,00	%	keine	
5.1.i - % der Erzeuger oder Betreiber der IBO	0	0,00	%	keine	
5.2.a - Jährlicher Wert des Umsatzes der in der EU vermarkteten Produktion	2011	392.042,00	Tausend EUR	BLE	Mittelwert der Jahre 2009 - 2011
5.2.b - % der von EO auf den Markt gebrachten Produktion (Wert)	2011	44,60	%	BLE	Mittelwert der Jahre 2009 - 2011
5.2.c - % der von EO-Verbänden auf den Markt gebrachten Produktion (Wert)	0	0,00	%	keine	
5.2.d - % der von IBO auf den Markt gebrachten Produktion (Wert)	0	0,00	%	keine	
5.2.e - % der von EO auf den Markt gebrachten Produktion (Volumen)	2011	78,80	%	BLE	Mittelwert der Jahre 2009 - 2011
5.2.f - % der von EO-Verbänden auf den Markt gebrachten Produktion (Volumen)	0	0,00	%	keine	
5.2.g - % der von IBO auf den Markt gebrachten Produktion (Volumen)	0	0,00	%	keine	

Priorität der Union	6 - Förderung der Umsetzung der integrierten Meerespolitik
----------------------------	---

Kontextindikator zur Beschreibung der Ausgangssituation	Ausgangsjahr	Wert	Einheit für die Messung	Datenquelle	Anmerkungen / Begründung
6.2.a - Ausdehnung von Natura-2000-Gebieten, die im Rahmen der Vogelschutzrichtlinie und der Habitat-Richtlinie ausgewiesen sind	2013	25.604,31	km ²	DG ENV, Natura 2000 Barometer, http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/barometer/index_en.htm	
6.2.b - Ausdehnung anderer räumlicher Schutzmaßnahmen nach Artikel 13 Absatz 4 der Richtlinie 2008/56/EG	0	0,00	km ²	Zahl nicht verfügbar	

3. BESCHREIBUNG DER STRATEGIE

3.1. Beschreibung der Strategie des operationellen Programms

3.1.1. *Generelles Ziel des Operationellen Programms/Allgemeines Ziel der Intervention*

Das generelle Ziel wird wie folgt definiert:

Förderung einer ökologisch nachhaltigen, ressourcenschonenden, innovativen, wettbewerbsfähigen und wissensbasierten Entwicklung des Fischerei- und Aquakultursektors sowie Unterstützung der Umsetzung der Gemeinsamen Fischerei- und Integrierten Meerespolitik.

Mit dem EMFF sollen die Zielsetzungen der reformierten Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP), der Marktorganisation und der Integrierten Meerespolitik (IMP) unterstützt werden. Dabei werden die wesentlichen EFF-Schwerpunkte im Rahmen des EMFF fortgeführt, neue kommen insbesondere im Umwelt- und Naturschutz hinzu.

Unterstützt werden alle sechs im Artikel 6 der EMFF-VO genannten EU-Prioritäten. So sollen auch Beiträge zu den Thematischen Zielen gemäß ESI-VO 1303/2013 geleistet werden:

- TZ 3: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU, des Agrarsektors (beim ELER) und des Fischerei- und Aquakultursektors (beim EMFF);
- TZ 4: Förderung der Bestrebungen zur Verringerung der CO₂-Emissionen in allen Branchen der Wirtschaft;
- TZ 6: Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Förderung der Ressourceneffizienz;
- TZ 8: Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte.

Dadurch sollen auch Beiträge zur Umsetzung der Strategie EUROPA 2020 und ihren Zielen intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum geleistet werden. Im EMFF sind dies insbesondere Maßnahmen in den Bereichen Innovation, Wettbewerbsfähigkeit und Wissensbasierte, die Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit und der Schonung der Ressourcen sowie die Stärkung regionaler Zusammenhalt und benachteiligter Gebiete durch die Förderung der Fischwirtschaftsgebiete. Diese sind allerdings vor dem Hintergrund der Größe und der Möglichkeiten des Fischereisektors sowie dem Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu sehen.

3.1.1.1. Förderung einer ökologisch nachhaltigen, ressourcenschonenden, innovativen, wettbewerbsfähigen und wissensbasierten Fischerei (EU-Priorität 1)

Die SWOT- und die Bedarfsanalyse haben gezeigt, dass in der Meeres- und Binnenfischerei Bedarf besteht an

- einer Unterstützung des Übergangs zu einer umweltverträglicheren und ökologisch nachhaltigeren Fischerei sowie an Schutz und Wiederherstellung von Biodiversität und Ökosystemen,
- einer Unterstützung von Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und der Wirtschaftsleistung der Fischerei im eben genannten Rahmen.

Das OP beabsichtigt, zu den folgenden spezifischen Zielen der Priorität 1 beizutragen:

- a) Verringerung der Auswirkungen der Fischerei auf die Meeresumwelt, einschließlich der Vermeidung und Verringerung unerwünschter Fänge, soweit dies möglich ist;
- b) Schutz und Wiederherstellung der aquatischen Biodiversität und der Ökosysteme;
- c) Sicherstellung eines Gleichgewichts zwischen Fangkapazitäten und verfügbaren Fangmöglichkeiten;
- d) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und Rentabilität der Fischereibetriebe, einschließlich der Flotten der kleinen Küstenfischerei, sowie Verbesserung der Sicherheit und der Arbeitsbedingungen;
- e) Förderung von technologischem Fortschritt, Innovation, einschließlich der Steigerung der Energieeffizienz, und Wissenstransfer;
- f) Entwicklung der Berufsausbildung, Erwerb neuer beruflicher Fertigkeiten und lebenslanges Lernen.

Angesichts

- der Herausforderungen der neuen GFP wie dem Übergang zu einer Fischerei, die den höchstmöglichen Dauerertrag (MSY) sowie die allmähliche Beendigung der Rückwürfe zum Ziel hat,
- der europäischen Politik zur Erreichung eines guten ökologischen Zustands der Meere im Rahmen der MSRL sowie der Binnengewässer im Rahmen der WRRL,
- der Wünsche von Handel und Verbrauchern nach nachhaltig gefangenen und entsprechend zertifizierten Produkten,
- des Eigeninteresses der Fischerei an einer nachhaltigen Nutzung ihrer Ressourcenbasis

sollen vorrangig Ziele der ökologischen Nachhaltigkeit angestrebt werden.

Gleichzeitig besteht jedoch ein klarer Bedarf, die wirtschaftliche Nachhaltigkeit der Fischerei zu sichern. Bedingungen für Investitionen in der Fischerei, Arbeits- und Sicherheitsbedingen an Bord sowie Einrichtungen zur Sicherung der Produktqualität sollen verbessert und den Einstieg von jungen Fischern in die Selbstständigkeit unterstützt werden. Fischereihäfen sollen aktuellen Anforderungen von Fischereifahrzeugen sowie der Behandlung der Produkte bzw. der Produktqualität entsprechen.

Zur Verbesserung der Energieeffizienz der Flotte sollen Maßnahmen unterstützt werden, die auf eine Senkung des Energieverbrauchs von Fischereifahrzeugen abzielen. Die Ressourceneffizienz soll erhöht und Emissionen im Fangsektor, in den Häfen und in der Verarbeitung verringert werden.

Die Belastungen der Fischerei aufgrund zusätzlicher zur Erhaltung der Bestände notwendiger Managementmaßnahmen erschweren die Situation der Familienbetriebe im Bereich der Seefischerei besonders, da diese ganz überwiegend aufgrund der Schiffgröße nicht auf alternative Fanggründe ausweichen können. Notwendig werdende Stilllegungen der Betriebe sollen durch Zuschüsse aus dem EMFF abgedeckt werden.

Für die Durchführung von Bestandserhaltungsmaßnahmen gemäß GFP sollen Forschung, Entwicklung, Erprobung und Einsatz nachhaltiger, selektiver und ökosystemverträglicher Fanggeräte und -methoden unterstützt und die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaftlern

und Fischern ausgebaut werden. Für durch EU-Recht in den NATURA 2000 Gebieten festgelegten Fischereimanagement-Maßnahmen werden Förderungen der technischen und administrativen Voraussetzungen angestrebt.

Insbesondere aus der verpflichtenden Umsetzung europäischer Richtlinien wie Natura-2000, Vogelschutz-RL, Meeresstrategie-RL und der grundsätzlichen Neuausrichtung der GFP 2013 hat auch der Fischereisektor einen wesentlichen Beitrag zur Zielerreichung o. g. Regelungen zu leisten.

Die Lösung dieser Aufgaben kann dabei nicht allein im Rahmen der fischereilichen Praxis erfolgen, sondern sie muss aus dem EMFF unterstützt werden, auch für die erforderliche Anpassungen der Fischereiausübung und die Schaffung entsprechender Anreize.

Im Bereich der Binnengewässer sollen neben anderen die bisherigen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit von Fließgewässern und zur Schaffung von Laichgründen und Jungfischlebensräumen sowie die Besatzmaßnahmen zur Förderung des Bestands des Europäischen Aals fortgesetzt werden.

Auch können Maßnahmen zur Sicherstellung eines Gleichgewichts zwischen Fangkapazitäten und verfügbaren Fangmöglichkeiten mit dem OP verfolgt werden.

3.1.1.2. Förderung einer ökologisch nachhaltigen, ressourcenschonenden, innovativen, wettbewerbsfähigen und wissensbasierten Aquakultur (EU-Priorität 2)

Auf Basis der SWOT-Analyse wurde insbesondere der Bedarf an Innovationen und der Anwendung des aktuellen Stands von Wissenschaft und Forschung, an Maßnahmen zum Erhalt der traditionellen Teichwirtschaft und der Entwicklung und Einführung neuer Formen der Aquakultur sowie an der Minimierung verschiedener Risiken identifiziert. Im Zusammenhang mit der ökologischen Nachhaltigkeit wurde u.a. ein Bedarf an Unterstützung der Umstellung auf Öko-Aquakultur oder andere Systeme besonders nachhaltiger Produktion sowie der Honorierung von Umweltleistungen ermittelt.

Im Rahmen von Pilotprojekten wurden mit Mitteln des EFF vor allem Maßnahmen im Bereich der Aquakultur gefördert. So hat man zum Beispiel den gesamten Zyklus der Aufzucht und Vermehrung von Zander während der EFF-Periode reproduzierbar erarbeiten können. Im EMFF wird es nun darum gehen, Zuchtlinien zu entwickeln, die Erfolgsquote der Larvenaufzucht zu verbessern und die Vermehrungs- und Aufzuchtkosten zu senken, um auf dem Markt wettbewerbsfähig zu werden. Gleichzeitig sollen die Untersuchungen zur Sicherstellung des Tierwohls verbessert und differenziert werden.

Innerhalb der EU-Priorität 2 sollen alle spezifischen Ziele bedient werden:

- a) Förderung von technologischem Fortschritt, Innovation und Wissenstransfer;
- b) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und Rentabilität der Aquakulturbetriebe, einschließlich der Verbesserung der Sicherheit und der Arbeitsbedingungen insbesondere in KMU;
- c) Schutz und Wiederherstellung der aquatischen Biodiversität, Stärkung der aquakulturelevanten Ökosysteme und Förderung einer ressourcenschonenden Aquakultur;

- d) Förderung einer Aquakultur mit einem hohen Grad an Umweltschutz, Förderung von Tiergesundheit und Tierschutz sowie öffentlicher Gesundheit und Sicherheit;
- e) Entwicklung der Berufsausbildung, Erwerb neuer beruflicher Fertigkeiten und lebenslanges Lernen.

Insgesamt soll der Aquakultursektor wirtschaftlich lebensfähiger, wettbewerbsfähiger und umweltverträglicher gestaltet werden, um Verbrauchern Qualitätsprodukte zu liefern und auf nationalen und internationalen Märkten konkurrenzfähig zu sein. Hierzu rechnet auch die Förderung von Betriebsübernahmen und Betriebsneugründungen für Jungfischwirte.

Das OP soll auch den Nationalen Strategieplan Aquakultur umsetzen. Dessen vorrangige Ziele liegen in der Erhaltung und Modernisierung vorhandener Produktionskapazitäten in den überwiegend familiär geführten Betrieben sowie in der Erhaltung der Teichlandschaften. Daneben sollen durch die Unterstützung investiver und innovativer Maßnahmen die nachhaltige Produktion von Fischen, Krebsen und anderen aquatischen Organismen erhöht und die Importabhängigkeit verringert werden. Im Fokus stehen dabei die Entwicklung und Unterstützung einer Aquakultur mit hohem Umweltschutzniveau und positiven Auswirkungen auf die Ökosysteme ebenso wie die Unterstützung von Umweltleistungen der Aquakulturbetriebe.

Neue Formen der Aquakultur mit hohem Wachstumspotenzial sollen ebenso gefördert werden wie Diversifizierungen des Einkommens durch die Aufnahme von Nebentätigkeiten, um Mehrwert und Produktqualität zu steigern. Die Produktionskosten sollen gesenkt, die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaftlern und Aquakulturbetreibern ausgebaut und die Weiterentwicklung des Sektors durch Innovationen unterstützt werden.

Marine Aquakultur ist bislang in Deutschland nur schwach entwickelt. Das OP soll zur Entwicklung dieses Teilsektors vor allem im Rahmen raumordnerischer Initiativen (vgl. NASTAQ Kap. 12.2.2), aber auch durch investive Förderung neuer Vorhaben beitragen. Dabei sollen ausschließlich ökologisch besonders nachhaltige Verfahren mit einer mindestens ausgeglichenen Nährstoffbilanz oder sogar Nährstoffextraktion gefördert werden (z. B. im Rahmen sog. „multitropher Aquakultursysteme“; siehe dazu auch NASTAQ Kap. 5.6.2). Auch sollen Forschungs- und Innovationsvorhaben für Verfahren der marinen Aquakultur gefördert werden, die eine Verbesserung der ökologischen und auch der ökonomischen Rentabilität zum Ziel haben (Umsetzung von NASTAQ 12.3).

3.1.1.3. Unterstützung der Durchführung der GFP (EU-Priorität 3)

Zur erfolgreichen Umsetzung der GFP sind flankierende Maßnahmen im Bereich Fischereiaufsicht und Datenerhebung zwingend notwendig.

Die Verbesserung des Managements bei der Fischereiaufsicht und in einer Verbesserung der Datenqualität soll durch die beiden spezifischen Ziele verfolgt werden:

- a) Verbesserung und Bereitstellung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie Verbesserung der Erhebung und Verwaltung von Daten;
- b) Unterstützung der Begleitung, Kontrolle und Durchsetzung der Vorschriften, hierdurch Ausbau der institutionellen Kapazitäten und einer effizienten öffentlichen Verwaltung, ohne dass ein größerer Verwaltungsaufwand entsteht.

Durch Verbesserungen in der Beprobungsstrategie soll die Datenerhebung effizienter gestaltet werden und die Datenqualität erhöht werden. Mit den bereitgestellten Mitteln sollen die ggf. erweiterten Anforderungen einer noch ausstehenden revidierten Datenerhebungsverordnung (DCF) erfüllt werden.

Die erhobenen Daten sollen in geeigneter Form (zusammengefasst, z.B. über das Internet) auch zur Information der breiten Öffentlichkeit genutzt werden.

Ferner sind zur Erreichung des Ziels der Verbesserung des Managements der Fischereiaufsicht die folgenden weiteren Maßnahmen vorgesehen:

- Durchsetzung und Kontrolle der Rückverfolgbarkeit nach der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 mit dem Ziel, alle Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen vom Fang bzw. der Ernte bis zum Einzelhandel zur Sicherstellung der Transparenz des legalen Ursprungs der Erzeugnisse rückverfolgen zu können.
- Unterstützung bei der Umsetzung von Projekten, insbesondere in Bezug auf Kontrolle und Durchsetzung der Fangbescheinigungsregelungen, die zur Bekämpfung und Aufdeckung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU-Fischerei) beitragen mit dem Ziel, das nach Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 in der EU geltende Einfuhrverbot von Fischereierzeugnissen, die aus der IUU-Fischerei stammen, wirksam umzusetzen.
- Unterstützung bei der Umsetzung von Projekten, die der Zertifizierung, Überprüfung und Messung der Motorenleistung dienen.
- Einführung und Pflege von Datenvalidierungssystemen gemäß Artikel 109 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 mit dem Ziel, die Datenqualität zu verbessern und einen automatischen Abgleich der vorhandenen Daten vornehmen zu können. Dazu gehören auch Maßnahmen zur Verbesserung des Datenaustausches zwischen den an der Fischereiaufsicht beteiligten Kontrolleinheiten und zwischen den Mitgliedsstaaten.
- Durchsetzung und Kontrolle der Pflicht zur Anlandung aller Fänge gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013. Diese neue Verpflichtung soll zu einer nachhaltigeren Bewirtschaftung der Bestände beitragen. Sie führt zu Anpassungen der Kontrollsysteme, die zusätzliche Ausgaben mit sich bringen.
- Durchführung der spezifischen Kontroll- und Inspektionsprogramme (SCIP) mit dem Ziel, die Schaffung einer Kultur der Rechtstreue zu unterstützen, die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Fischereikontrolle zu stärken und Synergien zwischen den Mitgliedstaaten zu nutzen.
- Erwerb und Modernisierung von Patrouillenschiffen:
- Hierdurch soll insbesondere sichergestellt werden, dass Seekontrollen bei allen Wetterbedingungen durchgeführt werden können, unter denen gefischt wird.
- Die künftigen Fischereibeschränkungen in Schutzgebieten nach Artikel 13 Absatz 4 der Richtlinie 2008/56/EG, Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG oder Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG bedürfen der Überwachung.

Dadurch sollen Umsetzung und Finanzierung der gemeinschaftlichen Verpflichtungen gesichert werden.

3.1.1.4. Steigerung von Beschäftigung und territorialem Zusammenhalt (Förderung einer ausgewogenen und integrativen territorialen Entwicklung der Fischwirtschaftsgebiete) (EU-Priorität 4)

Die SWOT-Analyse ergab Tendenzen des Rückgangs von Fischerei und Aquakultur auch in Gebieten, die von diesen Tätigkeiten besonders geprägt sind. Zudem weisen Indikatoren wie die Arbeitslosenquote oder das BIP pro Kopf dort in der Regel Werte auf, die schlechter als der Durchschnitt sind. Chancen bieten die Steigerung der Wertschöpfung im Fischfang und in der Teichwirtschaft und damit zusammenhängenden Tätigkeiten in davon abhängigen Gemeinden, ebenso wie die Diversifizierung anderer Bereiche der maritimen Wirtschaft.

Vor diesem Hintergrund soll die EU-Priorität 4 in das Programm aufgenommen werden, mit dem spezifischen Ziel

- Förderung von Wirtschaftswachstum, sozialer Inklusion, Schaffung von Arbeitsplätzen sowie der Unterstützung der Beschäftigungsfähigkeit und Mobilität der Arbeitskräfte in den von der Fischerei und der Aquakultur abhängigen Gemeinschaften an der Küste und im Binnenland, einschließlich der Diversifizierung der Tätigkeiten innerhalb des Fischereisektors und durch Verlagerung auf andere Sektoren der maritimen Wirtschaft

Die Unterstützung von der örtlichen Bevölkerung betriebener Maßnahmen soll zu Innovationen auf lokaler Ebene beitragen, die vor allem für Fischereierzeugnisse zu einem Mehrwert führen sollen.

Des Weiteren gehören zu den erklärten Zielen:

- Erhalt von Fischerei und Aquakultur in den von ihr besonders geprägten Gebieten, möglichst als lebendige Wirtschaftstätigkeit, ansonsten aber auch in Form der musealen oder kulturgeschichtlichen Aufarbeitung bzw. des Erhalts des kulturellen Erbes oder sonstigen Traditionspflege,
- Verbesserung der Wirtschafts- und Regionalstruktur sowie des mit der Fischerei und Teichwirtschaft verbundenen Landschaftsbildes in ehemals und/oder rezent von der Fischerei und Aquakultur geprägten Gebieten, bevorzugt durch Anknüpfung an die fischereiliche Tradition und deren Inwertsetzung (z. B. im Rahmen des Tourismus),
- Erhöhung der Wertschöpfung aus den Erzeugnissen von Fischerei und Aquakultur,
- Arbeitsplatzsicherung und -schaffung,
- Umwelt- und Meeresschutz, u.a. durch nachhaltige Fischereimethoden und Aufklärung (Informationen),
- Aufklärungsarbeit/Informationen zum nachhaltigen Schutz der Fischerei und Teichwirtschaft,
- Verbesserungen der Infrastruktur zur Steigerung des Tourismus und der Auslastung der touristischen Aktivitäten,
- Maßnahmen zur Erhöhung der touristischen Verweildauer.

3.1.1.5. Förderung der Vermarktung und Verarbeitung (EU-Priorität 5)

Unterstützungsbedarf im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung ist schwerpunktmäßig identifiziert worden in den Bereichen

- Unterstützung von Erzeugern aus Fischerei und Aquakultur bei der Direktvermarktung und der Erhöhung der Wertschöpfung aus ihren Erzeugnissen,
- Verwertung der aufgrund der neuen GFP angelandeten unerwünschten Fänge,
- allgemeine Modernisierungs- und Erweiterungsmaßnahmen in Verarbeitung und Vermarktung.

Im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung verfolgt das OP die beiden spezifischen Ziele

- a) Verbesserung der Organisation der Märkte für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse,
- b) Förderung von Investitionen in den Bereichen Verarbeitung und Vermarktung,

wobei der Schwerpunkt auf der Investitionsförderung liegen soll.

Der Fischerei- und Aquakultursektor soll dauerhaft wirtschaftlich lebens- und konkurrenzfähig gemacht werden. Hierzu sollen Vermarktungs- und Verarbeitungsmaßnahmen unterstützt und eine Steigerung von Mehrwert und Produktqualität erreicht werden. Darunter fällt auch die Direktvermarktung.

Innovationen und die Unterstützung von Partnerschaften sollen ebenso wie die Unterstützung von Diversifizierungsbemühungen zu diesem Ziel beitragen. Über Produkt- und Verfahrensinnovation auf allen Ebenen der Produktion, der Verarbeitung und der Vermarktung soll eine erhöhte Wertschöpfung erreicht werden.

Zertifizierungen sollen erleichtert, nachhaltige Fischereierzeugnisse und umweltfreundliche Verarbeitungsmethoden sowie Erzeugerorganisationen unterstützt werden, um ein besseres Management und einen besseren Absatz ihrer Produkte zu ermöglichen.

3.1.1.6. Förderung der Durchführung der IMP (EU-Priorität 6)

Aus der SWOT-Analyse ergab sich vor allem ein Bedarf an besserer Nutzung der Potenziale der IMP, dem weiteren Ausbau der Koordination zwischen allen Beteiligten, sowie dem Ausbau der IT-Systeme zu Daten im Zusammenhang mit den Meeren und der Meeresüberwachung.

Zu den förderfähigen Vorhaben gehören solche, die

- a) zur Erreichung der Ziele der integrierten Meeresüberwachung beitragen;
- b) die Meeresumwelt schützen, insbesondere die Meeresbiodiversität und die geschützten Meeresgebiete,
- c) die Kenntnisse über den Zustand der Meeresumwelt im Hinblick auf die Ausarbeitung der in der Richtlinie 2008/56/EG vorgesehenen Überwachungsprogramme und Maßnahmenprogramme im Einklang mit den in jener Richtlinie festgelegten Verpflichtungen verbessern.

Die Arbeiten zur Umsetzung ökologisch effizienter MSRL-Maßnahmen umfassen insbes. nach Art. 80 (1) EMFF-VO förderfähige Forschungsvorhaben. Diese Vorhaben umfassen die Konkretisierung und Detailabstimmung einzelner Maßnahmen auf Landesebene und auf nationaler und internationaler Ebene.

Der Fokus der IMP-Vorhaben soll unter Zugrundelegung des im EU-Recht verankerten Ökosystemansatzes insgesamt auf der Entwicklung und Abstimmung einer ökologisch nachhaltigen Nutzung der Meere liegen, die gleichzeitig dem effizienten Schutz der Meeresumwelt und der Erreichung der Umweltziele der europäischen Meerespolitik dienen.

Der finanzielle Schwerpunkt der IMP-Vorhaben wird insbesondere auf der Verbesserung des Wissens über den Zustand der Meeresumwelt, einschließlich der Belastungen und ihrer Auswirkungen auf die Meeresumwelt, und der Ausarbeitung der Maßnahmenprogramme und Bewertungssysteme für verschiedene MSRL-Deskriptoren liegen. Der konkrete Schutz der Meeresumwelt und damit die Umsetzung von Maßnahmen soll als zweite Priorität mit IMP-Vorhaben unterstützt werden. Welche konkreten Maßnahmen die IMP-Vorhaben umfassen, muss integrativ mit o.g. EMFF-Maßnahmen und den letztendlich im MSRL-Maßnahmenprogramm festgelegten Maßnahmen entschieden werden.

3.2. Einzelziele und Ergebnisindikatoren

Priorität der Union	1 - Förderung einer ökologisch nachhaltigen, ressourcenschonenden, innovativen, wettbewerbsfähigen und wissensbasierten Fischerei
----------------------------	--

Einzelziel	1 - Verringerung der Auswirkungen der Fischerei auf die Meeresumwelt, einschließlich der Vermeidung und Verringerung unerwünschter Fänge, soweit dies möglich ist		
Ergebnisindikator	Zielwert für 2023	Einheit für die Messung	nicht zutreffend
1.4.a - Veränderung der unerwünschten Fänge (in Tonnen)	-80,00000	Tonnen	
1.4.b - Veränderung der unerwünschten Fänge (in %)	-20,00000	%	
1.5 - Veränderung der Kraftstoffeffizienz beim Fischfang	0,00000	Liter Kraftstoff/angelandete Fänge in Tonnen	

Einzelziel	2 - Schutz und Wiederherstellung der aquatischen Biodiversität und der Ökosysteme		
Ergebnisindikator	Zielwert für 2023	Einheit für die Messung	nicht zutreffend
1.5 - Veränderung der Kraftstoffeffizienz beim Fischfang		Liter Kraftstoff/angelandete Fänge in Tonnen	✓
1.10.a - Veränderung der Ausdehnung von Natura-2000-Gebieten, die im Rahmen der Vogelschutzrichtlinie und der		km ²	✓

Einzelziel	2 - Schutz und Wiederherstellung der aquatischen Biodiversität und der Ökosysteme		
Ergebnisindikator	Zielwert für 2023	Einheit für die Messung	nicht zutreffend
Habitat-Richtlinie ausgewiesen sind			
1.10.b - Veränderung der Ausdehnung anderer räumlicher Schutzmaßnahmen nach Artikel 13 Absatz 4 der Richtlinie 2008/56/EG		km ²	✓

Einzelziel	3 - Sicherstellung eines Gleichgewichts zwischen Fangkapazitäten und verfügbaren Fangmöglichkeiten		
Ergebnisindikator	Zielwert für 2023	Einheit für die Messung	nicht zutreffend
1.3 - Veränderung der Nettogewinne	0,00000	Tausend EUR	
1.6 - Veränderung in % der unausgeglichenen Flotten		%	✓

Einzelziel	4 - Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und Rentabilität der Fischereibetriebe, einschließlich der Flotten der kleinen Küstenfischerei, sowie Verbesserung der Sicherheit und der Arbeitsbedingungen		
Ergebnisindikator	Zielwert für 2023	Einheit für die Messung	nicht zutreffend
1.1 - Veränderung des Wertes der Produktion	470,00000	Tausend EUR	
1.2 - Veränderung des Produktionsvolumens		Tonnen	✓
1.3 - Veränderung der Nettogewinne	340,00000	Tausend EUR	
1.5 - Veränderung der Kraftstoffeffizienz beim Fischfang		Liter Kraftstoff/angelandete Fänge in Tonnen	✓
1.7 - Im Sektor Fischerei oder in Sektoren mit ergänzenden Aktivitäten geschaffene Arbeitsplätze (VZÄ)	21,00000	VZÄ	
1.8 - Im Sektor Fischerei oder in Sektoren mit ergänzenden Aktivitäten erhaltene Arbeitsplätze (VZÄ)	123,00000	VZÄ	
1.9.a - Veränderung der Anzahl der arbeitsbedingten Erkrankungen und Unfälle	-0,20000	Anzahl	
1.9.b - Veränderung in % der arbeitsbedingten Erkrankungen und Unfälle im Verhältnis zur Anzahl	-0,20000	%	

Einzelziel	4 - Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und Rentabilität der Fischereibetriebe, einschließlich der Flotten der kleinen Küstenfischerei, sowie Verbesserung der Sicherheit und der Arbeitsbedingungen		
Ergebnisindikator	Zielwert für 2023	Einheit für die Messung	nicht zutreffend
der Fischer insgesamt			

Einzelziel	5 - Förderung von technologischem Fortschritt, Innovation, einschließlich der Steigerung der Energieeffizienz, und Wissenstransfer		
Ergebnisindikator	Zielwert für 2023	Einheit für die Messung	nicht zutreffend
1.1 - Veränderung des Wertes der Produktion		Tausend EUR	✓
1.2 - Veränderung des Produktionsvolumens		Tonnen	✓
1.3 - Veränderung der Nettogewinne	200,00000	Tausend EUR	
1.5 - Veränderung der Kraftstoffeffizienz beim Fischfang	120.000,00000	Liter Kraftstoff/angelandete Fänge in Tonnen	

Einzelziel	6 - Entwicklung der Berufsausbildung, Erwerb neuer beruflicher Fertigkeiten und lebenslanges Lernen		
Ergebnisindikator	Zielwert für 2023	Einheit für die Messung	nicht zutreffend
1.7 - Im Sektor Fischerei oder in Sektoren mit ergänzenden Aktivitäten geschaffene Arbeitsplätze (VZÄ)		VZÄ	✓
1.8 - Im Sektor Fischerei oder in Sektoren mit ergänzenden Aktivitäten erhaltene Arbeitsplätze (VZÄ)		VZÄ	✓
1.9.a - Veränderung der Anzahl der arbeitsbedingten Erkrankungen und Unfälle		Anzahl	✓
1.9.b - Veränderung in % der arbeitsbedingten Erkrankungen und Unfälle im Verhältnis zur Anzahl der Fischer insgesamt		%	✓

Priorität der Union	2 - Förderung einer ökologisch nachhaltigen, ressourcenschonenden, innovativen, wettbewerbsfähigen und wissensbasierten Aquakultur
----------------------------	---

Einzelziel	1 - Förderung von technologischem Fortschritt, Innovation und Wissenstransfer		
Ergebnisindikator	Zielwert für 2023	Einheit für die Messung	nicht zutreffend
2.1 - Veränderung des Volumens der Aquakulturproduktion	292,00000	Tonnen	
2.2 - Veränderung des Wertes der Aquakulturproduktion	945,00000	Tausend EUR	
2.3 - Veränderung der Nettogewinne	180,00000	Tausend EUR	

Einzelziel	2 - Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und Rentabilität der Aquakulturbetriebe, einschließlich der Verbesserung der Sicherheit und der Arbeitsbedingungen insbesondere in KMU		
Ergebnisindikator	Zielwert für 2023	Einheit für die Messung	nicht zutreffend
2.1 - Veränderung des Volumens der Aquakulturproduktion	4.743,00000	Tonnen	
2.2 - Veränderung des Wertes der Aquakulturproduktion	13.415,00000	Tausend EUR	
2.3 - Veränderung der Nettogewinne	1.420,00000	Tausend EUR	
2.8 - Geschaffene Arbeitsplätze	103,00000	VZÄ	
2.9 - Erhaltene Arbeitsplätze	620,00000	VZÄ	

Einzelziel	3 - Schutz und Wiederherstellung der aquatischen Biodiversität, Stärkung der aquakulturrelevanten Ökosysteme und Förderung einer ressourcenschonenden Aquakultur		
Ergebnisindikator	Zielwert für 2023	Einheit für die Messung	nicht zutreffend
2.4 - Veränderung des Produktionsvolumens der ökologischen Aquakultur	220,00000	Tonnen	
2.5 - Veränderung des Produktionsvolumens des Kreislaufsystems	4.335,00000	Tonnen	
2.6 - Veränderung des Volumens der im Rahmen freiwilliger Nachhaltigkeitssysteme zertifizierten Aquakulturproduktion	65,00000	Tonnen	
2.7 - Aquakulturunternehmen, die		Anzahl	✓

Einzelziel	3 - Schutz und Wiederherstellung der aquatischen Biodiversität, Stärkung der aquakulturrelevanten Ökosysteme und Förderung einer ressourcenschonenden Aquakultur		
Ergebnisindikator	Zielwert für 2023	Einheit für die Messung	nicht zutreffend
Umwelleistungen erbringen			
2.8 - Geschaffene Arbeitsplätze	1,00000	VZÄ	
2.9 - Erhaltene Arbeitsplätze	8,00000	VZÄ	

Einzelziel	4 - Förderung einer Aquakultur mit einem hohen Grad an Umweltschutz, Förderung von Tiergesundheit und Tierschutz sowie öffentlicher Gesundheit und Sicherheit		
Ergebnisindikator	Zielwert für 2023	Einheit für die Messung	nicht zutreffend
2.1 - Veränderung des Volumens der Aquakulturproduktion		Tonnen	✓
2.2 - Veränderung des Wertes der Aquakulturproduktion		Tausend EUR	✓
2.4 - Veränderung des Produktionsvolumens der ökologischen Aquakultur		Tonnen	✓
2.5 - Veränderung des Produktionsvolumens des Kreislaufsystems		Tonnen	✓
2.6 - Veränderung des Volumens der im Rahmen freiwilliger Nachhaltigkeitssysteme zertifizierten Aquakulturproduktion		Tonnen	✓
2.7 - Aquakulturunternehmen, die Umwelleistungen erbringen	201,00000	Anzahl	

Einzelziel	5 - Entwicklung der Berufsausbildung, Erwerb neuer beruflicher Fertigkeiten und lebenslanges Lernen		
Ergebnisindikator	Zielwert für 2023	Einheit für die Messung	nicht zutreffend
2.8 - Geschaffene Arbeitsplätze	1,00000	VZÄ	
2.9 - Erhaltene Arbeitsplätze	8,00000	VZÄ	

Priorität der Union	3 - Unterstützung der Durchführung der GFP
----------------------------	---

Einzelziel	1 - Verbesserung und Bereitstellung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie Erhebung und Verwaltung von Daten		
Ergebnisindikator	Zielwert für 2023	Einheit für die Messung	nicht zutreffend
3.B.1 - Erhöhung des Prozentsatzes abgeschlossener Datenabrufe	0,00000	%	

Einzelziel	2 - Unterstützung der Begleitung, Kontrolle und Durchsetzung der Vorschriften, hierdurch Ausbau der institutionellen Kapazitäten und einer effizienten öffentlichen Verwaltung, ohne dass ein größerer Verwaltungsaufwand entsteht		
Ergebnisindikator	Zielwert für 2023	Einheit für die Messung	nicht zutreffend
3.A.1 - Zahl der festgestellten schweren Verstöße	20,00000	Anzahl	
3.A.2 - Anlandungen, die einer physischen Kontrolle unterlagen	5,00000	%	

Priorität der Union	4 - Stärkung von Beschäftigung und territorialem Zusammenhalt
----------------------------	--

Einzelziel	1 - Förderung von Wirtschaftswachstum, sozialer Inklusion, Schaffung von Arbeitsplätzen sowie der Unterstützung der Beschäftigungsfähigkeit und Mobilität der Arbeitskräfte in den von der Fischerei und der Aquakultur abhängigen Gemeinschaften an der Küste und im Binnenland, einschließlich der Diversifizierung der Tätigkeiten innerhalb des Fischereisektors und durch Verlagerung auf andere Sektoren der maritimen Wirtschaft		
Ergebnisindikator	Zielwert für 2023	Einheit für die Messung	nicht zutreffend
4.1 - Geschaffene Arbeitsplätze (VZÄ)	16,00000	VZÄ	
4.2 - Erhaltene Arbeitsplätze (VZÄ)	48,00000	VZÄ	
4.3 - Unternehmensgründungen	9,00000	Anzahl	

Priorität der Union	5 - Förderung von Vermarktung und Verarbeitung
----------------------------	---

Einzelziel	1 - Verbesserung der Organisation der Märkte für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse		
Ergebnisindikator	Zielwert für 2023	Einheit für die Messung	nicht zutreffend
5.1.a - Veränderung des Wertes der Erstverkäufe in EO	2.200,00000	Tausend EUR	
5.1.b - Veränderung des Volumens der Erstverkäufe in EO	2.150,00000	Tonnen	
5.1.c - Veränderung des Wertes der Erstverkäufe in Nicht-EO	1.760,00000	Tausend EUR	
5.1.d - Veränderung des Volumens der Erstverkäufe in Nicht-EO	596,00000	Tonnen	

Einzelziel	2 - Förderung von Investitionen in den Bereichen Verarbeitung und Vermarktung		
Ergebnisindikator	Zielwert für 2023	Einheit für die Messung	nicht zutreffend
5.1.a - Veränderung des Wertes der Erstverkäufe in EO	1.100,00000	Tausend EUR	
5.1.b - Veränderung des Volumens der Erstverkäufe in EO	175,00000	Tonnen	
5.1.c - Veränderung des Wertes der Erstverkäufe in Nicht-EO	10.640,00000	Tausend EUR	
5.1.d - Veränderung des Volumens der Erstverkäufe in Nicht-EO	4.359,00000	Tonnen	
5.2 - Geschaffene Arbeitsplätze	126,00000	VZÄ	
5.3 - Erhaltene Arbeitsplätze	366,00000	VZÄ	

Priorität der Union	6 - Förderung der Umsetzung der integrierten Meerespolitik
----------------------------	---

Einzelziel	1 - Entwicklung und Durchführung der integrierten Meerespolitik		
Ergebnisindikator	Zielwert für 2023	Einheit für die Messung	nicht zutreffend
6.1 - Ausbau des Gemeinsamen Informationsraums (CISE) für die Überwachung des maritimen Bereichs der EU		%	✓
6.2.a - Veränderung der Ausdehnung von Natura-2000-Gebieten, die im Rahmen der		km ²	✓

Einzelziel	1 - Entwicklung und Durchführung der integrierten Meerespolitik		
Ergebnisindikator	Zielwert für 2023	Einheit für die Messung	nicht zutreffend
Vogelschutzrichtlinie und der Habitat-Richtlinie ausgewiesen sind			
6.2.b - Veränderung der Ausdehnung anderer räumlicher Schutzmaßnahmen nach Artikel 13 Absatz 4 der Richtlinie 2008/56/EG		km ²	✓

3.3. Relevante Maßnahmen und Outputindikatoren

Priorität der Union	1 - Förderung einer ökologisch nachhaltigen, ressourcenschonenden, innovativen, wettbewerbsfähigen und wissensbasierten Fischerei
----------------------------	--

Einzelziel	1 - Verringerung der Auswirkungen der Fischerei auf die Meeresumwelt, einschließlich der Vermeidung und Verringerung unerwünschter Fänge, soweit dies möglich ist			
EMFF-Maßnahme	Outputindikator	Zielwert für 2023	Einheit für die Messung	Aufnahme in den Leistungsrahmen
01 - Artikel 37 Unterstützung der Ausarbeitung und Durchführung von Bestandserhaltungsmaßnahmen	1.4 - Anzahl Projekte zum Thema Bestandserhaltungsmaßnahmen, Verringerung der Auswirkungen der Fischerei auf die Meeresumwelt und Anpassung der Fischerei an den Artenschutz	185,00	Number	✓
02 - Artikel 38 Begrenzung der Folgen des Fischfangs für die Meeresumwelt und Anpassung des Fischfangs im Interesse des Artenschutzes (+ Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c Binnenfischerei)	1.4 - Anzahl Projekte zum Thema Bestandserhaltungsmaßnahmen, Verringerung der Auswirkungen der Fischerei auf die Meeresumwelt und Anpassung der Fischerei an den Artenschutz	58,00	Number	✓
03 - Artikel 39 Innovation im Zusammenhang mit der Erhaltung biologischer Meeresschätze (+ Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c Binnenfischerei)	1.4 - Anzahl Projekte zum Thema Bestandserhaltungsmaßnahmen, Verringerung der Auswirkungen der Fischerei auf die Meeresumwelt und Anpassung der Fischerei an den	20,00	Number	✓

Einzelziel	1 - Verringerung der Auswirkungen der Fischerei auf die Meeresumwelt, einschließlich der Vermeidung und Verringerung unerwünschter Fänge, soweit dies möglich ist			
EMFF-Maßnahme	Outputindikator	Zielwert für 2023	Einheit für die Messung	Aufnahme in den Leistungsrahmen
	Artenschutz			
04 - Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a Schutz und Wiederherstellung der Meeresbiodiversität – Einsammeln von verloren gegangenem Fanggerät und von Müll	1.6 - Anzahl Projekte zum Thema Schutz und Wiederherstellung von Meeresbiodiversität und Meeresökosystemen	8,00	Number	
05 - Artikel 43 Absatz 2 Fischereihäfen, Anlandestellen, Auktionshallen und Schutzeinrichtungen – Investitionen zur Erleichterung der Erfüllung der Verpflichtung zur Anlandung sämtlicher Fänge	1.3 - Anzahl Projekte zum Thema Mehrwert, Qualität, Nutzung von unerwünschten Fängen und Fischereihäfen, Anlandestellen, Auktionshallen und Schutzeinrichtungen	8,00	Number	✓

Begründung für die Kombination der EMFF-Maßnahmen (gestützt durch die Ex-ante-Bewertung und die SWOT-Analyse)

Die SWOT- und die Bedarfsanalyse haben gezeigt, dass Bedarf an einer Unterstützung des Übergangs zu einer umweltverträglicheren und nachhaltigeren Fischerei sowie an Schutz und Wiederherstellung von Biodiversität und Ökosystemen besteht. In diesem Sinne sollen alle diesbezüglichen EMFF-Maßnahmen in die Umsetzung einbezogen werden, um eine Verringerung der Auswirkungen der Fischerei auf die Meeresumwelt, einschließlich der Vermeidung und Verringerung unerwünschter Fänge zu erreichen, soweit dies möglich ist.

Im Rahmen des Operationellen Programms sind daher Projekte in den Maßnahmen

- Art. 37,
 - Art. 38 + Art. 44.1c,
 - Art. 39 + Art 44.1c,
 - Art. 40.1a,
 - Art. 43.2
- vorgesehen.

Einzelziel	2 - Schutz und Wiederherstellung der aquatischen Biodiversität und der Ökosysteme			
EMFF-Maßnahme	Outputindikator	Zielwert für 2023	Einheit für die Messung	Aufnahme in den Leistungsrahmen
01 - Artikel 40 Absatz 1 Buchstaben b bis g und i Schutz und Wiederherstellung der Meeresbiodiversität – Beitrag zu einer besseren Bewirtschaftung oder Erhaltung, Konstruktion, Aufstellung oder Modernisierung von stationären oder beweglichen Anlagen, Ausarbeitung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen für Natura-2000-Gebiete und besondere Schutzgebiete, Verwaltung, Wiederherstellung und Überwachung von geschützten Meeresgebieten einschließlich Natura-2000-Gebieten, Schärfung des Umweltbewusstseins, Beteiligung an anderen Aktionen zur Erhaltung	1.6 - Anzahl Projekte zum Thema Schutz und Wiederherstellung von Meeresbiodiversität und Meeresökosystemen	55,00	Number	

Einzelziel	2 - Schutz und Wiederherstellung der aquatischen Biodiversität und der Ökosysteme			
EMFF-Maßnahme	Outputindikator	Zielwert für 2023	Einheit für die Messung	Aufnahme in den Leistungsrahmen
und Stärkung der biologischen Vielfalt und Ökosystemleistungen (+ Artikel 44 Absatz 6 Binnenfischerei)				

Begründung für die Kombination der EMFF-Maßnahmen (gestützt durch die Ex-ante-Bewertung und die SWOT-Analyse)

Die SWOT- und die Bedarfsanalyse haben gezeigt, dass Bedarf an Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der aquatischen Biodiversität und der Ökosysteme besteht. In diesem Sinne wird die Maßnahme "Schutz und Wiederherstellung von Meeresbiodiversität" (Art. 40.1.b-g, i + Art 44.6) in die Umsetzung einbezogen werden.

Einzelziel	3 - Sicherstellung eines Gleichgewichts zwischen Fangkapazitäten und verfügbaren Fangmöglichkeiten			
EMFF-Maßnahme	Outputindikator	Zielwert für 2023	Einheit für die Messung	Aufnahme in den Leistungsrahmen
01 - Artikel 34 Endgültige Einstellung der Fangtätigkeit	1.5 - Anzahl Projekte zum Thema endgültige Einstellung der Fangtätigkeit	35,00	Number	
02 - Artikel 36 Unterstützung für Systeme zur Zuteilung von Fangmöglichkeiten	1.2 - Anzahl Projekte zum Thema Systeme der Zuteilung von Fangmöglichkeiten	0,00	Number	

Begründung für die Kombination der EMFF-Maßnahmen (gestützt durch die Ex-ante-Bewertung und die SWOT-Analyse)

Das Ziel der Sicherstellung eines Gleichgewichts zwischen Fangkapazitäten und verfügbaren Fangmöglichkeiten gehört zu den Schwerpunkten der GFP und wird im Rahmen des EMFF grundsätzlich unterstützt. Die Maßnahme "Unterstützung für die Systeme zur Zuteilung von Fangmöglichkeiten" (Art. 36) wird nicht genutzt werden, da es in Deutschland bei der BLE bereits ein funktionierendes System zur Verwaltung von Quoten und Fangmöglichkeiten gibt.

Einzelziel	4 - Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und Rentabilität der Fischereibetriebe, einschließlich der Flotten der kleinen Küstenfischerei, sowie Verbesserung der Sicherheit und der Arbeitsbedingungen			
EMFF-Maßnahme	Outputindikator	Zielwert für 2023	Einheit für die Messung	Aufnahme in den Leistungsrahmen
01 - Artikel 27 Beratungsdienste (+ Artikel 44 Absatz 3 Binnenfischerei)	1.1 - Anzahl Projekte zum Thema Innovation, Beratungsdienste und Partnerschaften mit Wissenschaftlern	5,00	Number	
02 - Artikel 30 Diversifizierung und neue Einkommensquellen (+ Artikel 44 Absatz 4 Binnenfischerei)	1.9 - Anzahl Projekte zum Thema Förderung von Humankapital und sozialem Dialog, Diversifizierung und neuen Einkommensquellen für Fischer, Neugründungen und Gesundheit/Sicherheit	44,00	Number	
03 - Artikel 31 Unterstützung für Unternehmensgründungen junger Fischer (+ Artikel 44 Absatz 2 Binnenfischerei)	1.9 - Anzahl Projekte zum Thema Förderung von Humankapital und sozialem Dialog, Diversifizierung und neuen Einkommensquellen für Fischer, Neugründungen und Gesundheit/Sicherheit	17,00	Number	
04 - Artikel 32 Gesundheit und Sicherheit (+ Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe b Binnenfischerei)	1.9 - Anzahl Projekte zum Thema Förderung von Humankapital und sozialem Dialog, Diversifizierung und neuen Einkommensquellen für Fischer, Neugründungen und Gesundheit/Sicherheit	61,00	Number	
05 - Artikel 33 Vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeit	1.10 - Anzahl Projekte zum Thema vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeit	120,00	Number	
06 - Artikel 35 Fonds auf Gegenseitigkeit für widrige Witterungsverhältnisse und Umweltvorfälle	1.11 - Anzahl Projekte zum Thema Fonds auf Gegenseitigkeit	0,00	Number	

Einzelziel	4 - Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und Rentabilität der Fischereibetriebe, einschließlich der Flotten der kleinen Küstenfischerei, sowie Verbesserung der Sicherheit und der Arbeitsbedingungen			
EMFF-Maßnahme	Outputindikator	Zielwert für 2023	Einheit für die Messung	Aufnahme in den Leistungsrahmen
07 - Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe h Schutz und Wiederherstellung der Meeresbiodiversität – Regelungen für den Ausgleich von Schäden an Fängen, die von Säugetieren und Vögeln verursacht werden	1.6 - Anzahl Projekte zum Thema Schutz und Wiederherstellung von Meeresbiodiversität und Meeresökosystemen	0,00	Number	
08 - Artikel 42 Mehrwert, Produktqualität und Nutzung unerwünschter Fänge (+ Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe e Binnenfischerei)	1.3 - Anzahl Projekte zum Thema Mehrwert, Qualität, Nutzung von unerwünschten Fängen und Fischereihäfen, Anlandestellen, Auktionshallen und Schutzeinrichtungen	56,00	Number	✓
09 - Artikel 43 Absätze 1 und 3 Fischereihäfen, Anlandestellen, Auktionshallen und Schutzeinrichtungen - Investitionen zur Verbesserung der Infrastruktur von Fischereihäfen und Auktionshallen oder Anlandestellen und Schutzeinrichtungen Bau von Schutzeinrichtungen zur Verbesserung der Sicherheit der Fischer (+ Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe f Binnenfischerei)	1.3 - Anzahl Projekte zum Thema Mehrwert, Qualität, Nutzung von unerwünschten Fängen und Fischereihäfen, Anlandestellen, Auktionshallen und Schutzeinrichtungen	11,00	Number	✓

Begründung für die Kombination der EMFF-Maßnahmen (gestützt durch die Ex-ante-Bewertung und die SWOT-Analyse)

Im Rahmen des Operationellen Programms werden die Maßnahmen

- Beratungsdienste (Art. 27, 44.3),
- Diversifizierung und neue Einkommensquellen (Art. 30, 44.4),
- Unterstützung für Unternehmensgründungen junger Fischer (Art. 31, 44.2),
- Gesundheit und Sicherheit (Art. 32, 44.1.b),

- vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeit (Art. 33),
- Mehrwert, Produktqualität und Nutzung unerwünschter Fänge (Art. 42, 44.1.e),
- Fischereihäfen, Anlandestellen, Auktionshallen und Schutzeinrichtungen (Art. 43.1+3, 44.1.f)

in die Umsetzung einbezogen.

Die Maßnahme "Unterstützung für Unternehmensgründungen junger Fischer" (Artikel 31 EMFF-VO) wird nur in Flottensegmenten durchgeführt werden, die nach dem Bericht über die Flottenkapazität gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 in einem ausgewogenen Verhältnis zu den verfügbaren Fangmöglichkeiten dieses Segments stehen. Unberührt davon bleibt die Binnenfischerei.

Einzelziel		5 - Förderung von technologischem Fortschritt, Innovation, einschließlich der Steigerung der Energieeffizienz, und Wissenstransfer		
EMFF-Maßnahme	Outputindikator	Zielwert für 2023	Einheit für die Messung	Aufnahme in den Leistungsrahmen
01 - Artikel 26 Innovation (+ Artikel 44 Absatz 3 Binnenfischerei)	1.1 - Anzahl Projekte zum Thema Innovation, Beratungsdienste und Partnerschaften mit Wissenschaftlern	15,00	Number	
02 - Artikel 28 Partnerschaften zwischen Wissenschaftlern und Fischern (+ Artikel 44 Absatz 3 Binnenfischerei)	1.1 - Anzahl Projekte zum Thema Innovation, Beratungsdienste und Partnerschaften mit Wissenschaftlern	8,00	Number	
03 - Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben a, b und c Energieeffizienz und Bekämpfung des Klimawandels – Investitionen an Bord; Energieeffizienzüberprüfungen und -pläne; Studien über die Bewertung des Beitrags alternativer Antriebssysteme und Rumpfkonstruktionen zur Energieeffizienz von Fischereifahrzeugen (+ Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe d Binnenfischerei)	1.7 - Anzahl Projekte zum Thema Energieeffizienz und Eindämmung des Klimawandels	32,00	Number	✓
04 - Artikel 41 Absatz 2 Energieeffizienz und	1.8 - Anzahl Projekte zum Thema Austausch	58,00	Number	✓

Einzelziel	5 - Förderung von technologischem Fortschritt, Innovation, einschließlich der Steigerung der Energieeffizienz, und Wissenstransfer			
EMFF-Maßnahme	Outputindikator	Zielwert für 2023	Einheit für die Messung	Aufnahme in den Leistungsrahmen
Bekämpfung des Klimawandels – Austausch oder Modernisierung von Haupt- oder Hilfsmaschinen (+ Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe d Binnenfischerei)	oder Modernisierung von Maschinen			

Begründung für die Kombination der EMFF-Maßnahmen (gestützt durch die Ex-ante-Bewertung und die SWOT-Analyse)

Im Rahmen des Operationellen Programms werden die Maßnahmen

- Innovation (Art. 26, 44.3),
- Partnerschaften zwischen Wissenschaftlern und Fischern (Art. 28, 44.3),
- Energieeffizienz, und Eindämmung des Klimawandels - Investitionen an Bord (Art. 41.1a, b, c + 44.1.d),
- Energieeffizienz und Eindämmung des Klimawandels - Austausch oder Modernisierung von Haupt- oder Hilfsmaschinen (Art. 41.2 + 44.1.d)

in die Umsetzung einbezogen.

Die Maßnahme "Motorenaustausch" (Artikel 41 EMFF-VO) wird nur in Flottensegmenten durchgeführt werden, die nach dem Bericht über die Flottenkapazität gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 in einem ausgewogenen Verhältnis zu den verfügbaren Fangmöglichkeiten dieses Segments stehen. Unberührt davon bleiben Fischereifahrzeuge der Binnenfischerei.

Einzelziel	6 - Entwicklung der Berufsausbildung, Erwerb neuer beruflicher Fertigkeiten und lebenslanges Lernen			
EMFF-Maßnahme	Outputindikator	Zielwert für 2023	Einheit für die Messung	Aufnahme in den Leistungsrahmen
01 - Artikel 29 Absätze 1 und 2 Förderung von Humankapital und sozialem Dialog - Aus- und Weiterbildung, Vernetzung, sozialer Dialog; Unterstützung von Ehegatten und Lebenspartnern (+ Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe a	1.9 - Anzahl Projekte zum Thema Förderung von Humankapital und sozialem Dialog, Diversifizierung und neuen Einkommensquellen für Fischer, Neugründungen und Gesundheit/Sicherheit	0,00	Number	

Einzelziel	6 - Entwicklung der Berufsausbildung, Erwerb neuer beruflicher Fertigkeiten und lebenslanges Lernen			
EMFF-Maßnahme	Outputindikator	Zielwert für 2023	Einheit für die Messung	Aufnahme in den Leistungsrahmen
Binnenfischerei)				
02 - Artikel 29 Absatz 3 Förderung von Humankapital und sozialem Dialog – Auszubildende auf kleinen Küstenfischereifahrzeugen / sozialer Dialog (+ Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe a Binnenfischerei)	1.9 - Anzahl Projekte zum Thema Förderung von Humankapital und sozialem Dialog, Diversifizierung und neuen Einkommensquellen für Fischer, Neugründungen und Gesundheit/Sicherheit	0,00	Number	

Begründung für die Kombination der EMFF-Maßnahmen (gestützt durch die Ex-ante-Bewertung und die SWOT-Analyse)

Im Rahmen des operationellen Programms wird unter diesem spezifischen Ziel derzeit keine Umsetzung von Projekten geplant.

Priorität der Union	2 - Förderung einer ökologisch nachhaltigen, ressourcenschonenden, innovativen, wettbewerbsfähigen und wissensbasierten Aquakultur
----------------------------	---

Einzelziel	1 - Förderung von technologischem Fortschritt, Innovation und Wissenstransfer			
EMFF-Maßnahme	Outputindikator	Zielwert für 2023	Einheit für die Messung	Aufnahme in den Leistungsrahmen
01 - Artikel 47 Innovation	2.1 - Anzahl Projekte zum Thema Innovation, Beratungsdienste	46,00	Number	
02 - Artikel 49 Betriebsführungs-, Vertretungs- und Beratungsdienste für Aquakulturunternehmen	2.1 - Anzahl Projekte zum Thema Innovation, Beratungsdienste	11,00	Number	

Begründung für die Kombination der EMFF-Maßnahmen (gestützt durch die Ex-ante-Bewertung und die SWOT-Analyse)

Im Rahmen des operationellen Programms ist die Durchführung von Projekten im Rahmen der Maßnahmen

- Innovation (Art. 47),
- Betriebsführungs-, Vertretungs- und Beratungsdienste für Aquakulturunternehmen (Art. 49)

vorgesehen.

Einzelziel	2 - Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und Rentabilität der Aquakulturbetriebe, einschließlich der Verbesserung der Sicherheit und der Arbeitsbedingungen insbesondere in KMU			
EMFF-Maßnahme	Outputindikator	Zielwert für 2023	Einheit für die Messung	Aufnahme in den Leistungsrahmen
01 - Artikel 48 Absatz 1 Buchstaben a bis d und f bis h Produktive Investitionen in der Aquakultur	2.2 - Anzahl Projekte zum Thema produktive Investitionen in der Aquakultur	650,00	Number	✓
02 - Artikel 52 Förderung neuer Niederlassungen in der Aquakultur	2.5 - Anzahl Projekte zum Thema Förderung des Humankapitals in der Aquakultur im Allgemeinen und neuer Aquakulturerzeuger	6,00	Number	

Begründung für die Kombination der EMFF-Maßnahmen (gestützt durch die Ex-ante-Bewertung und die SWOT-Analyse)

Im Rahmen des operationellen Programms ist die Durchführung von Projekten im Rahmen der Maßnahmen

- produktive Investitionen in der Aquakultur (Art. 48.1 a-d, f-h)
- Förderung neuer Aquakulturproduzenten (Art. 52)

vorgesehen. Die Förderung produktiver Investitionen gehört zu den Schwerpunkten des Programms und dient in den teilnehmenden Ländern unmittelbar der Umsetzung des Kernziels 2 des Nationalen Strategieplans Aquakultur (siehe NASTAQ Kap. 11.1).

Einzelziel	3 - Schutz und Wiederherstellung der aquatischen Biodiversität, Stärkung der aquakulturrelevanten Ökosysteme und Förderung einer ressourcenschonenden Aquakultur			
EMFF-Maßnahme	Outputindikator	Zielwert für 2023	Einheit für die Messung	Aufnahme in den Leistungsrahmen
01 - Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe k Produktive Investitionen in der Aquakultur – Steigerung der Energieeffizienz,	2.2 - Anzahl Projekte zum Thema produktive Investitionen in der Aquakultur	17,00	Number	✓

Einzelziel	3 - Schutz und Wiederherstellung der aquatischen Biodiversität, Stärkung der aquakulturrelevanten Ökosysteme und Förderung einer ressourcenschonenden Aquakultur			
EMFF-Maßnahme	Outputindikator	Zielwert für 2023	Einheit für die Messung	Aufnahme in den Leistungsrahmen
erneuerbare Energiequellen				
02 - Artikel 48 Absatz 1 Buchstaben e, i und j Produktive Investitionen in der Aquakultur – Ressourceneffizienz, Verringerung der verwendeten Mengen an Wasser und Chemikalien, Kreislaufsysteme zur Minimierung des Wasserverbrauchs	2.2 - Anzahl Projekte zum Thema produktive Investitionen in der Aquakultur	31,00	Number	✓
03 - Artikel 51 Steigerung des Potenzials von Aquakulturanlagen	2.4 - Anzahl Projekte zum Thema Steigerung des Potenzials von Aquakulturanlagen und Maßnahmen im Hinblick auf die Gesundheit von Mensch und Tier	5,00	Number	
04 - Artikel 53 Umstellung auf Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfungen und ökologische/biologische Aquakultur	2.3 - Anzahl Projekte zum Thema Begrenzung der Auswirkungen der Aquakultur auf die Umwelt (Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfungen, ökologische Aquakultur, Umweltleistungen)	20,00	Number	✓

Begründung für die Kombination der EMFF-Maßnahmen (gestützt durch die Ex-ante-Bewertung und die SWOT-Analyse)

Im Rahmen des operationellen Programms sind Projekte in den Maßnahmen

- produktive Investitionen in der Aquakultur - Steigerung der Energieeffizienz, erneuerbare Energien (Art. 48.1.k),
- produktive Investitionen in der Aquakultur - Ressourceneffizienz, Verringerung des Gebrauchs von Wasser und Chemikalien, geschlossene Systeme zur Verringerung des Wasserverbrauchs (Art. 48.1.e,i,j)
- Steigerung des Potenzials von Aquakulturanlagen (Art. 51),

- Umstellung auf Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und ökologische / bio-logische Aquakultur (Art. 53) vorgesehen.

Einzelziel	4 - Förderung einer Aquakultur mit einem hohen Grad an Umweltschutz, Förderung von Tiergesundheit und Tierschutz sowie öffentlicher Gesundheit und Sicherheit			
EMFF-Maßnahme	Outputindikator	Zielwert für 2023	Einheit für die Messung	Aufnahme in den Leistungsrahmen
01 - Artikel 54 Aquakultur und Umweltleistungen	2.3 - Anzahl Projekte zum Thema Begrenzung der Auswirkungen der Aquakultur auf die Umwelt (Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfungen, ökologische Aquakultur, Umweltleistungen)	188,00	Number	✓
02 - Artikel 55 Gesundheitspolitische Maßnahmen	2.4 - Anzahl Projekte zum Thema Steigerung des Potenzials von Aquakulturanlagen und Maßnahmen im Hinblick auf die Gesundheit von Mensch und Tier	0,00	Number	
03 - Artikel 56 Tiergesundheit und Tierschutz	2.4 - Anzahl Projekte zum Thema Steigerung des Potenzials von Aquakulturanlagen und Maßnahmen im Hinblick auf die Gesundheit von Mensch und Tier	20,00	Number	
04 - Artikel 57 Versicherung von Aquakulturbeständen	2.6 - Anzahl Projekte zum Thema Versicherung von Aquakulturbeständen	0,00	Number	

Begründung für die Kombination der EMFF-Maßnahmen (gestützt durch die Ex-ante-Bewertung und die SWOT-Analyse)

Die SWOT-Analyse hat auf verschiedene Risiken in der Aquakultur im Zusammenhang etwa mit Tierseuchen und Umweltereignissen sowie Prädatoren hingewiesen und einen entsprechenden Handlungsbedarf ermittelt. Im Rahmen des operationellen Programms sind daher Projekte in den Maßnahmen "Aquakultur und Umweltleistungen" (Art. 54) sowie "Tiergesundheit und Tierschutz" (Art. 56) vorgesehen. Diese Maßnahmenbereiche gehören zu

den Schwerpunkten des Programms und dienen in den teilnehmenden Ländern unmittelbar der Umsetzung des Kernziels 3 des Nationalen Strategieplans Aquakultur (siehe NASTAQ Kap. 11.1).

Einzelziel	5 - Entwicklung der Berufsausbildung, Erwerb neuer beruflicher Fertigkeiten und lebenslanges Lernen			
EMFF-Maßnahme	Outputindikator	Zielwert für 2023	Einheit für die Messung	Aufnahme in den Leistungsrahmen
01 - Artikel 50 Förderung des Humankapitals und Vernetzung	2.5 - Anzahl Projekte zum Thema Förderung des Humankapitals in der Aquakultur im Allgemeinen und neuer Aquakulturerzeuger	12,00	Number	

Begründung für die Kombination der EMFF-Maßnahmen (gestützt durch die Ex-ante-Bewertung und die SWOT-Analyse)

Zur Stärkung der Fachkenntnisse im Sektor sowie allgemein des „Humankapitals“ kann hier berufliche Fortbildung und lebenslanges Lernen unterstützt werden. Ebenfalls sind Verbesserung der Arbeitsbedingungen und die Förderung der Sicherheit am Arbeitsplatz förderfähig.

Im Rahmen des operationellen Programms sind daher Projekte in der Maßnahme "Förderung von Humankapital und sozialem Dialog" (Art. 50) vorgesehen.

Priorität der Union	3 - Unterstützung der Durchführung der GFP
----------------------------	---

Einzelziel	1 - Verbesserung und Bereitstellung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie Erhebung und Verwaltung von Daten			
EMFF-Maßnahme	Outputindikator	Zielwert für 2023	Einheit für die Messung	Aufnahme in den Leistungsrahmen
01 - Artikel 77 Datenerhebung	3.2 - Anzahl Projekte zum Thema Unterstützung der Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten	2,00	Number	✓

Begründung für die Kombination der EMFF-Maßnahmen (gestützt durch die Ex-ante-Bewertung und die SWOT-Analyse)

Die Datenerhebung ist eine wichtige Voraussetzung für eine angemessene Verwaltung des Fischereisektors und das Management der Fischbestände. Zudem besteht hier eine entsprechende gemeinschaftliche Verpflichtung. Die Bundesrepublik Deutschland will dieser

Verpflichtung in vollem Umfang nachkommen und die von der EU dafür vorgesehenen Finanzierungsmechanismen nutzen.

Einzelziel	2 - Unterstützung der Begleitung, Kontrolle und Durchsetzung der Vorschriften, hierdurch Ausbau der institutionellen Kapazitäten und einer effizienten öffentlichen Verwaltung, ohne dass ein größerer Verwaltungsaufwand entsteht			
EMFF-Maßnahme	Outputindikator	Zielwert für 2023	Einheit für die Messung	Aufnahme in den Leistungsrahmen
01 - Artikel 76 Überwachung und Durchsetzung	3.1 - Anzahl Projekte zum Thema Durchführung der Kontroll-, Inspektions- und Durchsetzungsregelung der Union	182,00	Number	

Begründung für die Kombination der EMFF-Maßnahmen (gestützt durch die Ex-ante-Bewertung und die SWOT-Analyse)

Die Überwachung der Fischerei, insbesondere auch in Schutzgebieten und die Durchsetzung von Vorschriften sind entscheidende Komponenten der Fischereipolitik, die die Bundesrepublik im Einklang mit europäischem Recht umsetzt. Entsprechende Finanzmittel aus dem EMFF sollen in Anspruch genommen werden.

Priorität der Union	4 - Stärkung von Beschäftigung und territorialem Zusammenhalt
----------------------------	--

Einzelziel	1 - Förderung von Wirtschaftswachstum, sozialer Inklusion, Schaffung von Arbeitsplätzen sowie der Unterstützung der Beschäftigungsfähigkeit und Mobilität der Arbeitskräfte in den von der Fischerei und der Aquakultur abhängigen Gemeinschaften an der Küste und im Binnenland, einschließlich der Diversifizierung der Tätigkeiten innerhalb des Fischereisektors und durch Verlagerung auf andere Sektoren der maritimen Wirtschaft			
EMFF-Maßnahme	Outputindikator	Zielwert für 2023	Einheit für die Messung	Aufnahme in den Leistungsrahmen
01 - Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a Vorbereitende Unterstützung	4.2 - Anzahl Projekte zum Thema vorbereitende Unterstützung	6,00	Number	
02 - Artikel 63	4.1 - Anzahl der	27,00	Number	✓

Einzelziel	1 - Förderung von Wirtschaftswachstum, sozialer Inklusion, Schaffung von Arbeitsplätzen sowie der Unterstützung der Beschäftigungsfähigkeit und Mobilität der Arbeitskräfte in den von der Fischerei und der Aquakultur abhängigen Gemeinschaften an der Küste und im Binnenland, einschließlich der Diversifizierung der Tätigkeiten innerhalb des Fischereisektors und durch Verlagerung auf andere Sektoren der maritimen Wirtschaft			
EMFF-Maßnahme	Outputindikator	Zielwert für 2023	Einheit für die Messung	Aufnahme in den Leistungsrahmen
Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien (einschl. laufender Kosten und Kosten für Sensibilisierung)	ausgewählten Strategien für die lokale Entwicklung			
03 - Artikel 64 Kooperationsmaßnahmen	4.3 - Anzahl Kooperationsprojekte	10,00	Number	

Begründung für die Kombination der EMFF-Maßnahmen (gestützt durch die Ex-ante-Bewertung und die SWOT-Analyse)

Der Ansatz der nachhaltigen Entwicklung der Fischwirtschaftsgebiete hat sich unter dem EFF als grundsätzlich erfolgreich erwiesen und ist ein geeignetes Instrument, die Schwächen und Probleme dieser Gebiete zu bekämpfen und ihre Stärken und Chancen zu nutzen.

Im Rahmen des Operationellen Programms sind daher Projekte in den Maßnahmen

- Unterstützung für die auf örtlicher Ebene betriebenen Strategien für die lokale Entwicklung - vorbereitende Unterstützung (Art. 62.1a),
- Umsetzung auf örtlicher Ebene betriebener Maßnahmen für die lokale Entwicklung (Art. 63),
- Kooperationsmaßnahmen (Art. 64)

vorgesehen.

Priorität der Union	5 - Förderung von Vermarktung und Verarbeitung
----------------------------	---

Einzelziel	1 - Verbesserung der Organisation der Märkte für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse			
EMFF-Maßnahme	Outputindikator	Zielwert für 2023	Einheit für die Messung	Aufnahme in den Leistungsrahmen
01 - Artikel 66 Produktions- und Vermarktungspläne	5.1 - Anzahl der Erzeugerorganisationen oder Verbände von Erzeugerorganisationen	12,00	Number	

Einzelziel	1 - Verbesserung der Organisation der Märkte für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse			
EMFF-Maßnahme	Outputindikator	Zielwert für 2023	Einheit für die Messung	Aufnahme in den Leistungsrahmen
	, deren Erzeugungs- und Vermarktungspläne unterstützt werden			
02 - Artikel 67 Lagerhaltungsbeihilfe	5.2 - Anzahl Projekte zum Thema Marketingmaßnahmen und Beihilfen für die Lagerhaltung	0,00	Number	
03 - Artikel 68 Vermarktungsmaßnahmen	5.2 - Anzahl Projekte zum Thema Marketingmaßnahmen und Beihilfen für die Lagerhaltung	71,00	Number	

Begründung für die Kombination der EMFF-Maßnahmen (gestützt durch die Ex-ante-Bewertung und die SWOT-Analyse)

Entsprechend den Erkenntnissen aus SWOT- und Bedarfsanalyse wird der Schwerpunkt auf der Förderung von Vermarktungsmaßnahmen liegen, u.a.

- der Förderung von Erzeugerorganisationen und Branchenverbänden
- von Maßnahmen zur Verbesserung der Rückverfolgbarkeit
- von Maßnahmen zur einschlägigen Zertifizierung von Produkten
- der Erschließung neuer Märkte u.a. für unerwünschte Fänge oder mit besonders umweltfreundlichen Methoden gefangene/erzeugte Produkte
- der Verbesserung der Produktqualität und Entwicklung neuer Verpackungen.

Im Rahmen des operationellen Programms sind daher Projekte in den Maßnahmen

- Produktions- und Vermarktungspläne (Art. 66),
- Vermarktungsmaßnahmen (Art. 68),

vorgesehen.

Einzelziel	2 - Förderung von Investitionen in den Bereichen Verarbeitung und Vermarktung			
EMFF-Maßnahme	Outputindikator	Zielwert für 2023	Einheit für die Messung	Aufnahme in den Leistungsrahmen
01 - Artikel 69 Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse	5.3 - Anzahl Projekte zum Thema Verarbeitung	108,00	Number	✓

Einzelziel	2 - Förderung von Investitionen in den Bereichen Verarbeitung und Vermarktung			
EMFF-Maßnahme	Outputindikator	Zielwert für 2023	Einheit für die Messung	Aufnahme in den Leistungsrahmen
n				

Begründung für die Kombination der EMFF-Maßnahmen (gestützt durch die Ex-ante-Bewertung und die SWOT-Analyse)

Hier ist vorgesehen, Investitionen in der Verarbeitung zu fördern, die den Bedingungen des Art. 69 entsprechen. Auf diese Weise sollen

- Umweltziele des Programms unterstützt werden, etwa die Erhöhung der Energieeffizienz und Verringerung von Umweltbelastungen
- Konsequenzen aus der neuen GFP gezogen werden,
- Sicherheit, Hygiene, Gesundheit und Arbeitsbedingungen verbessert werden
- die biologische Erzeugung in der Aquakultur indirekt unterstützt werden, indem die Verarbeitung ihrer Erzeugnisse gefördert wird
- Erzeugnisse und Verfahren sowie Systeme der Organisation und Verwaltung des Verarbeitungssektors verbessert werden.

Im Rahmen des Operationellen Programms sind daher Projekte in der Maßnahme "Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen" (Art. 69) vorgesehen.

Priorität der Union	6 - Förderung der Umsetzung der integrierten Meerespolitik
----------------------------	---

Einzelziel	1 - Entwicklung und Durchführung der integrierten Meerespolitik			
EMFF-Maßnahme	Outputindikator	Zielwert für 2023	Einheit für die Messung	Aufnahme in den Leistungsrahmen
01 - Artikel 80 Absatz 1 Buchstabe a Integrierte Meeresüberwachung	6.1 - Anzahl Projekte zum Thema integrierte Meeresüberwachung	0,00	Number	
02 - Artikel 80 Absatz 1 Buchstabe b Förderung des Meeresumweltschutzes und der nachhaltigen Nutzung von Meeres- und Küstenressourcen	6.2 - Anzahl Projekte zum Thema Schutz und Verbesserung des Wissens über die Meeresumwelt	1,00	Number	✓
03 - Artikel 80 Absatz 1 Buchstabe c Verbesserung der Kenntnisse über den Zustand der Meeresumwelt	6.2 - Anzahl Projekte zum Thema Schutz und Verbesserung des Wissens über die Meeresumwelt	4,00	Number	✓

Begründung für die Kombination der EMFF-Maßnahmen (gestützt durch die Ex-ante-Bewertung und die SWOT-Analyse)

Im Rahmen des Operationellen Programms sind Projekte in den Maßnahmen

- Schutz der Meeresumwelt und nachhaltige Nutzung der marinen und Küstenressourcen (Art. 80.1.b),
- Verbesserung des Wissens über den Zustand der Meeresumwelt (Art. 80.1.c)

vorgesehen.

3.4. Erläuterung, inwieweit das Programm andere ESI-Fonds ergänzt

3.4.1. *Koordinierungsvereinbarungen und Ergänzung anderer ESI-Fonds und weiterer relevanter EMFF-Finanzierungsinstrumente auf Unionsebene sowie auf nationaler Ebene*

Im Oktober 2010 hat die Europäische Kommission die Europa-2020 Strategie vorgestellt, die für das laufende Jahrzehnt die Wachstumsstrategie der EU ist. Im Zentrum der Strategie steht die Unterstützung von intelligentem, nachhaltigem und integrativem Wachstum, um die Wachstums- und Beschäftigungsschwäche in Europa zu überwinden. Mit den drei Prioritäten soll innerhalb der EU ein hohes Maß an Beschäftigung, Produktivität und sozialem Zusammenhalt erreicht werden.

Die Interventionen erfolgen durch gemeinsame thematische Ziele für die ESI-Fonds, die wiederum mit der Europa 2020-Strategie verbunden sind. Damit sind die europäischen Struktur- und Investitionspolitiken auf die Ziele der Europa 2020-Strategie ausgerichtet und diesen verpflichtet. In diesem Rahmen wird auch der EMFF tätig.

Eine konkrete Koordination mit anderen Fonds ist bereits bei der Erarbeitung der Partnerschaftsvereinbarung erfolgt. Durch geeignete Mechanismen auf Ebene des Bundes und der Länder soll nach Bedarf auch während der Umsetzung eine weitere Koordination erfolgen.

Relevant ist in diesem Zusammenhang einerseits die thematische Abgrenzung der unterschiedlichen Fonds untereinander – andererseits aber auch die Nutzung möglicher Synergien in der kombinierten Anwendung der Fonds. ELER, EFRE, EMFF und ESF werden in Deutschland angewandt. Vor diesem Hintergrund müssen die einzelnen Förderstrategien zwischen den Fonds abgestimmt werden.

Der EMFF leistet durch die Unterstützung der Fischerei und Aquakultur einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung des ländlichen Raums. Er ist das maßgebliche Förderinstrument im Fischereibereich und für die Aquakultur. Zugleich kann der ELER durch Förderung von Maßnahmen bzw. Vorhaben zum Schutz oder zur Reinhaltung von Wasser/Gewässern wichtige Voraussetzungen für die binnenschereiliche Produktion schaffen. Insbesondere greift der ELER nicht für Wasserflächen.

Der ESF richtet sich auf die Verbesserung der Humanressourcen, die Erhöhung der Anpassungs- bzw. Beschäftigungsfähigkeit von Unternehmen und Beschäftigten, die Überwindung von arbeitsmarktlicher und sozialer Ausgrenzung sowie die Herstellung von Geschlechtergerechtigkeiten im gesamten Land. Darüber hinaus werden ESF-Mittel gezielt für Umweltbildungsmaßnahmen (z. B. freiwilliges ökologisches Jahr) eingesetzt, die über den ELER nicht unterstützt werden können. Der ESF fördert Erstausbildung (überbetriebliche Ausbildung). Im

Bereich der Weiterbildung und Qualifizierung werden über den ELER dagegen spezielle Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen gefördert.

Über die inhaltliche Abgrenzung der Fonds hinaus wird durch administrative Maßnahmen der Verwaltungs- und Kontrollbehörden sichergestellt, dass eine Doppelförderung ausgeschlossen ist, so werden die für die Koordinierung des jeweiligen Fonds zuständigen Behörden jeweils z.B. vom Begleitausschuss der anderen Fonds informiert, so dass der Austausch/Kontrolle der für die Vermeidung von Doppelförderung notwendigen Informationen gewährleistet ist. Möglichkeiten des kombinierten Einsatzes von EMFF- und ESF-Mittel ergeben sich z. B. im Rahmen von Projekten zur Aus- und Fortbildung. So auch flankierend als Verstärkung der häufig „überalterten“ Fischereibetriebe mittels pauschaler Förderung.

In den meisten Fällen wurden und werden die FLAGs sich aus den Leadergruppen requirieren. In der Regel wurden die Leadergruppen um Personen aus dem Fischereisektor erweitert, so dass faktisch eine Personenidentität existiert. In den Fällen, in denen die FLAGs sich nach anderen Kriterien gebildet haben, wurde und wird über die Landesrichtlinien sichergestellt, dass Überschneidungen nicht stattfinden bzw. sich die Fördermöglichkeiten ergänzen können. In der Praxis finden außerdem anlassbezogen Gespräche und Abstimmungen statt, um Überschneidungen auszuschließen.

Die Abgrenzung zwischen ELER und EMFF erfolgt in den jeweiligen Länderprogrammen (ELER-OP und Förderrichtlinien). Zu einer Doppelförderung von Projekten aus dem ELER und dem EMFF wird es nicht kommen, weil die Projekte des ELER sich nicht auf fischerei-bezogene Tätigkeiten in Natura-2000-Gebieten und geschützten Meeresgebieten beziehen werden. Die Umsetzung der Natura-2000 Gebiete auf Ebene der Länder erfolgt durch die Naturschutzverwaltung, so dass diese selbst die Möglichkeit hat, zu koordinieren und Kompetenzen optimal zu verteilen.

Darüber hinaus erfolgt die Abstimmung zwischen beiden Fonds auf Gruppen- bzw. Projektebene. Durch die enge Verknüpfung von FLAGs und LAGs besteht eine enge Kooperation zwischen allen lokalen Akteuren, so dass bereits im Rahmen der Projektentwicklung eine enge Abstimmung zwischen beiden Fonds gewährleistet ist.

Eine Förderung von „Blue growth“-Maßnahmen ist im Rahmen der IMP nicht vorgesehen. Ansonsten sind keine direkten EU-Fördermöglichkeiten zur Umsetzung der MSRL bekannt, um eine Abgrenzung zu den aus dem IMP finanzierten Projekten darzustellen. Ergänzend können im Rahmen der Verordnung 1255/2001 zur Schaffung eines Programms zur Unterstützung der Weiterentwicklung der integrierten Meerespolitik sowie innerhalb der direkten Mittelverwaltung der EMFF-VO (Art. 82d) eine Reihe von Maßnahmen zur Implementierung der MSRL durchgeführt werden, die mit den Maßnahmen im deutschen EMFF-OP abgestimmt werden sollten. Hierunter fallen u. a. Maßnahmen zur Förderung des Meeresumweltschutzes und der nachhaltigen Nutzung von Meeres- und Küstenressourcen sowie Maßnahmen mit dem Ziel der Erreichung und Erhaltung eines guten ökologischen Zustands im Sinne der Richtlinie 2008/56/EG.

3.4.2. Wichtigste geplante Maßnahmen zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands

Der im Verlauf der zurückliegenden Förderperioden ständig gestiegene Verwaltungsaufwand hat inzwischen einen Umfang erreicht, der unter dem Kosten-Nutzen-Aspekt zunehmend kritisch zu bewerten ist. So hat beispielhaft eine Prüfung des Bayerischen Obersten Rechnungshofes bereits im Jahr 2010 zu dem Ergebnis geführt, dass die Personallvollkosten zur Förderabwicklung des EFF ca. 31% der zur Verfügung stehenden Fördermittel erreichen. Diese Re-

lation, die seither allenfalls noch ungünstiger geworden ist, wird im Grundsatz von anderen Ländern bestätigt.

Das generell festzustellende rückläufige Interesse privater Investoren an Fördermöglichkeiten deutet darauf hin, dass auch hier die Abwägung der Kosten-Nutzen-Relation zunehmend eine Rolle in der Entscheidung spielt, auf die Inanspruchnahme von Fördermitteln zu verzichten.

Für den EMFF wird generell ein nochmals erheblich erhöhter Verwaltungs- und Kontrollaufwand erwartet. Angesichts der Tatsache, dass z. B.

- der Umfang der EMFF-Vorschriften im Vergleich mit dem EFF ein Mehrfaches beträgt,
- zahlreiche neue Anforderungen hinzukommen (z. B. ex-ante-Konditionalitäten, Aktionspläne, Datenabfragen zu Indikatoren etc.),
- eine zunehmende Anzahl delegierter Rechtsakte zu beachten und umzusetzen ist,
- bei der Auswahl der förderfähigen Vorhaben immer mehr Kriterien zu beachten sind (Vergabevorschriften, Markterkundung etc.),
- ein steigender Dokumentationsaufwand zu verzeichnen ist,
- regelmäßige und zusätzliche Abfragen und Berichterstattungen an die Kommission verpflichtend sind,
- die jährlichen Durchführungsberichte immer aufwändiger werden,
- ein steigender Aufwand im Rahmen der Prüfungen durch diverse Prüfbehörden und die Kommission für Vorbereitung, Stellungnahmen und im Ergebnis i.d.R. zusätzlicher Dokumentationsaufwand zu verzeichnen ist,

werden keine Möglichkeiten einer realen Verringerung des Verwaltungsaufwands der beteiligten Behörden im EMFF gesehen, auch vor dem Hintergrund der föderalen Struktur Deutschlands. Insgesamt muss im EMFF vielmehr mit einer deutlichen Erhöhung des Verwaltungsaufwands gerechnet werden.

Es besteht daher die unbedingte Notwendigkeit für Bund und Länder, sich auch angesichts des beschränkten Mittelkontingents in der Durchführung des EMFF schwerpunktmäßig auf wichtige Bereiche zu konzentrieren.

Maßnahmen zur Reduktion der Belastung der Fördermittelempfänger

Bereits in der Förderperiode 2007-2013 verfolgten die Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission gemeinsam das Ziel, den Verwaltungs- und Bürokratieaufwand für die Fördermittelempfänger zu reduzieren. Dieses Ziel soll auch weiterhin in der Förderperiode 2014-2020 konsequent verfolgt werden. Maßnahmen wie z. B. die stärkere thematische Konzentration auf wenige ausgewählte Ziele sowie die verstärkte Nutzung von standardisierten Einheitskosten oder Pauschalsätzen nach den Vorgaben der EU-Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 soll zukünftig die Komplexität des EMFF in der Umsetzung verringern. Durch die thematische Konzentration kann u. U. eine Reduzierung der Anzahl der Förderrichtlinien und der zwischengeschalteten Förderstellen ebenfalls dazu beitragen, dass die Strukturförderung für Verwaltung und Zuwendungsempfänger übersichtlicher und einfacher wird.

Insgesamt werden folgende Vereinfachungen und Maßnahmen in der nächsten Förderperiode durch die Länder bei der Umsetzung der OP erwogen:

- Einfache und klare Vorschriften auf europäischer und nationaler Ebene. Dafür müssen die europäischen Vorgaben frühzeitig bekannt und in der jeweiligen Amtssprache vorhanden sein. Zudem dürfen sie innerhalb der laufenden Förderperiode keine umfassenden inhaltlichen Änderungen bei der Auslegung erfahren. Dies gilt auch für klare und einheitliche Richtlinien, Auslegungsvermerke, Standards, Indikatoren und Kriterien. Besonders für den Begünstigten sind einfache und klare Rechtsvorschriften und Zuwendungsbescheide wichtig, um die Vorgaben bei der Verwendung von EU-Strukturfondsmitteln erfüllen zu können.
- Die thematische Konzentration der verfügbaren Mittel auf ausgewählte Prioritäten und Schwerpunkte kann ebenfalls zu Vereinfachungen führen. Durch eine deutlichere Schwerpunktsetzung werden die Fördermöglichkeiten für potenzielle Zuwendungsempfänger übersichtlicher.
- Eine Festlegung von Mindestfördersummen bei der Projektförderung kann dazu beitragen, den Nutzen zwischen Förderung und Verwaltungsaufwand in einem angemessenen Verhältnis zu gewährleisten. Dazu trägt auch die Anwendung von Bagatellgrenzen für die Wiedereinziehung von zurückzufordernden Beträgen bei. Damit wird verhindert, dass die Verwaltungskosten bei der Rückforderung die Höhe des zurückzufordernden Betrages übersteigen.
- Die Anwendung von standardisierten Einheitskosten, Pauschalsätzen, u.Ä. .

Die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sieht vor, dass Zuschüsse auch auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten, von Pauschalsätzen oder als Pauschalfinanzierung gewährt werden können. Diese Möglichkeiten sollen dort, wo sie sinnvoll eingesetzt werden können, genutzt werden, da z.B. durch die Anwendung standardisierter Einheitskosten bei kleineren Maßnahmen der Aufwand für die Antragsteller verringert werden kann. So können für konkrete, standardisierte Baumaßnahmen in Teichanlagen Einheitskosten ermittelt und zur Feststellung der förderfähigen Investitionskosten herangezogen werden. Für den Antragsteller entfällt dadurch die Pflicht zu Wirtschaftlichkeitskalkulationen und zu Kostenvoranschlägen. Die Abrechnung der Maßnahme erfolgt anhand von Belegen und Zahlungsnachweisen zu den tatsächlich entstandenen Kosten.

Ansonsten ist der Spielraum zur Verringerung des Aufwandes für die Fördermittelempfänger durch die Vorgaben der komplexen EU-Vorschriften und die unabdinglich notwendigen landesrechtlichen Vorgaben zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Mittelverwaltung und Haushaltsführung relativ eng bemessen. Das Spektrum der möglichen Aktivitäten zur Reduktion der Belastung der Fördermittelempfänger reicht von verbesserter Information der Begünstigten und klarer Kommunikation der Fördervoraussetzungen und Abläufe über Beratung der Antragsteller im Vorfeld (z.B. zur Vorbereitung der Anträge, hinsichtlich der Anwendung von Pauschalen/Standardkostensätzen) bis zu vereinfachten Regeln für Kleinprojekte (z.B. im Vergaberecht).

Diese Möglichkeiten sind allerdings nicht neu, sondern werden im Wesentlichen bereits angewandt.

3.5. Angaben zu den makroregionalen und meeresbeckenbezogenen Strategien (sofern zutreffend)

Aus Gründen der thematischen Fokussierung und der Konzentration der verfügbaren Mittel sowie zur Vermeidung eines noch höheren Verwaltungs- und Kontrollaufwands wird sich Deutschland im Rahmen des operationellen Programms EMFF nicht an Makroregionalen

Strategien der EU (Ostseestrategie, INTERREG V B Nordseeprogramm, Donaoraumstrategie) beteiligen [1].

[1] Siehe auch Erwägungsgrund 21: Das Prinzip der Verhältnismäßigkeit sollte während des gesamten Programmzyklus unter Berücksichtigung der Größe der jeweiligen Verwaltungen der Mitgliedstaaten und der Gesamthöhe der für das Operationelle Programm vorgesehenen öffentlichen Ausgaben auf das Operationelle Programm Anwendung finden.

4. ANFORDERUNGEN BEZÜGLICH SPEZIFISCHER EMFF-MASSNAHMEN

4.1. Beschreibung der spezifischen Erfordernisse von Natura-2000-Gebieten und Beitrag des Programms zur Einrichtung eines kohärenten Netzes von Bestandsauffüllungsgebieten gemäß Artikel 8 der GFP-Verordnung

Es können gegebenenfalls unter Beteiligung der Fischer und von Unternehmen der Aquakultur die Vorbereitungsarbeiten sowie die Erstellung, Begleitung und Aktualisierung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen für fischereibezogene Tätigkeiten in Natura 2000-Gebieten und in geschützten Meeresgebieten nach MSRL unterstützt werden.

Zum Sachstand der Natura-2000 Gebiete wird auf die regelmäßigen FFH-Berichte und den PAF verwiesen. Bezüglich der konkreten Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten wird im Einzelfall entschieden, welche der im PAF genannten potentiellen Finanzierungsquellen sinnvollerweise genutzt werden.

Es sollen beispielsweise alternative ökosystemverträgliche Fanggeräte oder auch fischereiliche Managementmaßnahmen, die eine Beifangreduzierung von Schweinswalen und Meeressäugern zum Ziel haben, aus dem EMFF gefördert werden. Es sind aber durchaus noch weitere Maßnahmen im Rahmen der Art. 38-40 EMFF-VO denkbar, die ebenfalls einen Bezug zu marinen Natura- 2000 Gebieten haben können.

Eine Einrichtung von Bestandsauffüllungsgebieten nach Artikel 8 der VO 1380/2013 ist nicht geplant.

4.2. Beschreibung des Aktionsplans für die Entwicklung, Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit der kleinen Küstenfischerei

Es wird ein Aktionsplan aufgestellt, der dem OP als Anlage beigefügt ist.

4.3. Erläuterung der Berechnungsmethode für vereinfachte Kostenoptionen gemäß Artikel 67 Absatz 1 Buchstaben b bis d der Dachverordnung

Für den Bereich der Aquakultur können Zuschüsse und rückzahlbare Unterstützung in folgender Form gewährt werden:

1. auf Grundlage standardisierter Einheitskosten;
2. als Pauschalfinanzierung – höchstens 100 000 EUR des öffentlichen Beitrags;
3. auf der Grundlage von Pauschalsätzen, festgelegt anhand der Anwendung eines Prozentsatzes auf eine oder mehrere definierte Kostenkategorien.

Die Anwendung von vereinfachten Kostenansätzen ist dort sinnvoll, wo vergleichbare und standardisierbare Maßnahmen häufig und in vergleichbarer Form beantragt bzw. abgerechnet werden.

In den traditionellen Karpfenteichregionen betrifft dies z.B. Maßnahmen zur Modernisierung von Teichanlagen. Hier lassen sich bestimmte Baumaßnahmen definieren, für die zur Antragstellung standardisierte Kosten gem. Buchstabe a) festgelegt werden können, so dass sich die beantragten förderfähigen Kosten aus dem geplanten Umfang der definierten Baumaßnahmen ergeben. Für diese standardisierten Maßnahmen entfällt die Notwendigkeit der Markterkundung und Wirtschaftlichkeitskalkulation; dies vereinfacht für die Begünstigten die Antragstellung.

Da diese Teichbaumaßnahmen stets mit vergleichbaren Methoden und Mitteln durchgeführt werden, können sie in Baumodule zerlegt und beschrieben werden, z.B. in Rohrleitungen mit standardisierter Länge und Durchmesser oder bewegtes Erdbodenvolumen.

Es wird eine Auflistung der gängigen Baumodule erstellt, mit denen Teichbauten individuell gestaltet werden können. Für jedes dieser Module ermittelt eine unabhängige, kompetente Stelle den marktüblichen Preis (Material und Arbeitsleistung), nach den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013. Durch die individuelle Zusammenstellung der Module für konkrete Baumaßnahmen ergeben sich in der Summe die beantragten Investitionskosten. Die Abrechnung der Maßnahme erfolgt anhand von Belegen und Zahlungsnachweisen zu den tatsächlich entstandenen Kosten.

Für die Bereiche Kontrolle und Datenerhebung ist nach derzeitigem Stand beabsichtigt, bei der finanziellen Unterstützung von begleitenden Maßnahmen für die GFP im Sinne der Art. 76 und 77 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 auf Bundesebene von den in Art. 67 und 68 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 genannten Berechnungsmethoden für vereinfachte Kostenoptionen Gebrauch zu machen.

Bei Fördermaßnahmen nach Titel V Kapitel 1, 2, 3 und 8 der Verordnung (EG) Nr. 508/2014 können Sachleistungen im Sinne von Artikel 69 der Verordnung Nr. 1303/2013 gewährt werden.

4.4. Erläuterung der Methode zur Berechnung von Mehrkosten oder Einkommensverlusten gemäß Artikel 97

Die Berechnung der Mehrkosten und Einkommensverluste wird auf der Basis einer Erlös- und Kostendifferenzrechnung vorgenommen:

Mehrkosten können entstehen durch:

- zusätzliche Kosten, z. B. für den erhöhten Aufwand für Umweltleistungen durch angepasste Bewirtschaftungsmethoden wie den Verzicht auf Maschineneinsatz, Personalkosten usw.
- höhere Kosten, z. B. für Futter, Satzfische und Personal sowie eine längere Produktionsdauer während des Übergangs von konventioneller zu ökologischer/biologischer Produktion.

Einkommensverluste können entstehen durch:

- Mindererlöse, z. B. durch Extensivierung der Produktion
- Mindererlöse, z. B. durch Schäden, die von geschützten Wildtieren verursacht werden

Die Mehrkosten und/oder Einkommensverluste werden wie folgt berechnet:

1. Betriebswirtschaftliche Berechnung der Kosten und potentiellen Erlöse für konventionelle Aquakultur
2. Berechnung der Mehrkosten und Einkommensverluste auf Basis einer Erlös- und Kostendifferenzrechnung.

4.5. Erläuterung der Methode zur Berechnung von Ausgleichszahlungen anhand einschlägiger Kriterien für jede der nach Artikel 38 Absatz 1 sowie nach Artikel 53, 54, 55 und 70 durchgeführten Maßnahmen

Ausgleichszahlungen für Schäden an Fängen, die von Säugetieren und Vögeln verursacht werden, die nach der Richtlinie 92/43/EWG und nach der Richtlinie 2009/147/EG geschützt sind, werden derzeit nicht vorgesehen.

Art. 53:

Ausgleichszahlungen für die Umstellung von einer konventionellen Aquakulturproduktion auf ökologische/biologische Aquakultur im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates sowie gemäß der Verordnung (EG) Nr. 710/2009 der Kommission erfolgen auf der Grundlage einer betriebswirtschaftlichen Berechnung der Einkommensverluste durch Extensivierung und der Mehrkosten durch höhere Kosten für Futter, Satzfische und Personal sowie längeren Produktionsdauer während des Übergangs von konventioneller zu ökologischer/biologischer Produktion.

Artikel 54:

Für Umweltleistungen, die von der Aquakultur erbracht werden, wird ein Ausgleich für Mehrkosten und/oder Einkommensverluste wie folgt berechnet:

1. Betriebswirtschaftliche Berechnung der Kosten und potentiellen Erlöse für konventionelle Aquakultur (Basisvariante).
2. Berechnung der Mehrkosten und Einkommensverluste durch Umweltleistungen (Fördervariante) auf Basis einer Erlös- und Kostendifferenzrechnung. Bezugsgröße für die Berechnung ist der eine Bewirtschaftungseinheit bildende Teich, bestehend aus Wasserfläche und soweit in der Referenz enthalten, Schilfgürtel, Gräben, ggf. Inseln, Verlandungszonen und angrenzende Dämme sowie ggf. Wirtschaftswege in Hektar. Die Größe der förderfähigen Antragsparzelle wird von der Bewilligungsbehörde amtlich festgestellt.

Folgende Faktoren werden berechnet:

- Erlösdifferenz: monetisierter Ertragsverlust; Differenz zwischen Ertrag in Basisvariante und in Fördervariante
- Einkommensverluste durch Schäden, die von geschützten Wildtieren verursacht werden
- Mehrkosten: zusätzliche Kosten (erhöhter Aufwand für die Umweltleistungen) in Fördervariante durch angepasste Bewirtschaftungsmethoden, z. B. Verzicht auf Maschineneinsatz, Personalkosten usw.
- Kosteneinsparung: eingesparte Betriebskosten in der Fördervariante gegenüber Basisvariante.

Die Höhe der Ausgleichzahlung ergibt sich also aus der Summe von Erlösdifferenz, Einkommensverlusten und Mehrkosten, ggf. abzüglich Kosteneinsparungen.

Es bleibt den Verwaltungsbehörden in den Ländern überlassen, in Abhängigkeit von den verfügbaren Finanzmitteln eine Förderung über den EMFF oder über ausschließliche Landesmittel auf Basis der Freistellungsverordnung zu gewähren.

Art. 55:

Ausgleichszahlungen für Muschelfischer werden derzeit nicht in Betracht gezogen.

Art. 67:

Ausgleichszahlungen für Lagerhaltung an anerkannte Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen werden derzeit nicht vorgesehen.

- 4.6. Bei den Maßnahmen zur endgültigen Einstellung von Fangtätigkeiten gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 muss die Beschreibung auch die Ziele und Maßnahmen enthalten, die zur Verringerung der Fangkapazitäten gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 ergriffen werden. Zudem ist eine Erläuterung der Berechnungsmethode für die gemäß den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 zu gewährende Prämie erforderlich.**

Vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeit

Die vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeit kann für nachstehende Sachverhalte angeordnet werden:

- bei Kommissionsmaßnahmen oder Sofortmaßnahmen der Mitgliedstaaten gemäß den Artikel 12 und 13 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 oder Bestandserhaltungsmaßnahmen gemäß Artikel 7 jener Verordnung einschließlich biologisch begründeter Erholungszeiten,
- bei der Nichtverlängerung von nachhaltigen partnerschaftlichen Fischereiabkommen oder von Protokollen zu solchen Abkommen oder
- wenn die vorübergehende Einstellung in einem Bewirtschaftungsplan gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1976/2006 des Rates oder einem Mehrjahresplan gemäß den Artikeln 9 und 10 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 vorgesehen ist, um die Ziele nach Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 zu erreichen.

Die vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeit soll der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und der Nachhaltigkeit dienen, insbesondere soll hiermit ein Beitrag zur Schonung und zum Wiederaufbau der Bestände geleistet werden.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungen nach Artikel 33 der EMFF-Verordnung werden nur Unternehmen der Seefischerei gewährt, die ihren Sitz und Geschäftsbetrieb im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben. Es werden nur Erzeuger im Haupterwerb gefördert. Das nähere wird in den nationalen Bestimmungen zur Durchführung der vorübergehenden Einstellung der Fangtätigkeit geregelt.

Zuwendungsvoraussetzungen

Bei Anordnung der vorübergehenden Einstellung der Fangtätigkeit können den betroffenen Betrieben für hierdurch bedingte wirtschaftliche Verluste Ausgleichszahlungen auf Grundlage des Artikels 33 der EMFF-Verordnung gewährt werden.

Zuwendungen werden Betrieben der Seefischerei nur gewährt für Fischereifahrzeuge, die über eine Fangquote in den Fanggebieten und für die Fischereien verfügen, für die eine vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeit verbindlich angeordnet wurde.

Das Nähere, insbesondere den Zeitraum der Einstellung der Fischereitätigkeit, die Anzahl der Tage, für die Ausgleichszahlungen gewährt werden sowie ggf. weitere Modalitäten, bei denen nach Regionen, Betriebszweigen, Fahrzeuggrößen, Fahrzeugtypen und Fanggeräten unterschieden werden kann, werden in den nationalen Bestimmungen zur Durchführung der vorübergehenden Einstellung der Fangtätigkeit geregelt.

Liegen mehr Anträge vor als Haushaltsmittel zur Verfügung stehen oder ist die Maßnahme aus sonstigen Gründen zu beschränken, können die nationalen Bestimmungen zur Durchführung der vorübergehenden Einstellung der Fangtätigkeit Kriterien für die Rangigkeit der Anträge vorsehen.

Endgültige Einstellung der Fangtätigkeit

Die Höhe der Prämie für die endgültige Einstellung der Fangtätigkeit wird unter Zugrundelegung der Bruttoreaumzahl (BRZ) der Fischereifahrzeuge festgesetzt. Die betroffenen Fischereifahrzeuge müssen über einen Quotenanteil für Westdorsch verfügen und den entsprechenden Segmenten wie im Flottenbericht dargelegt angehören.

Mit einer einmaligen Abwrackaktion in 2017 soll die Flottenstruktur in der Ostsee an die Fangmöglichkeiten angepasst werden. Die Quotenansprüche der endgültig ausscheidenden Fischereifahrzeuge fallen an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), die in Deutschland für die Bewirtschaftung der nationalen Fangquoten zuständig ist, zurück. Mit den frei gewordenen Quotenanteilen wird eine Rückstellung gebildet, die nach Antragstellung und Prüfung des Bedarfs zur Unterstützung der am meisten betroffenen Fischereibetriebe der Dorschfischerei verteilt wird. Ein Unterstützungsbedarf besteht hierbei insbesondere bei Betrieben der Küstenfischerei, hierbei zum großen Teil bei Betrieben der Kleinen Küstenfischerei. Des Weiteren sollen bei der Neuverteilung junge Fischer bei Unternehmensgründungen unterstützt werden. Damit ergibt sich auch eine positive, die Altersstruktur verbessernde Veränderung innerhalb der deutschen Fischereiflotte.

Berechnungsmethode:

Vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeit:

Die Ausgleichszahlung soll je Stilliegetag insbesondere unter Zugrundelegung der Bruttoreaumzahl des Fischereifahrzeuges festgesetzt werden. Diese soll aus einem Sockelbetrag pro Stilliegetag (gestaffelt nach der Bruttoreumzahl, höchstens jedoch 350 € pro Stilliegetag) bestehen. Außerdem wird der wirtschaftliche Verlust zum Teil mit einem Prozentsatz des durchschnittlichen Anlandepreises für die jeweilige Fischart ausgeglichen. Hierdurch sollen die Unterschiede der Quotenverteilung auf den Fischereifahrzeugen sowie die Einnahmesituation der Fischer in den vergangenen Jahren im vergleichbaren Zeitraum mit berücksichtigt werden.

Endgültige Einstellung der Fangtätigkeit:

Die Höhe der Ausgleichszahlung für die endgültige Einstellung der Fangtätigkeit von Fischereifahrzeugen wird nach BRZ berechnet. Fischereifahrzeuge mit einer höheren Dorschquote werden bevorzugt berücksichtigt. Die Prämienhöhe richtet sich nach dem Marktwert für BRZ

und wird auf 3.000,- € pro BRZ festgelegt. Bei der Höhe der Prämie pro BRZ wird nicht zwischen kleineren und größeren Fahrzeugen differenziert. Die Differenzierung erfolgt vielmehr nach der Belastung der Ressource (West-Dorsch). Die Prämie darf den Versicherungswert des Fischereifahrzeuges nicht überschreiten. Fahrzeuge, die in den letzten 10 Jahren mit öffentlichen Mitteln modernisiert wurden, werden nicht berücksichtigt.

Sowohl die endgültige als auch die vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeit erfolgen im Einklang mit den Artikeln 33 und 34 der EMFF-Verordnung. Gemäß Artikel 33 Absatz 4 werden sämtliche Fischereitätigkeiten, d.h. gerade auch nicht-kommerzielle Fischereitätigkeiten, ausgesetzt. Nicht kommerzielle Fischer erhalten keine Förderung aus dem EMFF.

4.7. Fonds auf Gegenseitigkeit für widrige Witterungsverhältnisse und Umweltvorfälle

Die Einrichtung eines Fonds auf Gegenseitigkeit für widrige Witterungsverhältnisse und Umweltvorfälle ist derzeit nicht vorgesehen.

4.8. Beschreibung der Nutzung technischer Hilfe

4.8.1. Technische Hilfe auf Initiative des Mitgliedstaats

Es ist vorgesehen, Mittel der technischen Hilfe bis zu einer Obergrenze von 6% des Gesamtbetrags des operationellen Programms in folgenden Bereichen einzusetzen:

- Maßnahmen zur Ausarbeitung, Verwaltung, Begleitung und Bewertung,
- Maßnahmen zur Information und Kommunikation sowie zur Vernetzung (im Bereich der Aquakultur siehe u. a. NASTAQ Kap. 12.1),
- Maßnahmen zur Konfliktbeilegung sowie zu Kontrolle und Prüfung,
- Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten, einschließlich elektronischer Systeme zum Datenaustausch,
- Maßnahmen zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Behörden und Begünstigten bei der Verwaltung und Nutzung des EMFF,
- Einrichtung nationaler Netze für die Verbreitung von Informationen, den Kapazitätsaufbau, den Austausch bewährter Verfahren und die Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen den FLAG in Deutschland.

4.8.2. Einrichtung nationaler Netze

In der EFF-Förderperiode wurde das deutsche FARNET-Netzwerk gegründet, um die deutschen Fischwirtschaftsgebiete untereinander und mit dem europäischen FARNET zu vernetzen. Das deutsche FARNET hat sich bewährt und soll mit Programmbeginn im Jahr 2015 in ähnlicher Form weitergeführt werden. Sobald sich die Gruppen gebildet haben, werden die Länder mit den Gruppen über die endgültige Struktur des Netzwerks entscheiden. Weitere Informationen liegen derzeit noch nicht vor.

Die Einrichtung weiterer nationaler Netzwerke ist derzeit nicht geplant.

5. SPEZIFISCHE ANGABEN ZUR INTEGRIERTEN RAUMENTWICKLUNG

5.1. Angaben zu Maßnahmen der örtlichen Bevölkerung zur lokalen Entwicklung (CLLD)

5.1.1. Beschreibung der CLLD-Strategie

Eine Multifond-Förderung wird in Deutschland in den FLAG durch EMFF und ELER möglich sein. Häufig handelt es sich bei den bestehenden und/oder zukünftigen Fischwirtschaftsgebieten um ländliche Räume, in welchen auch in der Vergangenheit schon LEADER zur Anwendung kam und in denen fischwirtschaftliche Belange eng mit der ländlichen Entwicklung verzahnt sind. In vielen der Gebiete existiert bereits eine gute Zusammenarbeit von FLAG und LEADER-Gruppen, oft bestehen auch mehr oder weniger starke personelle Überschneidungen. Insbesondere in Gebieten, in denen es bereits starke Verknüpfungen mit LEADER gibt, bietet es sich an, in Zukunft eine gemeinsame Gruppe und Strategie zu schaffen.

Die Entscheidung, ob mehrere Fonds für CLLD in den Fischwirtschaftsgebieten genutzt werden oder nicht, wird auf Länder- oder Gebietsebene getroffen. Die Entscheidung über einen Leadfonds wird von der FLAG getroffen, von den zuständigen Landesbehörden bestätigt und entsprechend den Vorgaben der VO (EU) Nr. 1303/2013 und VO (EU) Nr. 508/2014 umgesetzt.

Die Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien gem. Art. 63 EMFF-VO erfolgt nach dem Bottom up-Prinzip durch die LAG/FLAG. Die Gruppen vor Ort entscheiden, inwieweit sie eigenständig mit Vertretern in den jeweiligen Gruppen arbeiten oder eine gemeinsame Gruppe bzw. Strategie umsetzen. Insofern ist die Umsetzung eines Multifondsansatzes mit ELER und EMFF möglich. Im Falle von gemeinsamen Gruppen kann gem. Art. 32 Abs. 4 der VO (EU) Nr. 1303/2013 vom Auswahlausschuss ein federführender Fonds festgelegt werden. Darüber hinaus erfolgt eine Abstimmung zwischen EMFF und ELER auf konkreter Projektebene durch die enge Verknüpfung von FLAG und LAGs. So sind Kooperation und Abstimmung zwischen den lokalen Akteuren und zwischen beiden Fonds gewährleistet.“

In den Ländern mit FLAG gibt es grundsätzlich die folgenden zwei Modelle der Kooperation zwischen FLAG (EMFF) und LAG (LEADER):

1. Die Akteure vor Ort haben sich entschieden, dass die FLAG und die LAG unter einem gemeinsamen Dach (z.B. Verein) arbeiten, mit einem gemeinsamen Management, aber einem gesonderten Entscheidungsgremium für die FLAG. Basis ist eine Gesamtstrategie bzw. eine um den Fischerei- und Aquakultursektor ergänzte Strategie für das Gebiet.
2. Die Akteure vor Ort haben sich entschieden, dass die FLAG und die LAG zwei getrennte Gruppen mit jeweils eigenem Management und eigenen Strategien bilden, z.B. weil sich die jeweiligen Gebietszuschnitte zu stark unterscheiden. Soweit Gebietsüberschneidungen bestehen, findet aber bereits bei der Erstellung der jeweiligen Strategie eine Abstimmung zwischen beiden Gruppen statt, so dass z.B. die jeweiligen Erkenntnisse und Ergebnisse aus den Bürgerbeteiligungen in die Strategien einfließen (hier sind auch die unterschiedlichen Zeitschienen zu berücksichtigen, da die FLAG ihre Arbeit i.d.R. viel später aufnehmen werden bzw. aufgenommen haben, als die LAG, denn die EMFF-VO trat wesentlich später in Kraft als die ELER-VO). Die weitergehende Kooperation ist anschließend dadurch gegeben, dass Vertreter der im FLAG-Gebiet liegenden LAG an den Sitzungen der FLAG teilnehmen und/oder Arbeitstreffen des FLAG- und LAG-Managements stattfinden.“

Die Nutzung von mehreren Fonds für CLLD in den Fischwirtschaftsgebieten soll Folgendes bezwecken:

- die Arbeitseffizienz der Gruppen steigern durch die Schaffung einer gemeinsamen Strategie,
- Verwaltungsstrukturen vereinfachen, insbesondere dort, wo in der vorangegangenen Förderperiode LEADER-Regionen und FLAG in enger flächenbezogener und personeller Überschneidung existierten,
- den multisektoralen Bedürfnissen der Gebiete besser Rechnung tragen,
- Projektförderung aus mehreren Fonds ermöglichen und über eine Stelle abwickeln,
- (mehr) lokales Know-how in einer Gruppe erfassen,
- gegenseitiges Profitieren von Erfahrungen aus anderen Programmen in der eigenen Region und in anderen Regionen (der EU),
- Vernetzung mit anderen Regionen und Austausch über Projekte und Strategien mit Parallelen auch über den EMFF hinaus.

Die Fischwirtschaftsgebiete können alle die im Rahmen von CLLD möglichen Unterstützungen in Anspruch nehmen. Die Entscheidung über die Mittelvergabe obliegt den jeweils zuständigen Landesbehörden und erfolgt nach den Vorgaben der o.g. Verordnungen.

5.1.2. Liste der Kriterien für die Auswahl der Fischwirtschaftsgebiete

Fischwirtschaftsgebiete sollen in einem zweistufigen Prozess ausgewählt werden:

1. Festlegung von Kriterien für Gebiete, die grundsätzlich als Fischwirtschaftsgebiete anerkannt werden können,
2. Auswahl der unter dem OP förderfähigen Gebiete gemäß ihrer Strategie, organisatorischen Arrangements etc. (s.u.).

Fischwirtschaftsgebiete sind bestimmte, Regionen nachgeordnete Gebiete, in denen die Fischwirtschaft in wirtschaftlicher, sozioökonomischer und landeskultureller Hinsicht von besonderer Bedeutung ist. Sie sind in der Regel kleiner als die NUTS-Ebene 3 der gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003. Die Grenzen von Fischwirtschaftsgebieten müssen nicht an nationalen Verwaltungsgrenzen ausgerichtet sein. Der Weiterentwicklung bestehender, bereits erfolgreich arbeitender Fischwirtschaftsgebiete aus dem EFF soll unter dem EMFF besonders Rechnung getragen werden.

Ein Fischwirtschaftsgebiet bildet aus geografischer, wirtschaftlicher und sozialer Sicht und unter besonderer Berücksichtigung des Fischerei- und Aquakultursektors eine funktional zusammenhängende Einheit mit ausreichender kritischer Masse an Human-, Wirtschafts- und Finanzressourcen für eine tragfähige lokale Entwicklungsstrategie.

Es muss sich jedoch nicht unbedingt um ein geografisch zusammenhängendes Gebiet handeln. Entscheidend ist die funktionale Verflechtung hinsichtlich der Fischwirtschaft. Diese kann auch gegeben sein, wenn es sich um fischwirtschaftliche Strukturen einer Region handelt, beispielsweise die Fischereihäfen, Anlandestellen an Stränden, die Karpfenteichgebiete einer Region oder fischwirtschaftliche Zucht- oder Verarbeitungsstandorte. Im Sinne der fondsübergreifenden Zusammenarbeit kann es sich auch um ein vorhandenes LEADER-Gebiet mit mehreren Fischwirtschaftsstandorten handeln.

Fischereihäfen beispielsweise sind oft in vielfältiger Weise miteinander verknüpft: Die Fischereifahrzeuge nutzen je nach Umständen verschiedene Häfen, landseitig werden die angelandeten Fänge häufig in gemeinsamen Vermarktungssystemen erfasst, und auch Touristen reisen häufig von Hafen zu Hafen. Die funktionalen Verbindungen zwischen den Fischereihäfen sind damit häufig enger als z.B. mit Orten im Hinterland desselben NUTS-3-Gebiets.

Der funktionalen Zusammengehörigkeit soll mit der geografischen Abgrenzung der Gebiete Rechnung getragen werden. Die Förderfähigkeit soll in der Regel auf die Fischereihäfen, Anlandestellen an Stränden, Teichgebiete und fischwirtschaftlichen Zucht- oder Verarbeitungsstandorte und ihre Umgebung begrenzt werden.

Die Bevölkerung eines Fischwirtschaftsgebiets darf in der Regel nicht weniger als 10.000 und nicht mehr als 150.000 Einwohner betragen. Diese Grenzen können entsprechend erweitert werden, wenn damit eines oder mehrere der folgenden Ziele verfolgt wird:

- Den besonderen Bedürfnissen strukturschwacher Gebiete und/oder den regionalen demografischen Herausforderungen oder den besonderen Bedürfnissen der geografischen Gebiete mit schweren und dauerhaften natürlichen oder demografischen Nachteilen, wie ländlichen Gebieten, vom industriellen Wandel betroffenen Gebieten, Gebieten mit relativ hoher Arbeitslosigkeit oder sehr geringer Bevölkerungsdichte sowie den Insel-, Grenz- und Bergregionen entsprechend Artikel 174 AEUV gerecht zu werden,
- bestehende, erfolgreich arbeitende Fischwirtschaftsgebiete aus dem EFF in der EMFF-Förderperiode fortzuführen,
- größere, zusammenhängende Fischwirtschaftsgebiete (z.B. einen oder mehrere Landkreise bzw. NUTS-3-Gebiete) zu schaffen, innerhalb derer in der Regel nur die fisch- oder teichwirtschaftlich bedeutsamen Orte und deren unmittelbares Umland förderfähig sind,
- Gebiete zu schaffen oder fortzuführen, in denen unter Nutzung mehrerer Fonds CLLD implementiert wird oder
- besonders bedeutsame Standorte der Fischerei, Teichwirtschaft oder Fischwirtschaft einzuschließen.

Ausnahmen von der Begrenzung der Einwohnerzahl auf 10.000 bis 150.000 müssen in der Strategie des jeweiligen Fischwirtschaftsgebiets begründet werden.

5.1.3. Liste der Auswahlkriterien für die Strategien für die lokale Entwicklung

Die Grundsätze für die Auswahlkriterien der Entwicklungsstrategien betreffen:

1. die Qualität der Strategie und des Aktionsplans,
2. die Übereinstimmung mit den Zielen der Partnerschaftvereinbarung, des OP und der EMFF- und ESI-VO, bei Multifond-Förderung auch mit der ELER-VO,
3. ggf. Erfahrung aus früheren Programmen (Achse 4 EFF).

Grundsätzlich wird die nachhaltige Entwicklung von Fischwirtschaftsgebieten in Deutschland als ein sehr sinnvoller Förderbereich des OPs angesehen. Daher ist vorgesehen, alle Gebiete, die die notwendigen Voraussetzungen für eine Anerkennung erfüllen und eine qualifizierte Strategie vorlegen, auch als Fischwirtschaftsgebiete anzuerkennen und ihnen Förderfähigkeit zu gewähren. Neben der Qualität der Strategie und ihrer Übereinstimmung mit den Zielen des OPs sollen auch Erfahrungen aus der Vergangenheit als Kriterien in Betracht gezogen wer-

den: Wo sich unter der Achse 4 des EFF ein Fischwirtschaftsgebiet gebildet und erfolgreich gearbeitet hat, erscheint es grundsätzlich sinnvoll, diesem - bei Vorliegen der o.g. Voraussetzungen - auch den Fortbestand und die weitere Tätigkeit zu ermöglichen.

Für jedes Fischwirtschaftsgebiet wird von der FLAG eine Strategie für lokale Entwicklung entwickelt, bei Multifondförderung entwickelt die LAG die Strategie und bestimmt einen Leadfonds, welcher sämtliche Betriebs- und Sensibilisierungskosten sowie Erstellungskosten für die gemeinsame Strategie trägt. Sensibilisierungs- und Erstellungskosten können auch vor Genehmigung der Strategie gefördert werden.

Die Strategien für lokale Entwicklung werden von einem zu diesem Zweck von der jeweiligen Verwaltungsbehörde eingerichteten Ausschuss ausgewählt und von der zuständigen Verwaltungsbehörde genehmigt. Bei Bedarf können von den Verwaltungsbehörden vor der Genehmigung Nachbesserungen an der Strategie für lokale Entwicklung von Seiten des Fischwirtschaftsgebiets verlangt werden.

Bei der Entwicklung der Strategien für lokale Entwicklung ist die maßgebliche Beteiligung aller Mitglieder der FLAG bzw. LAG sicherzustellen. Die Beteiligung kann durch Treffen und/ oder im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen. Sowohl die Entwicklung der Strategien, als auch die Projektauswahl erfolgt unter besonderer Beachtung des Bottom-Up-Prinzips.

Die Strategie muss auf den festgestellten Bedarf und die Möglichkeiten des Gebiets und auf die EU-Prioritäten für den EMFF bzw. weiterer beteiligter Fonds abgestimmt sein.

Die Strategien für lokale Entwicklung enthalten alle in VO (EU) Nr. 1303/2013 geforderten Angaben. In Deutschland fallen unter Abs. 1 (a) Regionen, in denen die Fischwirtschaft in wirtschaftlicher, sozioökonomischer und landeskultureller Hinsicht von besonderer Bedeutung ist, wie:

- Häfen- und Anlandestellen der Küsten- und Seefischerei,
- zusammenhängende Produktionsgebiete von Süßwasserfischen,
- Verarbeitungsstandorte für fischwirtschaftliche Erzeugnisse.

Lokal können sich die vorgenannten Funktionen auch überlagern.

Als Vorgaben zum Aktionsplan gelten VO (EU) Nr. 508/2014 und (derzeit) Guidance Fiche No. 19.

Die Strategien für lokale Entwicklung tragen zur Verwirklichung der spezifischen Ziele im Rahmen der EU-Priorität 4 der Union bei und entsprechen dabei den Vorgaben von Art. 60 EMFF-VO.

Da es ein wichtiges Ziel dieses Förderbereichs ist, den Fortbestand der fischereilichen Tätigkeit einschließlich Aquakultur und Verarbeitung und Vermarktung zu sichern und ihre Tradition zu pflegen, wird die Übereinstimmung mit den Programmzielen als besonders hoch bewertet, wo die Maßnahmen im Umfeld der Fischerei und Aquakultur ansetzen, etwa bei

- Tourismus im Zusammenhang mit der Fischerei,
- der Diversifizierung der Tätigkeit fischereilicher und teichwirtschaftlicher Betriebe,
- der Schaffung von Mehrwert in der Fischerei und Aquakultur, insbesondere durch ökologische/biologische Ausrichtung,

- der Umnutzung nicht mehr benötigter fischereilicher und teichwirtschaftlicher Infrastruktur,
- umweltschonender Fischerei und Teichwirtschaft,
- Meeresschutz, Wasserqualität und/oder Umweltaspekten und Klimawandel,
- der Stärkung von Bewusstsein für und des Wissens über das Lebensmittel Fisch in der Bevölkerung, insbesondere der jüngeren Bevölkerung,
- sozialem Wohlstand und kulturellem Erbe, einschl. des maritimen, fischereilichen und/oder teichwirtschaftlichen kulturellen Erbes und der Küstenkultur,
- Schutz der durch Fischerei und/oder Teichwirtschaft geprägten Kulturlandschaften im Binnenland,
- der kulturhistorischen Bedeutung der Fischerei und Teichwirtschaft und dem Bewusstsein und Wissen um die kulturhistorische Bedeutung und traditionelle Tätigkeit der Fischerei und Teichwirtschaft in der Bevölkerung und
- der Stärkung der Rolle der Fischereigemeinden bei der lokalen Entwicklung und politischen Entscheidungen über lokale Fischereiresourcen und maritime Tätigkeiten.

Soweit andere Ziele erreicht werden, insbesondere die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen in Gebieten mit zurückgehender bzw. zurückgegangener Fischwirtschaft, sollen entsprechende Strategien und Projekte mit o.g. Zielstellungen ebenfalls anerkannt werden können. Besondere Priorität sollen dabei die folgenden Bereiche haben:

- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit
- Stärkung der fischwirtschaftlichen und touristischen Infrastrukturen,
- Diversifizierung der Erwerbstätigkeit,
- Förderung des lokal verträglichen Tourismus und des Ökotourismus,
- Schutz der Umwelt in den Fischwirtschaftsgebieten,
- Erneuerung und Entwicklung von Fischereigemeinden,
- Zusammenarbeit von Fischereigemeinden
- Schutz und Verbesserung der Landschaft und des baulichen Erbes.

Die Strategie kann zudem durch die FLAG vorbereitete und durchgeführte Kooperationsmaßnahmen unterstützen, welche den o.g. Zielsetzungen und Prioritäten zuträglich sind.

In der EFF-Förderperiode ging von Kooperationsmaßnahmen ein besonderes Entwicklungspotenzial aus. Auch unter dem EMFF kann ein Bedarf dahingehend festgestellt werden, und Kooperationen, Vernetzung und Austausch sind ausdrücklich erwünscht. Aus diesem Grund können folgende Punkte ebenfalls zu den Zielsetzungen der Strategien gehören und Projekte mit dem Ziel der Kooperation und/oder Vernetzung auf nationaler und/ oder internationaler Ebene können umgesetzt werden. Vernetzung kann erfolgen mit:

- anderen Fischwirtschaftsgebieten
- Naturschutzverbänden, Landschaftspflegeverbänden u. a.
- Schutzgebieten
- fischereilichen Vereinen, Verbänden, Organisationen und Gruppierungen und/oder
- sonstigen Gebieten, Gruppen oder Projekten, die Parallelen zu Gegebenheiten und/ oder Vorhaben im Fischwirtschaftsgebiet aufweisen.

5.1.4. Klare Beschreibung der Rolle, die die lokalen Aktionsgruppen im Fischereisektor (FLAG), die Verwaltungsbehörde oder die benannte Stelle jeweils bei der Durchführung der mit der Strategie verbundenen Aufgaben spielen

In jedem Fischwirtschaftsgebiet bildet sich eine Lokale Fischereiaktionsgruppe (FLAG bzw. LAG bei einer möglichen Einbindung in LEADER als Multifondsförderung). Sie setzt sich aus Vertretern lokaler öffentlicher und privater sozioökonomischer Interessen zusammen. Der Begriff „FLAG“ schließt im Folgenden optional den Begriff „LAG“ mit ein.

Für die Auswahl von EMFF-unterstützten Projekten muss die FLAG über eine ausgewogene Vertretung der wichtigsten Interessengruppen aus Privatsektor, öffentlichem Sektor und Zivilgesellschaft verfügen, welche den Schwerpunkt der Strategie und die sozioökonomische Zusammensetzung des Gebiets widerspiegeln und zudem eine maßgebliche Vertretung des Fischerei- und/oder des Aquakultursektors gewährleisten.

Wird die lokale Entwicklungsstrategie zusätzlich zum EMFF auch aus anderen Fonds unterstützt und erfüllt die FLAG o.g. Kriterien für die Auswahl nicht, so wird nach Maßgabe der o.g. Kriterien ein spezifisches Auswahlgremium für EMFF-unterstützte Projekte eingesetzt.

Auf der Ebene der Beschlussfassung sind weder Behörden im Sinne der nationalen Vorschriften noch einzelne Interessengruppen mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten, und alle Partner erlauben die Auswahl im schriftlichen Verfahren.

Die FLAGs wählen entweder einen Partner aus der Gruppe als federführenden Partner in administrativen und finanziellen Belangen aus, oder sie kommen in einer rechtlich konstituierten Form zusammen.

Die FLAG sind für von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung im Sinne von VO (EU) Nr. 1303/2013 unter den Zielvorgaben der EMFF-VO verantwortlich.

Aufgaben der FLAG

- Bildung einer Lokalen Fischereiaktionsgruppe (FLAG bzw. LAG bei einer möglichen Einbindung in LEADER als Multifondsförderung), die sich aus Vertretern lokaler öffentlicher und privater sozioökonomischer Interessen zusammensetzt. Der Begriff „FLAG“ schließt im Folgenden optional den Begriff „LAG“ mit ein.

Die FLAGs wählen entweder einen Partner aus der Gruppe als federführenden Partner in administrativen und finanziellen Belangen aus oder sie kommen in einer rechtlich konstituierten Form zusammen.

- Erstellung einer LES gemäß den von den Verwaltungsbehörden vorgegebenen Kriterien, für deren Umsetzung die FLAG verantwortlich sind.

Dazu gehört:

- der Aufbau von Kapazitäten der lokalen Akteure zur Entwicklung und Durchführung von Vorhaben, einschließlich der Förderung von Projektmanagementmaßnahmen;

- das Ausarbeiten eines nicht diskriminierenden und transparenten Auswahlverfahrens und von objektiven Kriterien für die Auswahl der Vorhaben, die Interessenkonflikte vermeiden;
- das Gewährleisten der Kohärenz mit der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung bei der Auswahl der Vorhaben durch Einstufung dieser Vorhaben nach ihrem Beitrag zum Erreichen der Ziele und zur Einhaltung der Vorsätze der Strategie;
- die Ausarbeitung und Veröffentlichung von Aufrufen zur Einreichung von Vorschlägen oder eines fortlaufenden Verfahrens zur Einreichung von Projekten;
- die Entgegennahme von Anträgen auf Unterstützung und deren Bewertung;
- die Auswahl der Vorhaben und die Festlegung der Höhe der Finanzmittel oder gegebenenfalls die Vorstellung der Vorschläge bei der für die abschließende Überprüfung der Förderfähigkeit zuständigen Stelle noch vor der Genehmigung;
- die Überwachung der Umsetzung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung und der unterstützten Vorhaben sowie die Durchführung spezifischer Bewertungstätigkeiten im Zusammenhang mit dieser Strategie.

Ungeachtet ihrer Funktion als Auswahlgremium kann die FLAG auch selbst Träger von Vorhaben im Einklang mit der Strategie und somit Fördermittelempfänger werden.

Wird die lokale Entwicklungsstrategie zusätzlich zum EMFF auch aus anderen Fonds unterstützt, können die Mitglieder der FLAG bzw. LAG einen federführenden Fonds festlegen, welcher sämtliche Betriebs- und Sensibilisierungskosten für die gemeinsame Strategie trägt.

- Festlegung von Auswahlverfahren und -kriterien zur Auswahl von Projekten, die zur Förderung beantragt werden (im LES)

Für die Auswahl von EMFF-unterstützten Projekten muss die FLAG über eine ausgewogene Vertretung der wichtigsten Interessengruppen verfügen, welche den Schwerpunkt der Strategie und die sozioökonomische Zusammensetzung des Gebiets widerspiegeln und zudem eine maßgebliche Vertretung des Fischerei- und/oder des Aquakultursektors gewährleisten.

Wird die lokale Entwicklungsstrategie zusätzlich zum EMFF auch aus anderen Fonds unterstützt muss diese Anforderung ggf. durch ein spezifisches Auswahlgremium für EMFF-unterstützte Projekte erfüllt werden.

Bei der Beschlussfassung sind weder Behörden im Sinne der nationalen Vorschriften noch einzelne Interessengruppen mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten, und alle Partner erlauben die Auswahl im schriftlichen Verfahren.

- Auswahl von Projekten im Rahmen des verfügbaren Budgets, die zur Förderung beantragt werden. Kooperationsprojekte werden, wie alle übrigen Projekte, ausschließlich von der FLAG entsprechend ihres Projektauswahlverfahrens festgelegt.

Aufgaben der Verwaltungsbehörden der Bundesländer

Festlegung von Auswahlkriterien zur Genehmigung der lokalen Entwicklungsstrategien (LES)

- Bewertung und Genehmigung der eingereichten LES
- Prüfung und Bewilligung der von den FLAG beantragten Förderprojekte (Bewilligungsbehörden)
- Auszahlung der Zuwendungen (EU- und nationale Mittel) nach Prüfung der tatsächlich umgesetzten Projekte (Bewilligungsbehörden)

Das Budget aller Fischwirtschaftsgebiete eines Bundeslandes wird 3% bis 67% der EMFF-Gesamtmittel ausmachen, die auf das jeweilige Bundesland entfallen. Die in der VO (EU) Nr. 1303/2013 aufgeführten Fördermöglichkeiten durch die ESI-Fonds sind in vollem Umfang für Deutschland gültig. Die Mittel für die Umsetzung der Strategie für lokale Entwicklung und für Kooperationsprojekte werden den FLAGs gleichzeitig zugeteilt.

5.1.5. Angaben zu Vorschusszahlungen an FLAG

Eingerichtete FLAG im Sinne von Punkt 5.1.4 können auf Antrag bei den zuständigen Landesbehörden eine Vorschusszahlung von maximal 50 % der öffentlichen Unterstützung für laufende Kosten und Sensibilisierung erhalten. Die Zahlung eines Vorschusses kann nur erfolgen, wenn eine Skizze des Vorhabens einschließlich dessen Wirtschaftlichkeit und ein Nachweis über die Verfügbarkeit des Eigenanteils vorliegen.

Vorschusszahlungen werden durch Ausgaben gedeckt, die von den Empfängern bei der Durchführung des Vorhabens gezahlt und durch quitierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege nachgewiesen werden, und zwar spätestens innerhalb von drei Jahren nach dem Jahr der Zahlung des Vorschusses oder zum 31. Dezember 2023 – je nachdem, welches der frühere Termin ist, – wobei im Falle der Nichteinhaltung der nächste Zahlungsantrag entsprechend zu berichtigen ist.

5.2. Angaben zu integrierten territorialen Investitionen (ITI)

	Abgedeckte EMFF-Maßnahmen
	Artikel 37 Unterstützung der Ausarbeitung und Durchführung von Bestandserhaltungsmaßnahmen
	Artikel 38 Begrenzung der Folgen des Fischfangs für die Meeresumwelt und Anpassung des Fischfangs im Interesse des Artenschutzes (+ Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c Binnenfischerei)
	Artikel 39 Innovation im Zusammenhang mit der Erhaltung biologischer Meeresschätze (+ Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c Binnenfischerei)
	Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a Schutz und Wiederherstellung der Meeresbiodiversität – Einsammeln von verloren gegangenen Fanggerät und von Müll
	Artikel 43 Absatz 2 Fischereihäfen, Anlandestellen, Auktionshallen und Schutzeinrichtungen – Investitionen zur Erleichterung der Erfüllung der Verpflichtung zur Anlandung sämtlicher Fänge
	Artikel 40 Absatz 1 Buchstaben b bis g und i Schutz und Wiederherstellung der Meeresbiodiversität – Beitrag zu einer besseren Bewirtschaftung oder Erhaltung, Konstruktion, Aufstellung oder Modernisierung von stationären oder beweglichen Anlagen, Ausarbeitung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen für Natura-2000-Gebiete und besondere Schutzgebiete, Verwaltung, Wiederherstellung und Überwachung von geschützten Meeresgebieten einschließlich Natura-2000-Gebieten, Schärfung des Umweltbewusstseins, Beteiligung an anderen Aktionen zur Erhaltung und Stärkung der biologischen Vielfalt und Ökosystemleistungen (+ Artikel 44 Absatz 6 Binnenfischerei)
	Artikel 34 Endgültige Einstellung der Fangtätigkeit
	Artikel 36 Unterstützung für Systeme zur Zuteilung von Fangmöglichkeiten
	Artikel 27 Beratungsdienste (+ Artikel 44 Absatz 3 Binnenfischerei)
	Artikel 30 Diversifizierung und neue Einkommensquellen (+ Artikel 44 Absatz 4 Binnenfischerei)
	Artikel 31 Unterstützung für Unternehmensgründungen junger Fischer (+ Artikel 44 Absatz 2 Binnenfischerei)
	Artikel 32 Gesundheit und Sicherheit (+ Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe b Binnenfischerei)
	Artikel 33 Vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeit
	Artikel 35 Fonds auf Gegenseitigkeit für widrige Witterungsverhältnisse und Umweltvorfälle
	Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe h Schutz und Wiederherstellung der Meeresbiodiversität – Regelungen für den Ausgleich von Schäden an Fängen, die von Säugetieren und Vögeln verursacht werden
	Artikel 42 Mehrwert, Produktqualität und Nutzung unerwünschter Fänge (+ Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe e Binnenfischerei)
	Artikel 43 Absätze 1 und 3 Fischereihäfen, Anlandestellen, Auktionshallen und Schutzeinrichtungen - Investitionen zur Verbesserung der Infrastruktur von Fischereihäfen und Auktionshallen oder Anlandestellen und Schutzeinrichtungen Bau von Schutzeinrichtungen zur Verbesserung der Sicherheit der Fischer (+ Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe f Binnenfischerei)
	Artikel 26 Innovation (+ Artikel 44 Absatz 3 Binnenfischerei)
	Artikel 28 Partnerschaften zwischen Wissenschaftlern und Fischern (+ Artikel 44 Absatz 3 Binnenfischerei)

	Abgedeckte EMFF-Maßnahmen
	Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben a, b und c Energieeffizienz und Bekämpfung des Klimawandels – Investitionen an Bord; Energieeffizienzüberprüfungen und -pläne; Studien über die Bewertung des Beitrags alternativer Antriebssysteme und Rumpfkonstruktionen zur Energieeffizienz von Fischereifahrzeugen (+ Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe d Binnenfischerei)
	Artikel 41 Absatz 2 Energieeffizienz und Bekämpfung des Klimawandels – Austausch oder Modernisierung von Haupt- oder Hilfsmaschinen (+ Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe d Binnenfischerei)
	Artikel 29 Absätze 1 und 2 Förderung von Humankapital und sozialem Dialog - Aus- und Weiterbildung, Vernetzung, sozialer Dialog; Unterstützung von Ehegatten und Lebenspartnern (+ Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe a Binnenfischerei)
	Artikel 29 Absatz 3 Förderung von Humankapital und sozialem Dialog – Auszubildende auf kleinen Küstenfischereifahrzeugen/sozialer Dialog (+ Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe a Binnenfischerei)
	Artikel 47 Innovation
	Artikel 49 Betriebsführungs-, Vertretungs- und Beratungsdienste für Aquakulturunternehmen
	Artikel 48 Absatz 1 Buchstaben a bis d und f bis h Produktive Investitionen in der Aquakultur
	Artikel 52 Förderung neuer Niederlassungen in der Aquakultur
	Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe k Produktive Investitionen in der Aquakultur – Steigerung der Energieeffizienz, erneuerbare Energiequellen
	Artikel 48 Absatz 1 Buchstaben e, i und j Produktive Investitionen in der Aquakultur – Ressourceneffizienz, Verringerung der verwendeten Mengen an Wasser und Chemikalien, Kreislaufsysteme zur Minimierung des Wasserverbrauchs
	Artikel 51 Steigerung des Potenzials von Aquakulturanlagen
	Artikel 53 Umstellung auf Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfungen und ökologische/biologische Aquakultur
	Artikel 54 Aquakultur und Umweltleistungen
	Artikel 55 Gesundheitspolitische Maßnahmen
	Artikel 56 Tiergesundheit und Tierschutz
	Artikel 57 Versicherung von Aquakulturbeständen
	Artikel 50 Förderung des Humankapitals und Vernetzung
	Artikel 77 Datenerhebung
	Artikel 76 Überwachung und Durchsetzung
	Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a Vorbereitende Unterstützung
	Artikel 63 Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien (einschl. laufender Kosten und Kosten für Sensibilisierung)
	Artikel 64 Kooperationsmaßnahmen
	Artikel 66 Produktions- und Vermarktungspläne
	Artikel 67 Lagerhaltungsbeihilfe
	Artikel 68 Vermarktungsmaßnahmen
	Artikel 69 Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen
	Artikel 80 Absatz 1 Buchstabe a Integrierte Meeresüberwachung
	Artikel 80 Absatz 1 Buchstabe b Förderung des Meeresumweltschutzes und der nachhaltigen Nutzung von Meeres- und Küstenressourcen

	Abgedeckte EMFF-Maßnahmen
	Artikel 80 Absatz 1 Buchstabe c Verbesserung der Kenntnisse über den Zustand der Meeresumwelt

Vorläufige Mittelzuweisung aus dem EMFF in EUR

6. ERFÜLLUNG VON EX-ANTE-BEDINGUNGEN

6.1. Festlegung der geltenden Ex-ante-Bedingungen und Bewertung, inwieweit diese erfüllt sind

6.1.1. *Geltende EMFF-spezifische Ex-ante-Bedingungen*

Ex-ante-Bedingung	Prioritäten der Union, für die die Bedingungen gelten	Erfüllt
1 - Der Bericht über die Fangkapazität gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 ist vorgelegt worden.	1, 3	Ja
2 - Erstellung eines mehrjährigen nationalen Strategieplans für Aquakultur bis 2014 gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013.	2	Ja
3 - Administrative Kapazität: Die administrative Kapazität zur Erfüllung der Datenanforderungen für das Fischereimanagement gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 und Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 199/2008 ist vorhanden.	3	Ja
4 - Administrative Kapazität: Die administrative Kapazität für die Umsetzung einer Kontroll-, Überwachungs- und Durchsetzungsregelung der Union gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013, weiter ausgeführt in der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009, ist vorhanden.	3	Teilweise

6.1.2. *Kriterien und Bewertung, inwieweit diese erfüllt sind*

Ex-ante-Bedingung	Kriterium	Erfüllt	Referenzdokumente	Erläuterung
1 - Der Bericht über die Fangkapazität gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 ist vorgelegt worden.	1 - Der Bericht entspricht den von der Kommission herausgegebenen gemeinsamen Leitlinien	Ja	Der Bericht wurde am 27.05.2015 an die Kommission übermittelt.	
1 - Der Bericht über die Fangkapazität gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 ist vorgelegt worden.	2 - Die Fangkapazität übersteigt nicht die Fangkapazitätsobergrenzen gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013.	Ja	Der Bericht wurde am 27.05.2015 an die Kommission übermittelt.	
2 - Erstellung eines mehrjährigen nationalen Strategieplans für Aquakultur bis 2014 gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013.	1 - Ein mehrjähriger nationaler Strategieplan für Aquakultur wird der Kommission spätestens am Tag der Übermittlung des operationellen Programms vorgelegt.	Ja	http://www.portal-fischerei.de/index.php?id=1341 Der Plan wurde am 09.07.2014 an die Kommission übermittelt und ist unter o. a. Link eingestellt.	
2 - Erstellung eines mehrjährigen nationalen Strategieplans für Aquakultur bis 2014 gemäß	2 - Das operationelle Programm umfasst Informationen über die Komplementarität mit	Ja	Strategische Ziele des mehrjährigen Aquakulturplans wurden in das	

Artikel 34 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013.	dem mehrjährigen nationalen Strategieplan für Aquakultur.		Operationelle Programme aufgenommen.	
3 - Administrative Kapazität: Die administrative Kapazität zur Erfüllung der Datenanforderungen für das Fischereimanagement gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 und Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 199/2008 ist vorhanden.	1 - Beschreibung der administrativen Kapazität für die Ausarbeitung und Anwendung eines mehrjährigen Programms für die Datenerhebung, vom STECF zu überprüfen und von der Kommission zu genehmigen.	Ja	Nationale Programme Deutschlands zur Datenerhebung (http://www.dcf-germany.de -> Documents), Abschnitt II (Benennung der zuständigen Stellen, des Nationalen Korrespondenten, sowie deren Rollen und Aufgaben zur Datenerhebung)	Die im nationalen Programm Deutschlands zur Datenerhebung beschriebenen Zuständigkeiten haben für die gesamte Finanzperiode Gültigkeit.
3 - Administrative Kapazität: Die administrative Kapazität zur Erfüllung der Datenanforderungen für das Fischereimanagement gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 und Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 199/2008 ist vorhanden.	2 - Beschreibung der administrativen Kapazität für die Ausarbeitung und Umsetzung eines Arbeitsprogramms für die Datenerhebung, vom STECF zu überprüfen und von der Kommission zu genehmigen.	Ja	Nationale Programme Deutschlands zur Datenerhebung (http://www.dcf-germany.de -> Documents), Abschnitt II (Benennung der zuständigen Stellen, des Nationalen Korrespondenten, sowie deren Rollen und Aufgaben zur Datenerhebung)	Die im nationalen Programm Deutschlands zur Datenerhebung beschriebenen Zuständigkeiten haben für die gesamte Finanzperiode Gültigkeit.
3 - Administrative Kapazität: Die administrative Kapazität zur Erfüllung der Datenanforderungen für das Fischereimanagement gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 und Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 199/2008 ist vorhanden.	3 - Beschreibung der personellen Ausstattung für bilaterale und multilaterale Vereinbarungen mit anderen Mitgliedstaaten, wenn die Arbeiten zur Erfüllung der Auflagen für die Datenerhebung geteilt werden.	Ja	Nationale Programme Deutschlands zur Datenerhebung (http://www.dcf-germany.de -> Documents), Abschnitt II (Benennung der zuständigen Stellen, des Nationalen Korrespondenten, sowie deren Rollen und Aufgaben zur Datenerhebung)	Die im nationalen Programm Deutschlands zur Datenerhebung beschriebenen Zuständigkeiten haben für die gesamte Finanzperiode Gültigkeit.
4 - Administrative Kapazität: Die administrative Kapazität für die	1 - Beschreibung der administrativen Kapazität für die Ausarbeitung und	Ja	Seefischereigesetz (http://www.gesetze-im-internet.de/seefisc)	

Umsetzung einer Kontroll-, Überwachungs- und Durchsetzungsregelung der Union gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013, weiter ausgeführt in der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009, ist vorhanden.	Umsetzung des Abschnitts des operationellen Programms, der das nationale Kontrollfinanzierungsprogramm 2014-2020 betrifft, gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe o.		hg/index.html Seefischereiverordnung (http://www.gesetze-im-internet.de/seefiv/index.html) Seefischereibußgeldverordnung (http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/fischrdv_1998/gesamt.pdf)	
4 - Administrative Kapazität: Die administrative Kapazität für die Umsetzung einer Kontroll-, Überwachungs- und Durchsetzungsregelung der Union gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013, weiter ausgeführt in der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009, ist vorhanden.	2 - Beschreibung der administrativen Kapazität für die Ausarbeitung und Umsetzung des nationalen Kontrollprogramms für mehrjährige Pläne gemäß Artikel 46 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009).	Ja	Seefischereigesetz (http://www.gesetze-im-internet.de/seefishg/index.html) Seefischereiverordnung (http://www.gesetze-im-internet.de/seefiv/index.html) Seefischereibußgeldverordnung (http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/fischrdv_1998/gesamt.pdf)	
4 - Administrative Kapazität: Die administrative Kapazität für die Umsetzung einer Kontroll-, Überwachungs- und Durchsetzungsregelung der Union gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013, weiter ausgeführt in der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009, ist vorhanden.	3 - Beschreibung der administrativen Kapazität für die Ausarbeitung und Umsetzung eines gemeinsamen Kontrollprogramms, das mit anderen Mitgliedstaaten entwickelt werden kann, gemäß Artikel 94 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.	Ja	Seefischereigesetz (http://www.gesetze-im-internet.de/seefishg/index.html) Seefischereiverordnung (http://www.gesetze-im-internet.de/seefiv/index.html) Seefischereibußgeldverordnung (http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/fischrdv_1998/gesamt.pdf)	
4 - Administrative Kapazität:	4 - Beschreibung der administrativen	Ja	Seefischereigesetz (http://www.gesetz	

<p>Die administrative Kapazität für die Umsetzung einer Kontroll-, Überwachungs- und Durchsetzungsregelung der Union gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013, weiter ausgeführt in der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009, ist vorhanden.</p>	<p>Kapazität für die Ausarbeitung und Umsetzung der spezifischen Kontroll- und Inspektionsprogramme gemäß Artikel 95 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.</p>		<p>ze-im-internet.de/seefischg/index.html) Seefischereiverordnung (http://www.gesetze-im-internet.de/seefiv/index.html) Seefischereibußgeldverordnung (http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/fischrdv_1998/gesamt.pdf)</p>	
<p>4 - Administrative Kapazität: Die administrative Kapazität für die Umsetzung einer Kontroll-, Überwachungs- und Durchsetzungsregelung der Union gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013, weiter ausgeführt in der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009, ist vorhanden.</p>	<p>5 - Beschreibung der administrativen Kapazität für die Anwendung eines Systems wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Sanktionen bei schweren Verstößen gemäß Artikel 90 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.</p>	Nein	<p>Seefischereigesetz (http://www.gesetze-im-internet.de/seefischg/index.html) Seefischereiverordnung (http://www.gesetze-im-internet.de/seefiv/index.html) Seefischereibußgeldverordnung (http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/fischrdv_1998/gesamt.pdf)</p>	<p>Der Aktionsplan nach Artikel 22 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 wurde am 10.07.2015 an die Kommission übermittelt.</p>
<p>4 - Administrative Kapazität: Die administrative Kapazität für die Umsetzung einer Kontroll-, Überwachungs- und Durchsetzungsregelung der Union gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013, weiter ausgeführt in der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009, ist vorhanden.</p>	<p>6 - Beschreibung der administrativen Kapazität für die Anwendung eines Punktesystems bei schweren Verstößen gemäß Artikel 92 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.</p>	Nein	<p>Seefischereigesetz (http://www.gesetze-im-internet.de/seefischg/index.html) Seefischereiverordnung (http://www.gesetze-im-internet.de/seefiv/index.html) Seefischereibußgeldverordnung (http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/fischrdv_1998/gesamt.pdf)</p>	<p>Der Aktionsplan nach Artikel 22 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 wurde am 10.07.2015 an die Kommission übermittelt.</p>

6.1.3. *Geltende allgemeine Ex-ante-Bedingungen und Bewertung, inwieweit diese erfüllt sind*

Deutschland erfüllt die allgemeinen Ex-ante-Konditionalitäten in den Bereichen

1. Antidiskriminierung
2. Gleichstellung der Geschlechter
3. Menschen mit Behinderung
4. Vergabe öffentlicher Aufträge
5. Staatliche Beihilfen
6. Umweltvorschriften im Zusammenhang mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und strategischer Umweltprüfung (SUP)
7. Statistische Systeme und Ergebnisindikatoren

Für nähere Ausführungen wird auf die Partnerschaftsvereinbarung verwiesen.

6.2. **Beschreibung der zu ergreifenden Maßnahmen, der verantwortlichen Stellen und des Zeitplans für die Umsetzung**

6.2.1. *Geplante Maßnahmen, um die Einhaltung der EMFF-spezifischen Ex-ante-Bedingungen zu erreichen*

Ex-ante-Bedingung	Kriterium	Zu ergreifende Maßnahmen	Frist	Für die Erfüllung zuständige Stellen
4 - Administrative Kapazität: Die administrative Kapazität für die Umsetzung einer Kontroll-, Überwachungs- und Durchsetzungsregelung der Union gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013, weiter ausgeführt in der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009, ist vorhanden.	5 - Beschreibung der administrativen Kapazität für die Anwendung eines Systems wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Sanktionen bei schweren Verstößen gemäß Artikel 90 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.	Für die Vergabe von Punkten für schwere Verstöße an Inhaber einer Fanglizenz muss das Seefischereigesetz geändert werden. Zuständig hierfür ist das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft. Der Gesetzgebungsprozess sieht hauptsächlich folgende Verfahrensschritte vor, die nach derzeitiger Planung im angegebenen Zeitrahmen erreicht worden sein sollen: - Erstellung des Referentenentwurfs zur Änderung des Seefischereigesetzes: Sommer 2015 - Ressortinterne Abstimmung; Abstimmung mit Bundesländern und Verbänden: Herbst/Winter 2015 - Kabinettsvorlage: Anfang 2016 - Befassung des Bundestags und Bundesrats: Frühjahr 2016 - Ausfertigung und Verkündung: Sommer 2016	31.12.2016	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
4 - Administrative Kapazität: Die administrative Kapazität für die Umsetzung einer Kontroll-, Überwachungs- und Durchsetzungsregelung der Union gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013, weiter ausgeführt in der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009, ist vorhanden.	6 - Beschreibung der administrativen Kapazität für die Anwendung eines Punktesystems bei schweren Verstößen gemäß Artikel 92 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.	Für die Vergabe von Punkten für schwere Verstöße an Inhaber einer Fanglizenz muss das Seefischereigesetz geändert werden. Zuständig hierfür ist das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft. Der Gesetzgebungsprozess sieht hauptsächlich folgende Verfahrensschritte vor, die nach derzeitiger Planung im angegebenen Zeitrahmen erreicht worden sein sollen: - Erstellung des Referentenentwurfs zur Änderung des Seefischereigesetzes: Sommer 2015 - Ressortinterne Abstimmung; Abstimmung mit Bundesländern und Verbänden: Herbst/Winter 2015 - Kabinettsvorlage: Anfang 2016 - Befassung des Bundestags und Bundesrats: Frühjahr 2016 - Ausfertigung und Verkündung: Sommer 2016	31.12.2016	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

6.2.2. *Geplante Maßnahmen, um die Einhaltung der allgemeinen Ex-ante-Bedingungen zu erreichen*

Sowohl die spezifischen Ex-ante-Konditionalitäten wie auch die allgemeinen Ex-ante-Konditionalitäten werden von Deutschland erfüllt.

7. BESCHREIBUNG DES LEISTUNGSRAHMENS

7.1. Tabelle: Leistungsrahmen

Priorität der Union	1 - Förderung einer ökologisch nachhaltigen, ressourcenschonenden, innovativen, wettbewerbsfähigen und wissensbasierten Fischerei
----------------------------	---

Indikator und Maßeinheit (falls zutreffend)	Etappenziel für 2018	Ziele für 2023
Finanzindikator	7.019.333,34	55.817.800,00
1.3 - Anzahl Projekte zum Thema Mehrwert, Qualität, Nutzung von unerwünschten Fängen und Fischereihäfen, Anlandestellen, Auktionshallen und Schutzeinrichtungen	25,00	75,00
1.4 - Anzahl Projekte zum Thema Bestandserhaltungsmaßnahmen, Verringerung der Auswirkungen der Fischerei auf die Meeresumwelt und Anpassung der Fischerei an den Artenschutz	110,00	263,00
1.7 - Anzahl Projekte zum Thema Energieeffizienz und Eindämmung des Klimawandels	10,00	32,00
1.8 - Anzahl Projekte zum Thema Austausch oder Modernisierung von Maschinen	22,00	58,00

Priorität der Union	2 - Förderung einer ökologisch nachhaltigen, ressourcenschonenden, innovativen, wettbewerbsfähigen und wissensbasierten Aquakultur
----------------------------	--

Indikator und Maßeinheit (falls zutreffend)	Etappenziel für 2018	Ziele für 2023
Finanzindikator	10.550.666,67	79.156.107,00
2.2 - Anzahl Projekte zum Thema produktive Investitionen in der Aquakultur	187,00	698,00
2.3 - Anzahl Projekte zum Thema Begrenzung der	191,00	208,00

Auswirkungen der Aquakultur auf die Umwelt (Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfungen, ökologische Aquakultur, Umweltleistungen)		
---	--	--

Priorität der Union	3 - Unterstützung der Durchführung der GFP
----------------------------	--

Indikator und Maßeinheit (falls zutreffend)	Etappenziel für 2018	Ziele für 2023
Finanzindikator	18.597.889,00	69.591.764,00
3.2 - Anzahl Projekte zum Thema Unterstützung der Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten	1,00	2,00

Priorität der Union	4 - Stärkung von Beschäftigung und territorialem Zusammenhalt
----------------------------	---

Indikator und Maßeinheit (falls zutreffend)	Etappenziel für 2018	Ziele für 2023
Finanzindikator	4.708.235,29	23.124.001,00
4.1 - Anzahl der ausgewählten Strategien für die lokale Entwicklung	25,00	27,00

Priorität der Union	5 - Förderung von Vermarktung und Verarbeitung
----------------------------	--

Indikator und Maßeinheit (falls zutreffend)	Etappenziel für 2018	Ziele für 2023
Finanzindikator	4.160.000,00	27.506.594,00
5.3 - Anzahl Projekte zum Thema Verarbeitung	41,00	108,00

Priorität der Union	6 - Förderung der Umsetzung der integrierten Meerespolitik
----------------------------	--

Indikator und Maßeinheit (falls zutreffend)	Etappenziel für 2018	Ziele für 2023
Finanzindikator	666.666,66	3.133.334,00
6.2 - Anzahl Projekte zum Thema Schutz und Verbesserung des Wissens über die Meeresumwelt	2,00	5,00

7.2. Tabelle: Begründung für die Auswahl der Outputindikatoren, die in den Leistungsrahmen aufgenommen werden sollen

Priorität der Union	1 - Förderung einer ökologisch nachhaltigen, ressourcenschonenden, innovativen, wettbewerbsfähigen und wissensbasierten Fischerei
----------------------------	---

Argumente für die Auswahl der im Leistungsrahmen enthaltenen Outputindikatoren, einschließlich einer Erklärung des Anteils der Mittelzuweisung aufgeschlüsselt nach Vorhaben, die die Outputs realisieren, sowie die Methode zur Berechnung des Anteils, der mehr als 50 % der Mittelzuweisung zu dieser Priorität ausmachen muss	Die im Leistungsrahmen der EU-Priorität 1 verwendete Untergruppe von Indikatoren (Nr. 1.3, 1.4, 1.7 und 1.8) umfasst mit 428 Projekten die wichtigsten Maßnahmen innerhalb der Priorität. Die Outputindikatoren des Leistungsrahmens beziehen sich auf 35.096.667 € entsprechend 63% der Finanzmittel, die für diese Priorität vorgesehen sind. Das finanzielle Zwischenziel für 2018 wurde auf der Basis der Erfahrungen aus dem EFF und den Schätzungen der Länder festgelegt.
Daten oder Belege zur Ermittlung des Werts der Etappenziele und der Ziele und die Berechnungsmethode (z. B. Kosten je Einheit, Benchmarks, normale oder frühere Durchführungsquote, Sachverständigenmeinungen und Schlussfolgerungen der Ex-ante-Bewertung)	Die Werte der Ziele 2023 und Etappenziele 2018 wurden von den Ländern auf der Grundlage der Erfahrungen im EFF entwickelt.
Angaben dazu, wie im Einklang mit den Bestimmungen der Partnerschaftsvereinbarung die Methodik und die Mechanismen angewendet wurden, um die Kohärenz des Leistungsrahmens sicherzustellen	Gemäß der Partnerschaftsvereinbarung wird eine Beschreibung der Methoden und Mechanismen zur Leistungsüberprüfung in Deutschland für jeden Fonds auf der Ebene der Operationellen Programme dargestellt. Dies betrifft in erster Linie die im Operationellen Programm EMFF verankerten Etappenziele und Ziele für die einzelnen EU-Prioritäten, die vor dem Hintergrund der

	föderalen Struktur der Bundesrepublik festgelegt wurden.
--	--

Priorität der Union	2 - Förderung einer ökologisch nachhaltigen, ressourcenschonenden, innovativen, wettbewerbsfähigen und wissensbasierten Aquakultur
----------------------------	--

Argumente für die Auswahl der im Leistungsrahmen enthaltenen Output-indikatoren, einschließlich einer Erklärung des Anteils der Mittelzuweisung aufgeschlüsselt nach Vorhaben, die die Outputs realisieren, sowie die Methode zur Berechnung des Anteils, der mehr als 50 % der Mittelzuweisung zu dieser Priorität ausmachen muss	Die im Leistungsrahmen der EU-Priorität 2 verwendete Untergruppe von Indikatoren (2.2 und 2.3) umfasst mit 906 Projekten die wichtigsten Maßnahmen innerhalb der Priorität. Die Output-Indikatoren des Leistungsrahmens beziehen sich auf 52.753.333 € entsprechend 62 % der Finanzmittel, die für diese Priorität vorgesehen sind. Das finanzielle Zwischenziel für 2018 wurde auf der Basis der Erfahrungen aus dem EFF und den Schätzungen der Länder festgelegt.
Daten oder Belege zur Ermittlung des Werts der Etappenziele und der Ziele und die Berechnungsmethode (z. B. Kosten je Einheit, Benchmarks, normale oder frühere Durchführungsquote, Sachverständigenmeinungen und Schlussfolgerungen der Ex-ante-Bewertung)	Die Werte der Ziele 2023 und Etappenziele 2018 wurden von den Ländern auf der Grundlage der Erfahrungen im EFF entwickelt.
Angaben dazu, wie im Einklang mit den Bestimmungen der Partnerschaftsvereinbarung die Methodik und die Mechanismen angewendet wurden, um die Kohärenz des Leistungsrahmens sicherzustellen	Gemäß der Partnerschaftsvereinbarung wird eine Beschreibung der Methoden und Mechanismen zur Leistungsüberprüfung in Deutschland für jeden Fonds auf der Ebene der Operationellen Programme dargestellt. Dies betrifft in erster Linie die im Operationellen Programm EMFF verankerten Etappenziele und Ziele für die einzelnen EU-Prioritäten, die vor dem Hintergrund der föderalen Struktur der Bundesrepublik festgelegt wurden.

Priorität der Union	3 - Unterstützung der Durchführung der GFP
----------------------------	--

Argumente für die Auswahl der im Leistungsrahmen enthaltenen Output-indikatoren, einschließlich einer Erklärung des Anteils der Mittelzuweisung aufgeschlüsselt nach Vorhaben, die die Outputs realisieren, sowie die Methode zur Berechnung des Anteils, der mehr als 50 % der Mittelzuweisung zu dieser Priorität ausmachen muss	Der im Leistungsrahmen der EU-Priorität 3 ausgewählte Indikator (Nr. 3.2) umfasst mit 2 Projekten die wichtigsten Maßnahmen innerhalb der Priorität. Die Output-Indikatoren des Leistungsrahmens beziehen sich auf 46.494.723 € entsprechend 63 % der Finanzmittel, die für diese Priorität vorgesehen sind. Das finanzielle Zwischenziel für 2018 wurde auf der Basis der Erfahrungen aus Kontrolle und Datenerhebung festgelegt.
Daten oder Belege zur Ermittlung des Werts der Etappenziele und der Ziele und die Berechnungsmethode (z. B. Kosten je Einheit, Benchmarks, normale oder frühere Durchführungsquote, Sachverständigenmeinungen und Schlussfolgerungen der Ex-ante-Bewertung)	Die Werte der Ziele 2023 und Etappenziele 2018 wurden von der BLE und dem Thünen-Institut auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungen entwickelt.
Angaben dazu, wie im Einklang mit den Bestimmungen der Partnerschaftvereinbarung die Methodik und die Mechanismen angewendet wurden, um die Kohärenz des Leistungsrahmens sicherzustellen	Gemäß der Partnerschaftvereinbarung wird eine Beschreibung der Methoden und Mechanismen zur Leistungsüberprüfung in Deutschland für jeden Fonds auf der Ebene der Operationellen Programme dargestellt. Dies betrifft in erster Linie die im Operationellen Programm EMFF verankerten Etappenziele und Ziele für die einzelnen EU-Prioritäten, die vor dem Hintergrund der föderalen Struktur der Bundesrepublik festgelegt wurden.

Priorität der Union	4 - Stärkung von Beschäftigung und territorialem Zusammenhalt
----------------------------	---

Argumente für die Auswahl der im Leistungsrahmen enthaltenen Output-indikatoren, einschließlich einer Erklärung des Anteils der Mittelzuweisung aufgeschlüsselt nach Vorhaben, die die Outputs realisieren, sowie die Methode zur Berechnung des Anteils, der mehr als 50 % der Mittelzuweisung zu dieser Priorität ausmachen muss	Die im Leistungsrahmen der EU-Priorität 4 verwendete Untergruppe von Indikatoren (Nr. 4.1) umfasst mit 27 Projekten die wichtigsten Maßnahmen innerhalb der Priorität. Die Output-Indikatoren des Leistungsrahmens beziehen sich auf 23.541.176 € entsprechend 96 % der Finanzmittel, die für diese Priorität vorgesehen sind. Das finanzielle Zwischenziel für 2018 wurde auf der Basis der Erfahrungen aus dem EFF und den Schätzungen der Länder festgelegt.
Daten oder Belege zur Ermittlung des Werts	Die Werte der Ziele 2023 und Etappenziele

der Etappenziele und der Ziele und die Berechnungsmethode (z. B. Kosten je Einheit, Benchmarks, normale oder frühere Durchführungsquote, Sachverständigenmeinungen und Schlussfolgerungen der Ex-ante-Bewertung)	2018 wurden von den Ländern auf der Grundlage der Erfahrungen im EFF entwickelt.
Angaben dazu, wie im Einklang mit den Bestimmungen der Partnerschaftsvereinbarung die Methodik und die Mechanismen angewendet wurden, um die Kohärenz des Leistungsrahmens sicherzustellen	Gemäß der Partnerschaftsvereinbarung wird eine Beschreibung der Methoden und Mechanismen zur Leistungsüberprüfung in Deutschland für jeden Fonds auf der Ebene der Operationellen Programme dargestellt. Dies betrifft in erster Linie die im Operationellen Programm EMFF verankerten Etappenziele und Ziele für die einzelnen EU-Prioritäten, die vor dem Hintergrund der föderalen Struktur der Bundesrepublik festgelegt wurden.

Priorität der Union	5 - Förderung von Vermarktung und Verarbeitung
----------------------------	--

Argumente für die Auswahl der im Leistungsrahmen enthaltenen Outputindikatoren, einschließlich einer Erklärung des Anteils der Mittelzuweisung aufgeschlüsselt nach Vorhaben, die die Outputs realisieren, sowie die Methode zur Berechnung des Anteils, der mehr als 50 % der Mittelzuweisung zu dieser Priorität ausmachen muss	Der im Leistungsrahmen der EU-Priorität 5 verwendete Indikator (Nr. 5.3) umfasst mit 108 Projekten die wichtigsten Maßnahmen innerhalb der Priorität. Die Outputindikatoren des Leistungsrahmens beziehen sich auf 20.800.000 € entsprechend 69% der Finanzmittel, die für diese Priorität vorgesehen sind. Das finanzielle Zwischenziel für 2018 wurde auf der Basis der Erfahrungen aus dem EFF und den Schätzungen der Länder festgelegt.
Daten oder Belege zur Ermittlung des Werts der Etappenziele und der Ziele und die Berechnungsmethode (z. B. Kosten je Einheit, Benchmarks, normale oder frühere Durchführungsquote, Sachverständigenmeinungen und Schlussfolgerungen der Ex-ante-Bewertung)	Die Werte der Ziele 2023 und Etappenziele 2018 wurden von den Ländern auf der Grundlage der Erfahrungen im EFF entwickelt.
Angaben dazu, wie im Einklang mit den Bestimmungen der Partnerschaftsvereinbarung die Methodik und die Mechanismen angewendet wurden, um die Kohärenz des Leistungsrahmens sicherzustellen	Gemäß der Partnerschaftsvereinbarung wird eine Beschreibung der Methoden und Mechanismen zur Leistungsüberprüfung in Deutschland für jeden Fonds auf der Ebene der Operationellen Programme dargestellt. Dies betrifft in erster Linie die im Operationellen Programm EMFF verankerten Etappenziele und Ziele für die einzelnen EU-Prioritäten, die vor dem Hintergrund der

	föderalen Struktur der Bundesrepublik festgelegt wurden.
--	--

Priorität der Union	6 - Förderung der Umsetzung der integrierten Meerespolitik
----------------------------	--

Argumente für die Auswahl der im Leistungsrahmen enthaltenen Outputindikatoren, einschließlich einer Erklärung des Anteils der Mittelzuweisung aufgeschlüsselt nach Vorhaben, die die Outputs realisieren, sowie die Methode zur Berechnung des Anteils, der mehr als 50 % der Mittelzuweisung zu dieser Priorität ausmachen muss	Für den Leistungsrahmen wurde in der EU-Priorität 6 der Output-Indikator Nr. 6.2 ausgewählt, der alle vorgesehenen Interventionen in dieser Priorität umfasst. Die Output-Indikatoren des Leistungsrahmens beziehen sich auf 3.333.333 € entsprechend 100% der Finanzmittel, die für diese Priorität vorgesehen sind. Das finanzielle Zwischenziel für 2018 wurde auf der Basis der Schätzungen der Länder festgelegt.
Daten oder Belege zur Ermittlung des Werts der Etappenziele und der Ziele und die Berechnungsmethode (z. B. Kosten je Einheit, Benchmarks, normale oder frühere Durchführungsquote, Sachverständigenmeinungen und Schlussfolgerungen der Ex-ante-Bewertung)	Da aus dem EFF keine Erfahrungen mit diesem Interventionsbereich vorliegen, wurden für Zwischenziele und Ziele von den betreffenden Ländern im Wege einer Schätzung ermittelt.
Angaben dazu, wie im Einklang mit den Bestimmungen der Partnerschaftsvereinbarung die Methodik und die Mechanismen angewendet wurden, um die Kohärenz des Leistungsrahmens sicherzustellen	Gemäß der Partnerschaftsvereinbarung wird eine Beschreibung der Methoden und Mechanismen zur Leistungsüberprüfung in Deutschland für jeden Fonds auf der Ebene der Operationellen Programme dargestellt. Dies betrifft in erster Linie die im Operationellen Programm EMFF verankerten Etappenziele und Ziele für die einzelnen EU-Prioritäten, die vor dem Hintergrund der föderalen Struktur der Bundesrepublik festgelegt wurden.

8. FINANZIERUNGSPLAN

8.1. Geplanter Gesamtbetrag der EMFF-Beteiligung pro Jahr in Euro

Jahr	EMFF-Hauptzuweisung	Leistungsgebundene Reserve des EMFF
2014	0,00	0,00
2015	56.949.553,00	3.635.078,00
2016	28.917.447,00	1.845.795,00
2017	29.386.139,00	1.875.711,00
2018	30.069.924,00	1.919.357,00
2019	30.275.535,00	1.932.481,00
2020	30.821.901,00	1.967.355,00
Insgesamt	206.420.499,00	13.175.777,00

8.2. EMFF-Beteiligung und Kofinanzierungssatz für die Prioritäten der Union, technische Hilfe und andere Unterstützung (EUR)

Priorität der Union	Maßnahme im Rahmen der Priorität der Union	Gesamtunterstützung			Hauptzuweisung (Gesamtmittel minus leistungsgebundene Reserve)		Leistungsgebundene Reserve		Betrag der leistungsgebundenen Reserve als Anteil der Unionsunterstützung insgesamt
		EMFF-Beteiligung (einschließlich leistungsgebundene Reserve)	Nationaler Beitrag (einschließlich leistungsgebundene Reserve)	EMFF-Kofinanzierungssatz	EMFF-Unterstützung	Nationaler Beitrag	Leistungsgebundene Reserve des EMFF	Nationaler Beitrag	
		a	b	$c = a / (a + b) * 100$	$d = a - f$	$e = b - g$	f	$g = b * (f / a)$	$h = f / a * 100$
1 - Förderung einer ökologisch nachhaltigen, ressourcenschonenden, innovativen, wettbewerbsfähigen und wissensbasierten Fischerei	1 - Artikel 33, Artikel 34 und Artikel 41 Absatz 2 (Artikel 13 Absatz 2 des EMFF)	4.015.000,00	4.015.000,00	50,00%	3.834.100,00	3.834.100,00	180.900,00	180.900,00	6,33%
1 - Förderung einer ökologisch nachhaltigen, ressourcenschonenden, innovativen, wettbewerbsfähigen und wissensbasierten Fischerei	2 - Mittelzuweisung für den Rest der Priorität Nr. 1 der Union (Artikel 13 Absatz 2 des EMFF)	38.630.000,00	12.876.667,00	75,00%	36.112.200,00	12.037.400,00	2.517.800,00	839.267,00	
2 - Förderung einer ökologisch nachhaltigen, ressourcenschonenden, innovativen, wettbewerbsfähigen und wissensbasierten Aquakultur	-	63.582.000,00	21.194.000,00	75,00%	59.367.080,00	19.789.027,00	4.214.920,00	1.404.973,00	6,63%
3 - Unterstützung der Durchführung der GFP	1 - Verbesserung und Bereitstellung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Erhebung und Verwaltung von Daten (Artikel 13 Absatz 4 des EMFF)	37.195.778,00	9.298.945,00	80,00%	34.964.031,00	8.741.008,00	2.231.747,00	557.937,00	6,00%
3 - Unterstützung der Durchführung der GFP	2 - Förderung von Überwachung, Kontrolle und Durchsetzung von Vorschriften, Ausbau der institutionellen Kapazitäten, effiziente öffentliche Verwaltung, ohne dabei den Verwaltungsaufwand zu erhöhen (Artikel 76 Absatz 2 Buchstaben a bis d und f bis l) (Artikel 13 Absatz 3 des EMFF)	14.499.447,00	1.611.050,00	90,00%	13.629.480,00	1.514.387,00	869.967,00	96.663,00	
3 - Unterstützung der Durchführung der GFP	3 - Förderung von Überwachung, Kontrolle und Durchsetzung von Vorschriften, Ausbau der institutionellen Kapazitäten, effiziente öffentliche Verwaltung, ohne dabei den Verwaltungsaufwand zu erhöhen (Artikel 76 Absatz 2 Buchstabe e) (Artikel 13 Absatz 3 des EMFF)	8.000.000,00	3.428.572,00	70,00%	7.520.000,00	3.222.858,00	480.000,00	205.714,00	
4 - Stärkung von Beschäftigung und territorialem Zusammenhalt	-	20.910.000,00	3.690.001,00	85,00%	19.655.400,00	3.468.601,00	1.254.600,00	221.400,00	6,00%
5 - Förderung von Vermarktung und	1 - Beihilfe für die Lagerhaltung (Artikel 67) (Artikel 13 Absatz 6 des	1.501.051,00	0,00	100,00%	1.501.051,00	0,00	0,00	0,00	5,73%

Verarbeitung	EMFF)								
5 - Förderung von Vermarktung und Verarbeitung	2 - Ausgleichszahlungen an Gebiete in äußerster Randlage (Artikel 70) (Artikel 13 Absatz 5 des EMFF)								
5 - Förderung von Vermarktung und Verarbeitung	3 - Mittelzuweisung für den Rest der Priorität Nr.5 der Union (Artikel 13 Absatz 2 des EMFF)	20.780.000,00	6.926.667,00	75,00%	19.504.157,00	6.501.386,00	1.275.843,00	425.281,00	
6 - Förderung der Umsetzung der integrierten Meerespolitik	-	2.500.000,00	833.334,00	75,00%	2.350.000,00	783.334,00	150.000,00	50.000,00	6,00%
7 - Technische Hilfe	-	7.983.000,00	2.661.000,00	75,00%	7.983.000,00	2.661.000,00	0,00	0,00	0,00%
Insgesamt		219.596.276,00	66.535.236,00		206.420.499,00	62.553.101,00	13.175.777,00	3.982.135,00	6,00%

8.3. EMFF-Beteiligung an den thematischen Zielen der ESI-Fonds

Thematisches Ziel	EMFF-Beteiligung in EUR
03 - Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU, des Agrarsektors (beim ELER) und des Fischerei- und Aquakultursektors (beim EMFF)	74.591.051,00
04 - Förderung der Bestrebungen zur Verringerung der CO2-Emissionen in allen Branchen der Wirtschaft	2.920.000,00
06 - Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Förderung der Ressourceneffizienz	112.640.225,00
08 - Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte	21.462.000,00

9. BEREICHSÜBERGREIFENDE GRUNDSÄTZE

9.1. Beschreibung der Maßnahmen zur Berücksichtigung der Grundsätze gemäß den Artikeln 5*, 7 und 8 der Dachverordnung

9.1.1. Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen sowie Nicht-diskriminierung

Der Anteil der Frauen in der Fangfischerei ist traditionell äußerst gering. Der Grund dafür liegt im Wesentlichen in den schweren körperlichen Anforderungen dieses Berufs.

In der Aquakultur ist der Anteil der Frauen ebenfalls gering. Lediglich in kleinen Aquakulturbetrieben sind Frauen häufiger als Familienarbeitskräfte beschäftigt, indem sie die Direktvermarktung der im Familienbetrieb produzierten Fische übernehmen oder in der Buchhaltung tätig sind. Manchmal übernehmen sie auch die wirtschaftliche Leitung des Betriebes. Die Frage der Gleichstellung oder Diskriminierung stellt sich nicht in Familienbetrieben, da hier eine klassische Arbeitsaufteilung besteht. Sie kann auch nur familienintern geregelt werden und ist fördertechnisch nicht behandelbar.

In den Verarbeitungs- und Vermarktungsunternehmen sind dagegen überwiegend Frauen beschäftigt. Dies trifft insbesondere für die größeren Verarbeitungsbetriebe zu. Insofern geht es hier bei der Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen in erster Linie um Arbeitsplätze von Frauen. Eine Förderung von großen Verarbeitungsbetrieben im Rahmen des EMFF ist derzeit jedoch nicht vorgesehen.

Anders als andere Berufsfelder unterliegt die Tätigkeit im Fischerei- und Aquakultursektor hinsichtlich der Beschäftigung von Männern und Frauen kaum Veränderungen; sie wird nach wie vor von mehr oder weniger traditionellen Anforderungen bestimmt. Vor diesem Hintergrund und aus Gründen einer thematischen Konzentration der EMFF-Maßnahmen in Deutschland werden derzeit keine spezifischen Maßnahmen zur Förderung der Gleichheit von Männern und Frauen in Fischerei und Aquakultur sowie zur Antidiskriminierung erwogen.

Unabhängig davon wird die Gleichstellung von Männern und Frauen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz) [1] selbstverständlich beachtet, wonach Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen sind. Hierdurch wird jedwede Diskriminierung während der Vorbereitung, der Umsetzung, der Begleitung und der Bewertung der Vorhaben aus dem EMFF verhindert. Es wird für eine Beteiligung der entsprechenden Stellen gesorgt, die in der Partnerschaft für die Förderung der Gleichstellung und die Nichtdiskriminierung zuständig sind, und es werden angemessene Strukturen im Einklang mit den nationalen Praktiken zur Beratung zur Gleichstellung der Geschlechter, Nichtdiskriminierung und Barrierefreiheit sichergestellt.

[1] "Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz vom 14. August 2006, zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 66 des Gesetzes vom 5. Februar 2009

9.1.2. Nachhaltige Entwicklung

Anforderungen Umweltschutz

Als Handlungsbereiche lassen sich u. a. folgende ableiten:

- Gefördert werden soll eine nachhaltige, umwelt- und ressourcenschonende Fischerei, z.B. durch Forschung, Entwicklung und Erprobung nachhaltiger und umweltverträglicher Fanggeräte und -methoden mit erhöhter Selektivität, verringerten Beifängen und verringerten Effekten auf Ökosysteme und Meeresböden.
- Die negativen Auswirkungen der Fischerei auf die Meeresumwelt sollen verringert und der Schutz und die Wiederherstellung der aquatischen Biodiversität und Ökosysteme unterstützt werden.
- Durch die grundlegende Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik wurden für die Bewirtschaftung der Fischbestände nach dem Prinzip des maximalen Dauerertrags (MSY) und die Vermeidung unerwünschter Beifänge zeitliche Zielvorgaben festgelegt. Hierauf gilt es, die oben beschriebenen Maßnahmen sowie die Entwicklung, Erprobung und Einführung von Überwachungstechniken und -ausrüstungen sowie die Verbesserung der Datenerhebung und der Fischereikontrolle auszurichten.
- Mit den EMFF-Maßnahmen soll zur Umsetzung der MSRL und zum Erreichen eines guten Umweltzustands beigetragen werden.
- Gleichfalls wird in Deutschland die Entwicklung hin zu einer nachhaltigen und ressourcenschonenden Aquakultur durch den EMFF und dessen Förderinstrumente forciert. Unterstützt werden künftig konkrete Umwelt- und Naturschutzleistungen sowie Leistungen zur Kulturlandschaftspflege bei der nachhaltig betriebenen Aquakultur. Ferner dient auch die Entwicklung nährstoffneutraler multitrophischer Aquakulturvorhaben im Meer dieser Zielrichtung.

Ressourceneffizienz

Auch die Innovation im Zusammenhang mit der Erhaltung biologischer Meeresschätze gehört zu den Förderzielen des EMFF. Hier sollen Technologien und Maßnahmen gefördert werden, die helfen können, die Folgen des Fischfangs für die Umwelt zu verringern oder eine nachhaltigere Nutzung der Meeresschätze zu erreichen.

Unter dem EMFF wird ferner im Interesse eines nachhaltigen Fischereimanagements die wissenschaftliche Datenerhebung zur Evaluierung des Fischereisektors (biologische, wirtschaftliche und horizontale Variablen sowie Surveys auf See), zur Evaluierung der Wirtschaftslage von Aquakultur- und Verarbeitungsunternehmen sowie zur Evaluierung der Auswirkungen des Fischfangs auf das Ökosystem gefördert; diese Bereiche wurden vor 2014 eigenständig geregelt. Deutschland hat durch die Übertragung der Koordinierung der Datenerhebung, -verwaltung und -nutzung an das Thünen-Institut in der Vergangenheit (DCR 2002-2008, DCF 2009-2013) ein effizientes inhaltliches und finanzielles Management sicherstellen können und wird dies auch unter dem EMFF fortführen.

Aus Sicht der deutschen Fischereikontrolle und im Lichte der Reform der Fischereipolitik werden folgende Punkte als prioritär eingestuft:

- Aufbau und Modifizierung der Systeme der elektronischen Aufzeichnungen von Bewegungs- und Fangdaten, der Weiterleitung und Verarbeitung derselben wie auch der Datenaustausch zwischen Mitgliedstaaten und auf internationaler Ebene,

- Schaffung interoperabler Datenbanken mit effizienten Plausibilitätsprüfungen,
- Verifizierung des Leistungsvermögens von Motoren von Fischereifahrzeugen,
- Förderung von Rückverfolgungssystemen nach internationalen Standards.

Weitere Schwerpunkte zur Verbesserung der Ressourceneffizienz sind:

- Förderung von Besatzmaßnahmen, deren wissenschaftliche Vorbereitung und Begleitung, insbesondere die Aalbesatzförderung,
- Förderung von Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung der Wasserfauna und -flora, insbesondere der Verbesserung der Produktivität und Biodiversität der Gewässer z.B. durch Riffstrukturen,
- Förderung der Verbesserung der Durchgängigkeit und Sanierung von Gewässern mit dem Ziel der Verbesserung des Habitats für aquatische Organismen.

Eindämmung des Klimawandels

In Übereinstimmung mit dem Kernziel der Strategie Europa 2020 zur Eindämmung des Klimawandels und zur Energieeffizienz sollen im Rahmen des EMFF Investitionen an Bord von Schiffen unterstützt werden. Hierzu soll es möglich sein, die Modernisierung und den Austausch von Haupt- oder Hilfsmaschinen auf Fischereifahrzeugen zu unterstützen.

Des Weiteren tragen vor allem Investitionen in die Aquakultur sowie in die Verarbeitung und Vermarktung von Aquakulturerzeugnissen und regional gefangenen aquatischen Organismen dazu bei, die mit dem Import verbundenen CO₂- und NO_x-Emissionen zu verringern. Auch können Investitionen in alternative Energiequellen wie z. B. Photovoltaik in Aquakulturanlagen gefördert werden.

Zur Eindämmung und um das Ausmaß des Klimawandels zu begrenzen, können auch entsprechende Investitionen auf Fischereifahrzeugen, z.B. zur Reduzierung des Schadstoff- und Treibhausgasausstoßes und zur Steigerung der Energieeffizienz, gefördert werden.

Darüber hinaus ist es das Ziel des EMFF, Maßnahmen der Energiewende, Klimaprojekte und energetische Optimierungen sowie entsprechende Forschungs- und Entwicklungsprojekte und vergleichbare Vorhaben in Fischereihäfen sowie Aquakultur- und Verarbeitungsunternehmen zu fördern.

9.2. Angabe des voraussichtlichen Gesamtbetrags der für die Klimaschutzziele vorgesehenen Unterstützung

EMFF-Maßnahmen, die zu den Klimaschutzziele beitragen	Koeffizient %
01 - Artikel 37 Unterstützung der Ausarbeitung und Durchführung von Bestandserhaltungsmaßnahmen	0,00
02 - Artikel 38 Begrenzung der Folgen des Fischfangs für die Meeresumwelt und Anpassung des Fischfangs im Interesse des Artenschutzes (+ Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c Binnenfischerei)	40,00
03 - Artikel 39 Innovation im Zusammenhang mit der Erhaltung biologischer Meeresschätze (+ Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c Binnenfischerei)	40,00
04 - Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a Schutz und Wiederherstellung der Meeresbiodiversität – Einsammeln von verloren gegangenem	0,00

Fanggerät und von Müll	
05 - Artikel 43 Absatz 2 Fischereihäfen, Anlandestellen, Auktionshallen und Schutzeinrichtungen – Investitionen zur Erleichterung der Erfüllung der Verpflichtung zur Anlandung sämtlicher Fänge	0,00
01 - Artikel 40 Absatz 1 Buchstaben b bis g und i Schutz und Wiederherstellung der Meeresbiodiversität – Beitrag zu einer besseren Bewirtschaftung oder Erhaltung, Konstruktion, Aufstellung oder Modernisierung von stationären oder beweglichen Anlagen, Ausarbeitung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen für Natura-2000-Gebiete und besondere Schutzgebiete, Verwaltung, Wiederherstellung und Überwachung von geschützten Meeresgebieten einschließlich Natura-2000-Gebieten, Schärfung des Umweltbewusstseins, Beteiligung an anderen Aktionen zur Erhaltung und Stärkung der biologischen Vielfalt und Ökosystemleistungen (+ Artikel 44 Absatz 6 Binnenfischerei)	40,00
01 - Artikel 34 Endgültige Einstellung der Fangtätigkeit	100,00
02 - Artikel 36 Unterstützung für Systeme zur Zuteilung von Fangmöglichkeiten	40,00
01 - Artikel 27 Beratungsdienste (+ Artikel 44 Absatz 3 Binnenfischerei)	0,00
02 - Artikel 30 Diversifizierung und neue Einkommensquellen (+ Artikel 44 Absatz 4 Binnenfischerei)	0,00
03 - Artikel 31 Unterstützung für Unternehmensgründungen junger Fischer (+ Artikel 44 Absatz 2 Binnenfischerei)	0,00
04 - Artikel 32 Gesundheit und Sicherheit (+ Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe b Binnenfischerei)	0,00
05 - Artikel 33 Vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeit	40,00
06 - Artikel 35 Fonds auf Gegenseitigkeit für widrige Witterungsverhältnisse und Umweltvorfälle	40,00
07 - Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe h Schutz und Wiederherstellung der Meeresbiodiversität – Regelungen für den Ausgleich von Schäden an Fängen, die von Säugetieren und Vögeln verursacht werden	0,00
08 - Artikel 42 Mehrwert, Produktqualität und Nutzung unerwünschter Fänge (+ Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe e Binnenfischerei)	0,00
09 - Artikel 43 Absätze 1 und 3 Fischereihäfen, Anlandestellen, Auktionshallen und Schutzeinrichtungen - Investitionen zur Verbesserung der Infrastruktur von Fischereihäfen und Auktionshallen oder Anlandestellen und Schutzeinrichtungen Bau von Schutzeinrichtungen zur Verbesserung der Sicherheit der Fischer (+ Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe f Binnenfischerei)	40,00
01 - Artikel 26 Innovation (+ Artikel 44 Absatz 3 Binnenfischerei)	40,00
02 - Artikel 28 Partnerschaften zwischen Wissenschaftlern und Fischern (+ Artikel 44 Absatz 3 Binnenfischerei)	0,00
03 - Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben a, b und c Energieeffizienz und Bekämpfung des Klimawandels – Investitionen an Bord; Energieeffizienzüberprüfungen und -pläne; Studien über die Bewertung des Beitrags alternativer Antriebssysteme und Rumpfkonstruktionen zur Energieeffizienz von Fischereifahrzeugen (+ Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe d Binnenfischerei)	100,00

04 - Artikel 41 Absatz 2 Energieeffizienz und Bekämpfung des Klimawandels – Austausch oder Modernisierung von Haupt- oder Hilfsmaschinen (+ Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe d Binnenfischerei)	100,00
01 - Artikel 29 Absätze 1 und 2 Förderung von Humankapital und sozialem Dialog - Aus- und Weiterbildung, Vernetzung, sozialer Dialog; Unterstützung von Ehegatten und Lebenspartnern (+ Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe a Binnenfischerei)	0,00
02 - Artikel 29 Absatz 3 Förderung von Humankapital und sozialem Dialog – Auszubildende auf kleinen Küstenfischereifahrzeugen / sozialer Dialog (+ Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe a Binnenfischerei)	0,00
01 - Artikel 47 Innovation	40,00
02 - Artikel 49 Betriebsführungs-, Vertretungs- und Beratungsdienste für Aquakulturunternehmen	0,00
01 - Artikel 48 Absatz 1 Buchstaben a bis d und f bis h Produktive Investitionen in der Aquakultur	40,00
02 - Artikel 52 Förderung neuer Niederlassungen in der Aquakultur	0,00
01 - Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe k Produktive Investitionen in der Aquakultur – Steigerung der Energieeffizienz, erneuerbare Energiequellen	40,00
02 - Artikel 48 Absatz 1 Buchstaben e, i und j Produktive Investitionen in der Aquakultur – Ressourceneffizienz, Verringerung der verwendeten Mengen an Wasser und Chemikalien, Kreislaufsysteme zur Minimierung des Wasserverbrauchs	40,00
03 - Artikel 51 Steigerung des Potenzials von Aquakulturanlagen	40,00
04 - Artikel 53 Umstellung auf Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfungen und ökologische/biologische Aquakultur	
01 - Artikel 54 Aquakultur und Umweltleistungen	
02 - Artikel 55 Gesundheitspolitische Maßnahmen	0,00
03 - Artikel 56 Tiergesundheit und Tierschutz	0,00
04 - Artikel 57 Versicherung von Aquakulturbeständen	40,00
01 - Artikel 50 Förderung des Humankapitals und Vernetzung	0,00
01 - Artikel 77 Datenerhebung	40,00
01 - Artikel 76 Überwachung und Durchsetzung	0,00
01 - Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a Vorbereitende Unterstützung	0,00
02 - Artikel 63 Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien (einschl. laufender Kosten und Kosten für Sensibilisierung)	40,00
03 - Artikel 64 Kooperationsmaßnahmen	0,00
01 - Artikel 66 Produktions- und Vermarktungspläne	0,00
02 - Artikel 67 Lagerhaltungsbeihilfe	0,00
03 - Artikel 68 Vermarktungsmaßnahmen	0,00
01 - Artikel 69 Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen	
01 - Artikel 80 Absatz 1 Buchstabe a Integrierte Meeresüberwachung	

02 - Artikel 80 Absatz 1 Buchstabe b Förderung des Meeresumweltschutzes und der nachhaltigen Nutzung von Meeres- und Küstenressourcen	40,00
03 - Artikel 80 Absatz 1 Buchstabe c Verbesserung der Kenntnisse über den Zustand der Meeresumwelt	40,00

Voraussichtlicher EMFF-Beitrag (EUR)	Anteil an der EMFF-Gesamtzweisung für das operationelle Programm (in %)
57.843.311,20	26,34%

10. BEWERTUNGSPLAN

10.1. Ziele und Zweck des Bewertungsplans

Mit dem hier dargelegten Evaluierungsplan für das deutsche OP sollen die Konzepte umgesetzt werden, die die EU-Kommission für die Evaluierung unter dem EMFF erarbeitet hat. Insbesondere soll gemäß der Konzepte die Rolle der Evaluierung im Vergleich zu den Vorläuferfonds gestärkt werden. Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass alle EU-Strukturfonds eine verstärkte Ergebnisorientierung aufweisen sollen. Evaluierungen sollen in diesem Zusammenhang stärker als Managementwerkzeug im Rahmen der Programmsteuerung genutzt werden und integraler Bestandteil des Programmierungszyklus sein.

Vor diesem Hintergrund soll das Evaluierungssystem für das deutsche EMFF-OP dazu dienen,

- die Wirksamkeit, Effizienz und Zweckdienlichkeit der EMFF-Vorhaben und des OPs allgemein zu bewerten und die Beiträge des OPs zur Umsetzung der Meeres- und Fischereipolitik zu messen,
- einen gemeinsamen Lernprozess im Rahmen der Begleitung und Bewertung zu unterstützen und Fakten für die Entscheidungsfindung bereitzustellen,
- die Rechenschaftslegung über die Verwendung von Steuermitteln zu verbessern.

Durch den Evaluierungsplan, der die gesamte Programmperiode umfasst, soll dabei Folgendes sichergestellt werden:

- eine Kontinuität der Evaluierungsaktivitäten im Planungszeitraum,
- die Erhebung und Bereitstellung der benötigten Daten von Beginn an und über die gesamte Programmperiode,
- die Verfügbarkeit von Evaluierungsergebnissen zu den Zeitpunkten, zu denen sie benötigt werden,
- die Verfügbarkeit ausreichender Ressourcen für die Evaluierung.

10.2. Verwaltung und Koordinierung

Die Beauftragung von Evaluierungen, die Steuerung ihrer Durchführung, die Diskussion ihrer Ergebnisse und möglicher Konsequenzen sowie die formale Abnahme der Evaluierungsberichte obliegen den Verwaltungsbehörden und dem Begleitausschuss, ebenso die Koordination zwischen Begleitung (Monitoring) und Evaluierung. Wichtige Entscheidungen trifft in der Regel der gesamte Begleitausschuss während seiner Sitzungen oder auch im Umlaufverfahren. In eher administrativen Fragen oder bei der Detailsteuerung von Evaluierungen kann er vom federführenden BMEL vertreten werden.

Möglich, aber zum jetzigen Zeitpunkt nicht konkret vorgesehen ist auch, dass für Evaluierungen ein Steuerungsgremium eingesetzt wird, soweit dies zu einer effizienteren Steuerung und zur Vereinfachung von Abläufen beitragen kann.

10.3. Bewertungsthemen und -tätigkeiten

Nach derzeitiger Planung werden Evaluierungen des deutschen EMFF-OPs drei Schwerpunkte aufweisen:

1. Allgemeine Evaluation von Relevanz, Effizienz und Wirksamkeit der Interventionen

2. Punktuelle thematische Evaluationen von bestimmten Fragestellungen
3. Unterstützung der Begleitung bei komplexeren Auswertungen und bei Bedarf auch bei der Generierung von Daten zu den Indikatoren.

Die Gegenstände der Evaluierungen ergeben sich auch aus dem Zusammenspiel mit der Begleitung bzw. aus der Aufgabenverteilung zwischen den beiden Aktivitäten. Im Rahmen der Begleitung werden Daten erhoben (siehe auch unten, Daten und Informationsstrategie). Die Speicherung dieser Daten in den dafür vorgesehenen Systemen, die Kommunikation an die EU-Kommission und eine erste Auswertung (Aggregation etc.) dieser Daten ist ebenfalls Aufgabe der Begleitung.

Die Evaluierung knüpft an die Begleitung an, die von diesen erhobenen Daten sind eine wichtige Informationsquelle für die Bewertung. Dabei ist Aufgabe der Bewertung die nähere Interpretation dieser Daten, insbesondere im Hinblick auf die Ermittlung von Ergebnissen und Wirkungen der Interventionen. Wesentliche Aufgabe der Bewertung ist in diesem Zusammenhang die Ermittlung der Beiträge zu den Zielen. Diese sind für jedes der vom Programm gewählten spezifischen Ziel sowie auf übergeordneter Ebene für EU-Prioritäten, Thematische Ziele und die Europa 2020 Strategie zu ermitteln. Ebenfalls sollen die Beiträge zur Erreichung der Querschnittsziele bewertet werden.

Dabei soll die Evaluierung auch untersuchen, inwieweit bei den Indikatoren gemessene Veränderungen auf die Interventionen des Programms oder auf andere Einflussfaktoren zurückzuführen sind. Dazu müssen die Evaluatoren untersuchen, inwieweit die angestrebte Interventionslogik sich realisiert hat, d. h. in wieweit die Interventionen (Aktivitäten) zu den angestrebten Outputs, Ergebnissen und Wirkungen geführt haben.

Zur Identifikation möglicher externer Einflussfaktoren wie auch zur Beurteilung der weiteren Relevanz des Programms sollen die Evaluatoren auch allgemeine Veränderungen im Fischereisektor bzw. im sonstigen Kontext des Programms analysieren. Dazu erscheint u. a. eine Aktualisierung der Werte der gemeinsamen Kontextindikatoren nützlich.

In vielen Fällen sind die gemeinsamen Ergebnisindikatoren von der EU-Kommission analog zu den Kontextindikatoren gewählt worden, was eine Analyse des Zusammenhangs zwischen den in den geförderten Einzelfällen erzielten Ergebnissen und Entwicklungen im Sektor erleichtern soll.

Begleitdaten und Indikatoren werden allerdings nur eine Datenbasis für Evaluierungen sein. Je nach Erfordernissen der jeweiligen Evaluierungsfragen werden die Evaluatoren geeignete Methoden anwenden und in dem Rahmen auch eigene Daten und Informationen erheben müssen. Zu den Methoden können etwa Einzelfalluntersuchungen, verschiedene qualitative Methoden oder auch partizipative Methoden gehören.

Thematische Evaluierungen werden nach Bedarf durchgeführt. Mögliche Themen sind u.a.

- Beiträge des deutschen EMFF-OPs zur Umsetzung der neuen Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP),
- der administrative Aufwand für die Umsetzung des OPs im Verhältnis zum Nutzen des Programms,
- Beiträge des EMFF-OPs zur Umsetzung des Nationalen Strategieplans Aquakultur (NASTAQ) in den teilnehmenden Ländern,

- Verlauf und Wirksamkeit der Maßnahmen zur Entwicklung von Fischwirtschaftsgebieten,
- der Erfolg bestimmter Projekttypen und Interventionsformen, etwa Innovations- und Pilotprojekte, Projekte zum Wissenstransfer,
- Nutzung von Finanzinstrumenten (sofern diese zur Anwendung kommen),
- Beiträge des deutschen EMFF-OPs zur Umsetzung und Effektivität der naturschutzfachlichen Aspekte etc.

10.4. Daten- und Informationsstrategie

Wie oben angesprochen, sollen die im Rahmen der Begleitung erhobenen Daten eine wesentliche Grundlage der Evaluierung des deutschen OPs abgeben. Gemäß Art. 112 der EMFF-VO begleiten die Verwaltungsbehörden und der Begleitausschuss das Operationelle Programm anhand von *Finanz-, Output- und Ergebnisindikatoren*.

Diese Indikatoren und das System ihrer Speicherung und Verarbeitung sind im Wesentlichen durch Bestimmungen auf EU-Ebene vorgegeben, insbesondere durch

- Artikel 74 und 125 der ESI-Verordnung, sowie Artikel 24 und Anhang III der delegierten Verordnung Nr. 480/2014
- Art. 97.2, 107.3, 119 sowie Anhang V der EMFF-VO und entsprechende Durchführungsverordnungen (teilweise noch ausstehend)
- die delegierte Verordnung Nr. 1014/2014.

Gemäß den Vorgaben im Guidance Fiche No. 3, Common Indicators in the EMFF [aktuell Entwurfs-Version 2, 23.02.2014] sollen Ergebnisindikatoren in der Regel zunächst bei den Endbegünstigten im Rahmen der Antragstellung erhoben werden. Dies soll auch in Deutschland so umgesetzt werden, entsprechende Daten sollen ab dem Beginn der Förderperiode in standardisierter und zwischen den beteiligten Bundesländern koordinierter Weise erhoben werden, damit über die gesamte Periode vergleichbare Daten vorliegen. Die Antragsformulare (bzw. mit dem Antrag einzureichende Formulare zur Datenerhebung) sollen entsprechend gestaltet werden, einschließlich leicht verständlicher Erläuterungen (z. B. wann ein Arbeitsplatz als gesichert gelten soll oder wie Teilzeit- und Saisonarbeit bei den Arbeitplatzeffekten berücksichtigt werden soll). Von den Antragstellern wird (in Einklang mit Artikel 111 EMFF-VO über die Bereitstellung von Informationen) verlangt werden, der Speicherung und Nutzung entsprechender Daten für Begleitung und Bewertung zuzustimmen. Vorschriften des Datenschutzes werden dabei genau eingehalten.

Wie ebenfalls im Guidance Fiche No. 3 vorgesehen, soll später eine Validierung der Angaben erfolgen, insbesondere für die erweiterte Berichterstattung in den Jahren 2017 und 2019. Im Wesentlichen soll dies durch erneute Befragung der Endbegünstigten geschehen, ggf. auch durch eigene Erhebung der Begleitung (durch Verwaltungs- und/oder Kontrollbehörden) oder auch mit Unterstützung der Bewertung. Dabei sieht die Bundesrepublik Deutschland vor, alle obligatorischen Daten zu erheben, bei weiteren Daten aber jeweils den Aufwand für Verwaltungsbehörden und Endbegünstigten und den Informationswert der jeweiligen Daten gegeneinander abzuwägen und nur solche Daten zu erheben, von denen ein signifikanter zusätzlicher Nutzen zu erwarten ist.

Die Ergebnisindikatoren lehnen sich teilweise an Konzepte der Datenerhebung im Fischereisektor (DCF bzw. DC-MAP) an. Dies erfordert zuweilen kompliziertere Berechnungen. Da-

her wird erwogen, das Thünen-Institut oder einen Evaluator in die Auswertung der Ergebnisindikatoren einzuschalten, insbesondere für die Jahre 2017 und 2019.

In Deutschland wird gemäß Art. 110 der EMFF-VO ein (von der KOM bereitzustellendes) elektronisches Informationssystem zur Anwendung kommen, in dem die erforderlichen Daten zu den Einzelfällen gespeichert werden.

In den einzelnen Bundesländern und beteiligten Behörden sind derzeit verschiedene IT-Systeme zur Abwicklung von Förderfällen im Einsatz, in denen teilweise auch Infosys- bzw. sonstige Indikator-Daten zu den Einzelfällen erfasst werden. Diese Heterogenität der Systeme wird auch unter dem EMFF-OP fortbestehen. Es sollen daher möglichst einfache Schnittstellen zwischen den Abwicklungssystemen der Länder und den von der EU vorgegebenen Systemen eingerichtet werden (z. B. xls-Tabellen), ggf. müssen die Beiträge der Länder manuell in das übergreifende System eingepflegt werden.

Deutschland geht davon aus, dass durch die Erhebung der Gemeinsamen Indikatoren ausreichende Daten für die Ex-post-Bewertung zur Verfügung stehen werden, welche in der Verantwortung der Kommission erstellt werden wird.

Evaluatoren wird Zugang zu allen relevanten Daten eingeräumt.

10.5. Zeitplan

Der Schwerpunkt der Evaluierungen wird in der zweiten Hälfte der Programmlaufzeit liegen, weil

- vorher noch keine Wirkungen und auch nur sehr begrenzt Ergebnisse zu erwarten sind
- die Bewertungen die Auswertung der Indikatoren für die erweiterten jährlichen Durchführungsberichte 2017 und 2019 – letzteres auch im Hinblick auf die Daten im Zusammenhang mit der Leistungsüberprüfung gemäß Art. 21 und 22 der ESI-VO – unterstützen sollen.

Eine umfassende Zwischenbewertung ist etwa für das Jahr 2018 vorgesehen, damit ihre Ergebnisse auch in den Jahresbericht 2019 einfließen können. Ggf. kann diese Bewertung auch in Einzelschritte und Einzelfragen aufgeteilt werden, die zusammen dann aber eine umfassende Bewertung des OPs abgeben sollen.

Eventuell durchzuführende zusätzliche thematische Evaluierungen können derzeit noch nicht terminiert werden. Zu Beginn der Förderperiode sollen im Begleitausschuss Fragen für die Bewertung diskutiert und dieser Evaluierungsplan näher konkretisiert werden. Das Instrument der thematischen Evaluierungen soll aber insbesondere für Fragestellungen genutzt werden, die im Laufe der Programmdurchführung akut auftreten, so dass Zeitpunkte derzeit noch nicht abzusehen sind.

Die Ex-post-Bewertung wird nach Art. 117 der EMFF-VO in Verantwortung der KOM in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten erstellt werden. Die Zeitplanung wird daher voraussichtlich von der KOM vorgegeben werden, die zuständigen Stellen in Deutschland werden die Evaluierung tatkräftig unterstützen.

10.6. Besondere Anforderungen für die Bewertung von CLLD

Bereits unter dem EFF wurden in den Fischwirtschaftsgebieten jeweils eigene Evaluierungen durchgeführt. Diese bezogen sich einerseits auf die ausgewählten Projekte, andererseits auch auf die Arbeit der Gruppen (Selbstevaluierung). Dieser Ansatz wird als grundsätzlich sinnvoll und erfolgsversprechend betrachtet und soll unter dem EMFF fortgeführt werden.

Gleichzeitig wurden im Rahmen von FARNET Deutschland auch gebietsübergreifende Erfahrungen aus der Förderperiode ausgewertet, was zumindest teilweise den Charakter einer Evaluierung hatte. Auch eine solche gebietsübergreifende Evaluierung soll weiterhin stattfinden. Ggf. können im Rahmen von FARNET auch Abstimmungen und Erfahrungsaustausch zur Evaluierung innerhalb der einzelnen Gebiete stattfinden oder entsprechende Trainingsmaßnahmen durchgeführt werden.

Geprüft werden soll in diesem Zusammenhang auch, ob die Evaluierungsergebnisse aus den einzelnen Gebieten über die obligatorischen Ergebnisindikatoren (geschaffene und erhaltene Arbeitsplätze, geschaffene Unternehmen) hinaus stärker übergreifend ausgewertet werden sollten.

Die Achse 4, Nachhaltige Entwicklung von Fischwirtschaftsgebieten, war ein Schwerpunktthema der Zwischenbewertung des deutschen EFF-OP. Bei Bedarf kann dieser Bereich erneut zum Gegenstand einer thematischen Evaluierung oder zu einem Schwerpunkt der während der Laufzeit vorgesehenen allgemeinen Evaluierung gemacht werden.

Für den Fall, dass mit anderen Fonds übergreifende CLLD-Gebiete (Gebiete mit von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) entstehen sollten, ist eine Koordinierung der Evaluierung vorgesehen.

10.7. Kommunikation

Vertreter des Sektors und relevanter Interessengruppen sollen in einzelne Schritte der Evaluierung einbezogen werden, so dass auf diese Weise bereits für eine öffentliche Beteiligung gesorgt ist. Im Rahmen ihrer Mitarbeit im Begleitausschuss können diese Gruppen zudem an der Diskussion von Evaluierungsberichten teilnehmen, nach Bedarf können auch andere Foren dafür eröffnet werden.

Evaluierungsstudien zum OP werden auf der zentralen Website zum Programm veröffentlicht, wie bereits beim EFF-OP geschehen.

Die Verwaltungsbehörden und der Begleitausschuss werden über die Schlussfolgerungen, die aus Evaluierungen zu ziehen sind, beraten und die Ergebnisse dieser Beratung bei Bedarf ebenfalls veröffentlichen.

10.8. Ressourcen

Im Bereich der Technischen Hilfe sind mit rd. 6,6 Mio. € insgesamt auch ausreichende Mittel für die externe Unterstützung des Monitorings, für Evaluierungsstudien und für zusätzlichen Personalbedarf vorgesehen. Die Evaluierung innerhalb von Fisch- und Aquakulturwirtschaftsgebieten kann zudem gemäß Art. 35 der ESI-VO im Rahmen der Betriebskosten der lokalen Aktionsgruppen (FLAG) finanziert werden.

11. VORKEHRUNGEN ZUR DURCHFÜHRUNG DES PROGRAMMS

11.1. Angabe der Behörden und zwischengeschalteten Stellen

Behörde/Stelle	Name der Behörde/Stelle	E-Mail
Verwaltungsbehörde	Koordinator: Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung - Referat 613	613@bmel.bund.de
Bescheinigungsbehörde	Koordinator: Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung - Referat 613	613@bmel.bund.de
Prüfbehörde	Koordinator: Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft - Referat 615	615@bmel.bund.de

11.2. Beschreibung der Überwachungs- und Bewertungsverfahren

Es wird ein Begleit- und Bewertungssystem eingerichtet, um die Ergebnisse in der Durchführung des EMFF zu messen. Die Verwaltungsbehörden und der Begleitausschuss begleiten das operationelle Programm anhand von Finanz, Output- und Ergebnisindikatoren. In diesem Zusammenhang werden der Kommission alle für die Begleitung und Bewertung erforderlichen Daten übermittelt.

Zur Begleitung rechnen auch die jährlichen Durchführungsberichte, die jährlichen Überprüfungssitzungen mit der Kommission und die Arbeit des Begleitausschusses hinsichtlich Durchführung und erreichter Fortschritte in der Umsetzung des operationellen Programms.

Im Übrigen wird auch verwiesen auf die bereits in Kapitel 10 gemachten Ausführungen.

11.3. Allgemeine Zusammensetzung des Überwachungsausschusses

Zusammensetzung des Begleitausschusses EMFF, Art. 48 VO (EU) Nr. 1303/20139

Behörde / Partner

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Rochusstraße 1

53123 Bonn

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Referat E A 3

Scharnhorststr. 34-37

10115 Berlin

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Referat VIGru EF 1

Rochusstraße 1

53123 Bonn

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Referat N II 3

Robert-Schuman-Platz 3

53175 Bonn

Bundesministerium der Finanzen

Referat E A 5

Wilhelmstr. 97

10117 Berlin

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Referat WS 16

Invalidenstr. 44

10115 Berlin

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Referat 311

Deichmanns Aue 29

53179 Bonn

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) des Landes Brandenburg

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8

14467 Potsdam

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg

Postfach 10 34 44

70029 Stuttgart

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Postfach 22 00 12

80535 München

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Fischereiamt Berlin

Havelchaussee 149/151

14055 Berlin

Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen der Freien und Hansestadt Bremen

Postfach 10 15 29

28015 Bremen

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern

Postfach 5 44

19048 Schwerin

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Postfach 2 43

30002 Hannover

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Postfach 30 06 52

40190 Düsseldorf

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Postfach 10 05 10

01076 Dresden

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein

Postfach 71 51

24171 Kiel

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

Postfach 90 03 65

99106 Erfurt

Europäische Kommission

GD maritime Angelegenheiten und Fischerei (DG MARE)

Referat C 2

Rue Joseph II, 79

B-1049 Brüssel

BUND e.V.

Bundesgeschäftsstelle

Am Kölnischen Park 1

10179 Berlin

Bundesmarktverband der Fischwirtschaft e. V.

Große Elbstr. 133

22767 Hamburg

Deutscher Fischerei-Verband e. V.

Venusberg 36

20459 Hamburg

Bundesverband der deutschen Fischindustrie und des Fischgroßhandels e. V.

Große Elbstraße 133

22767 Hamburg

Deutscher Gewerkschaftsbund

Bundesvorstand Henriette-Herz-Platz 2

10178 Berlin

Greenpeace e. V.

Große Elbstraße 39

22767 Hamburg

Verband der Deutschen Binnenfischerei e. V.

Margaretenhof 5

14774 Brandenburg

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Bundesvorstand Paula-Thiede-Ufer 10

10179 Berlin

AbL - Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e. V.

Bahnhofstr. 31

59065 Hamm (Westf)

Deutscher Bauernverband e. V. (DBV)

Claire-Waldoff-Straße 7

10117 Berlin

Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft e. V. (BÖLW)

Marienstraße 19-20

10117 Berlin

Bundesverband Aquakultur e.V.

c/o Kieler Wirtschaftsförderungs- und Strukturentwicklungs GmbH

Frauenhoferstr. 2-4

24118 Kiel

WWF Deutschland

Reinhardstr. 18

10117 Berlin

Naturschutzbund Deutschland e.V.

Charitestraße 3

10117 Berlin

The Pew Charitable Trusts

Markus Knigge

Eine Ergänzung der Mitglieder des BA ist grundsätzlich möglich. Teileinheiten von Organisationen bzw. Einrichtungen (z.B. Forschungseinrichtungen und FLAG-Netzwerk) und Verbänden, die auf ihren Antrag hin EMFF-Förderungen erhalten, sollten nicht als Mitglieder im BA aufgenommen werden. Die Mitgliedschaft anderer Teileinheiten erscheint unbedenklich. Sowohl eine Dauermitgliedschaft des Instituts für Seefischerei (Begünstigter Datenerhebung) als auch der Kontrollexperten des BLE (Begünstigter Fischereikontrolle) wäre damit möglich. Experten, auch aus den begünstigten Bereichen, könnten im Bedarfsfall zu fachtechnischen Punkten teilnehmen.

11.4. Zusammenfassende Beschreibung der durchzuführenden Informations- und Kommunikationsmaßnahmen nach Artikel 120

Hinsichtlich Informations- und Publizitätsmaßnahmen wird folgendes vorgesehen:

Informations- und Kommunikationsmaßnahmen für die Öffentlichkeit

Der Mitgliedstaat, die Verwaltungsbehörden und die Begünstigten informieren die Öffentlichkeit über die im Rahmen des operationellen Programms unterstützten Vorhaben und streben eine möglichst ausführliche Medienberichterstattung an. Der Mitgliedstaat oder die Verwaltungsbehörden sind zumindest für folgende Informations- und Kommunikationsmaßnahmen verantwortlich:

- Organisation einer größeren Informationsmaßnahme zum Start des operationellen Programms,
- Organisation einer jährlichen größeren Informationsmaßnahme, durch die auf die Finanzierungsmöglichkeiten und die verfolgten Strategien aufmerksam gemacht wird, über den Stand der Umsetzung informiert wird und die erzielten Erfolge sowie gegebenenfalls auch größere Projekte vorgestellt werden,
- Präsentation des Unionslogos am Standort jeder Verwaltungsbehörde,
- elektronische Veröffentlichung der Liste der Vorhaben,
- Nennung von Beispielen für Vorhaben auf einer Webseite oder einem Internetportal,
- Aktualisierung der Informationen über die Durchführung des operationellen Programms einschließlich der wichtigsten damit erzielten Erfolge.

Der Mitgliedstaat und die Verwaltungsbehörden tragen ferner hinsichtlich der Begünstigten dafür Sorge, dass diese

- bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen auf die Unterstützung aus dem EMFF hinweisen,
- das Unionslogo den Vorschriften entsprechend verwenden,
- während der Durchführung des Vorhabens die Öffentlichkeit über die Unterstützung aus dem EMFF informieren.

Informations- und Kommunikationsmaßnahmen für potenziell Begünstigte und Begünstigte

Die Verwaltungsbehörden stellen sicher, dass möglichst viele potenziell Begünstigte und alle Interessensträger über die Strategie des operationellen Programms, die damit verfolgten Ziele und die sich bietenden Finanzierungsmöglichkeiten informiert werden. Die Verwaltungsbehörden stellen ferner sicher, dass potenziell Begünstigte Zugang zu folgenden Informationen haben:

- den Finanzierungsmöglichkeiten;
- den Bedingungen, die zu erfüllen sind, damit Ausgaben für eine Förderung im Rahmen des EMFF in Frage kommen;
- einer Beschreibung der Verfahren zur Prüfung der Finanzierungsanträge und der betreffenden Fristen;
- den Ansprechpartnern auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene, die über das operationelle Programm Auskunft geben können;
- der den potenziell Begünstigten obliegenden Verpflichtungen bezüglich der Unterrichtung der Öffentlichkeit.

Die Verwaltungsbehörden stellen Informations- und Kommunikationsmaterial für die Begünstigten zur Verfügung.

12. ANGABEN ZU DEN FÜR DIE ÜBERWACHUNGS-, INSPEKTIONS- UND DURCHSETZUNGSREGELUNG VERANTWORTLICHEN STELLEN

12.1. Stellen, die die Überwachungs-, Inspektions- und Durchsetzungsregelung umsetzen

Name der Behörde/Stelle
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft - Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)
Innenministerium Schleswig-Holstein, Landespolizeiamt
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig Holstein - Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR)
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern - Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (LALLF) - Abteilung Fischerei und Fischwirtschaft
Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - Staatliches Fischereiamt Bremerhaven

12.2. Kurze Beschreibung der für die Überwachungs-, Inspektions- und Durchsetzungsregelung in der Fischerei verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen

Bund: Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

- Referat 521: 1 Vollzeitstelle (Juristischer Dienst)
- Referat 522: 27 Mitarbeiter (Fangregulierung)
- Referat 523: 10 Mitarbeiter (Inspektionen)
- Referat 524: 20 Mitarbeiter (Bereederung)
- Haushaltsmittel: Sachmittel allgemeiner Dienstbetrieb + ca. 14 Mio. € Betriebs- und Personalkosten Schiffe

Niedersachsen: Staatliches Fischereiamt Bremerhaven

- 7 Mitarbeiter
- Außenstelle Bremerhaven: 1 Fischereiaufsichtsbeamter, 2 Mitarbeiter
- Außenstelle Cuxhaven: 1 Fischereiaufsichtsbeamter, 3 Mitarbeiter
- Außenstelle Norddeich: 1 Fischereiaufsichtsbeamter, 1 Mitarbeiter
- Haushaltsmittel: 55.000 € Sachmittel allgemeiner Dienstbetrieb + 240.000 € Betriebsmittel

Mecklenburg-Vorpommern: Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei

- 10 Mitarbeiter
- Fischereiaufsichtsstation Wismar: 2 Fischereiaufsichtsbeamte, 1 Mitarbeiter
- Fischereiaufsichtsstation Warnemünde: 2 Fischereiaufsichtsbeamte, 2 Mitarbeiter
- Fischereiaufsichtsstation Stralsund: 2 Fischereiaufsichtsbeamte, 1 Mitarbeiter
- Fischereiaufsichtsstation Rügen: 5 Fischereiaufsichtsbeamte, 2 Mitarbeiter
- Fischereiaufsichtsstation Usedom: 3 Fischereiaufsichtsbeamte, 2 Mitarbeiter

- Haushaltsmittel: 273.000 € Sachmittel allgemeiner Dienstbetrieb + 182.000 € Betriebsmittel, Personalkosten 1,5 Mio. €

Schleswig-Holstein: Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - obere Fischereibehörde des Landes Schleswig-Holstein

- 4 Mitarbeiter
- Nebenstelle Husum: 2 Fischereiaufsichtsbeamte, 2 Mitarbeiter
- Nebenstelle Büsum: 2 Fischereiaufsichtsbeamte, 1 Mitarbeiter
- Nebenstelle Kappeln: 2 Fischereiaufsichtsbeamte, 2 Mitarbeiter
- Nebenstelle Kiel: 2 Fischereiaufsichtsbeamte, 1 Mitarbeiter
- Nebenstelle Heiligenhafen: 3 Fischereiaufsichtsbeamte, 1 Mitarbeiter
- Nebenstelle Travemünde: 1 Fischereiaufsichtsbeamter, 1 Mitarbeiter
- Haushaltsmittel: 1.560.000 €

Landespolizeiamt Schleswig-Holstein Abt. 4 - Wasserschutzpolizei

- 2 Mitarbeiter
- Wasserschutzpolizeirevier Husum: 10 Mitarbeiter
- Wasserschutzpolizeirevier Flensburg: 10 Mitarbeiter
- Wasserschutzpolizeirevier Kiel: 4 Mitarbeiter
- Wasserschutzpolizeirevier Heiligenhafen: 7 Mitarbeiter
- Wasserschutzpolizeirevier Travemünde: 8 Mitarbeiter
- Haushaltsmittel: Die verfügbaren Finanzmittel der Wasserschutzpolizei Schleswig-Holstein betreffen alle Boote der WSP (insgesamt 5 Küstenstreifenboote, 2 Streckenboote, 16 Streifenboote/Hilfsstreifenboote (Schlauchboote)). Eine Aufteilung der verfügbaren Finanzmittel auf ein jeweiliges Boot und auf die jeweilig wahrzunehmende Aufgabe existiert aufgrund der Haushaltssystematik nicht.

12.3. Wichtigste verfügbare Ausrüstung, insbesondere die Zahl der Schiffe, Flugzeuge und Hubschrauber

- Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE): 3 Schiffe, 3 PKW
- Staatliches Fischereiamt Bremerhaven: 1 Schiff, 2 Boote, 3 PKW
- Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern: 3 Schiffe, 5 Boote, 8 PKW
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - obere Fischereibehörde des Landes Schleswig-Holstein: 8 Boote, 6 PKW
- Landespolizeiamt Schleswig-Holstein, Abt. 4 – Wasserschutzpolizei: 7 Schiffe

12.4. Liste der ausgewählten Maßnahmenarten

Maßnahmenart	Beschreibung
a - Der Erwerb, die Installation und die Entwicklung von Technologien, einschließlich Computer-Hardware und -Software, Schiffsortungssystemen (VDS), Videoüberwachungssystemen (CCTV-Systemen) und IT-Netzen, die	BLE: CCTV - Drohnen (technische Installation, Datenverwaltungsstrukturen und Auswertung) - Tablet Computer für elektr. Kontrollberichte - Beschaffung u. Pflege Software zur Digitalisierung von

Maßnahmenart	Beschreibung
<p>die Sammlung, Verwaltung, Validierung und Auswertung, das Risikomanagement, die Aufbereitung (im Wege von überwachungsrelevanten Websites) und den Austausch von Fischereidaten sowie die Entwicklung von Stichprobenverfahren für solche Daten und die Verknüpfung von sektorübergreifenden Datenaustauschsystemen ermöglichen</p>	<p>Kontrollberichten - Einrichtung u. Pflege einer Datenbank für elektr. Kontrollberichte - IT-System zur Umsetzung VO (EG) Nr. 1224/2009 - im Jahr 2015/16 auf Fischereifahrzeugen Installation eines CCTV-System für die Kontrolle des Rückwurfverbotes/der Anlandeverpflichtung - Beschaffung der notwendigen Hardware für die in 2015/16 geplante Einführung eines elektronischen Kontrollberichtes.</p>
<p>b - Die Entwicklung, der Erwerb und die Installation der erforderlichen Komponenten, einschließlich Computer-Hardware und -Software, um die Datenübertragung von Akteuren im Fangsektor und in der Vermarktung von Fischereierzeugnissen an die einschlägigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Union sicherzustellen, einschließlich der erforderlichen Komponenten für elektronische Aufzeichnungs- und Meldesysteme (ERS), Schiffsüberwachungssysteme (VMS) und automatische Schiffsidentifizierungssysteme (AIS), die zu Überwachungszwecken eingesetzt werden</p>	<p>Pflege, Wartung bzw. Ersatz und technischer Support sowie Weiterentwicklung und Anpassung an neue EU-Vorgaben für folgende Maßnahmen: e-Logbuch, e-Verkaufsabrechnung, VMS. Entwicklung, Pflege und Weiterentwicklung von Datenbanken („Verstoßdatei – Fisch Owi“ und "FIT" (ganzheitliche Datenbank gemäß Artikel 109 VO 1224/2009) - Ersatzbeschaffungen von elektronischen Aufzeichnungs- und Meldesystemen (ERS) und Schiffsüberwachungssystemen (VMS) durch Fischereibetriebe; jährlich je fünf Anlagen ERS und VMS - Erwerb und Installation der erforderlichen Komponenten, einschließlich Computer-Hardware und -Software, um die Datenübertragung von Akteuren im Fangsektor und in der Vermarktung von Fischereierzeugnissen an die einschlägigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Union sicherzustellen.</p>
<p>c - Die Entwicklung, der Erwerb und die Installation der erforderlichen Komponenten, einschließlich Computer-Hardware und -Software, um die Rückverfolgbarkeit von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen gemäß Artikel 58 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 sicherzustellen;</p>	<p>Erwerb oder die finanzielle Beteiligung der öffentlichen Hand für die Zugänge zum Rückverfolgungssystem „f-Trace“ für die Fischereibetriebe, Fischereigenossenschaften, Erzeugerorganisationen, Großhändler und Einzelhändler</p>
<p>d - Die Durchführung von Programmen zum Austausch von Daten zwischen Mitgliedstaaten und zu deren Analyse</p>	<p>Weiterentwicklung und Anpassung von ERS und VMS hinsichtlich des Datenaustausches</p>
<p>e - Die Modernisierung und der Erwerb von Patrouillenschiffen, -flugzeugen und -hubschraubern, sofern sie zu mindestens 60 % ihrer auf Jahresbasis berechneten gesamten</p>	<p>Modernisierung von Fischereischutzböten, bzgl. Seeraumüberwachung (Radar), Kommunikation und Anbindung an das FMC (Übertragung von</p>

Maßnahmenart	Beschreibung
Einsatzzeit für die Überwachung der Fischerei genutzt werden	Daten des FMC an FSB) - Erwerb von 4 Fischereiaufsichtsfahrzeugen (Patrouillenschiffe) und drei mobilen Einheiten in MV - Erwerb von 1 Fischereiaufsichtsfahrzeug (Patrouillenschiff) oder Modernisierung des vorhandenen Aufsichtsschiffes in NI
f - Der Erwerb sonstiger Kontrollmittel, einschließlich Geräten zur Messung der Maschinenleistung und Wiegeausrüstungen;	Elektronische Messgeräte zur Messung von Maschenöffnungen - Erwerb von Wiegeausrüstungen für die Umsetzung des Wiegekontrollplanes nach Art. 60 der VO1224/09 - Anschaffung von PKW mit Büroausstattung für Inspektionen im Hafen und an Land.
g - Die Entwicklung innovativer Überwachungs- und Begleitsysteme und die Durchführung von Pilotprojekten in der Fischereiüberwachung, einschließlich Fisch-DNA-Analysen oder der Entwicklung überwachungsrelevanter Websites	Pilotprojekte für CCTV und Drohnen - Entwicklung innovativer Überwachungs- und Begleitsysteme und die Durchführung von Pilotprojekten in der Fischereiüberwachung, einschließlich Fisch-DNA-Analysen oder der Entwicklung überwachungsrelevanter Websites.
h - Schulungs- und Austauschprogramme, auch zwischen Mitgliedstaaten, für die verantwortlichen Mitarbeiter im Bereich der Begleitung, Überwachung und Beaufsichtigung von Fischereitätigkeiten	Austausch von Inspektoren und verantwortlichen Mitarbeitern im Rahmen der Überwachung von Fischereitätigkeiten - Schulungs- und Austauschprogramme für die verantwortlichen Mitarbeiter im Bereich der Begleitung, Überwachung und Beaufsichtigung von Fischereitätigkeiten.
i - Kosten-Nutzen-Analysen sowie die Bewertung durchgeführter Prüfungen und getätigter Ausgaben der zuständigen Behörden bei der Wahrnehmung von Begleit-, Überwachungs- und Aufsichtsaufgaben	-
j - Initiativen, einschließlich Seminaren und Multimedia-Instrumenten, zur Sensibilisierung sowohl von Fischern als auch von anderen Akteuren wie Inspektoren, Staatsanwälten und Richtern und der allgemeinen Öffentlichkeit für die Notwendigkeit, illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei zu bekämpfen und die Vorschriften der GFP umzusetzen	Schulungen zur besseren Compliance mit den GFP-Vorschriften, Beschaffung von Schulungsmaterialien (z. B. Beamer, Laptops) - Initiativen, einschließlich Seminaren und Multimedia-Instrumenten, zur Sensibilisierung sowohl von Fischern als auch von anderen Akteuren wie Inspektoren, Staatsanwälten und Richtern und der allgemeinen Öffentlichkeit für die Notwendigkeit, illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei zu bekämpfen und die Vor-

Maßnahmenart	Beschreibung
	schriften der GFP umzusetzen.
k - Betriebskosten im Zuge der verschärften Überwachung von Beständen, für die nach Artikel 95 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 festgelegte spezifische Kontroll- und Inspektionsprogramme gelten und bei denen eine Koordinierung der Kontrollen im Einklang mit Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates erfolgt	Erstattung der Betriebskosten der Schutzboote während des Einsatzes im Rahmen gemeinsamer Einsatzpläne (JDP) - Betriebskosten im Zuge der verschärften Überwachung von Beständen, für die nach Artikel 95 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 festgelegte spezifische Kontroll- und Inspektionsprogramme gelten und bei denen eine Koordinierung der Kontrollen im Einklang mit Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates erfolgt;
l - Programme in Verbindung mit der Durchführung eines gemäß Artikel 102 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 aufgestellten Aktionsplans, einschließlich aller anfallenden Betriebskosten	-

12.5. Zusammenhang mit den von der Kommission festgelegten Prioritäten

Die unter Punkt 12.4 des Operationellen Programms vorgesehenen Maßnahmen tragen zur Erreichung der im "Durchführungsbeschluss der Kommission zur Festlegung der Prioritäten der Union in Bezug auf die Durchsetzung und Kontrolle im Rahmen des Europäischen Meeres- und Fischereifonds" dargelegten Kontrollprioritäten bei.

- Umsetzung von Datenvalidierungssystemen gemäß Artikel 109 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 , insbesondere zur Herstellung der Interoperabilität zwischen den jeweiligen Systemen der Mitgliedstaaten:
 - Vorgesehene Weiterentwicklung im Bereich e-Logbuch, e-Verkaufsabrechnung und VMS so-wie die dazugehörige Weiterentwicklung von Datenbanken („Verstoßdatei – Fisch Owi“ und "FIT"; ganzheitliche Datenbank gemäß Artikel 109 Verordnung (EG) Nr. 1224/2009).
 - Pilotprojekte zu CCTV und Drohnen verbunden mit der Entwicklung innovativer Überwachungs- und Begleitsysteme.
- Durchsetzung und Kontrolle der Pflicht zur Anlandung aller Fänge gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates:
 - Erwerb und die Installation von Videoüberwachungssystemen (CCTV-Systemen). Neben der Computer-Software ist hier auch die Beschaffung der notwendigen Computer-Hardware erforderlich. Dabei soll die Digitalisierung von Daten in entsprechend entwickelten IT-Netzen idealerweise zum Austausch von Fischereidaten sowie zur Verknüpfung von sektorübergreifenden Datenaustauschsystemen führen.

- Durchsetzung und Kontrolle des Bescheinigungssystems für Fänge für die Ein- und Ausfuhr von Fischereierzeugnissen gemäß Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008:
 - Durchführung von Pilotprojekten in der Fischereiüberwachung, einschließlich Fisch-DNA-Analysen oder der Entwicklung überwachungsrelevanter Websites.
- Durchführung der spezifischen Kontroll- und Inspektionsprogramme (SCIP) oder der Koordinierung der Kontrollen bei Fischereien oder Gebieten, die gemäß Artikel 95 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 und Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates keinem SCIP unterliegen:
 - Erstattung der Betriebskosten der Schutzboote während des Einsatzes im Rahmen gemeinsamer Einsatzpläne.
 - Modernisierung von Fischereischutzbooten, dem Erwerb von Fischereiaufsichtsfahrzeugen (Patrouillenschiffe) oder deren Modernisierung.
 - Austausch von Inspektoren und verantwortlichen Mitarbeitern im Rahmen der Überwachung von Fischereitätigkeiten, Schulungs- und Austauschprogrammen für die verantwortlichen Mitarbeiter im Bereich der Begleitung, Überwachung und Beaufsichtigung von Fischereitätigkeiten.
- Durchsetzung und Kontrolle der Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit gemäß Artikel 58 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 und Artikel 67 Absatz 6 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission:
 - Zugänge zum Rückverfolgungssystem „f-Trace“ für die Fischereibetriebe, Fischereigenossenschaften, Erzeugerorganisationen, Großhändler und Einzelhändler.
 - Durchführung von Pilotprojekten in der Fischereiüberwachung, einschließlich Fisch-DNA-Analysen oder der Entwicklung überwachungsrelevanter Websites.

13. DATENERHEBUNG

13.1. Allgemeine Beschreibung der für den Zeitraum 2014–2020 vorgesehenen Aktivitäten zur Datenerhebung

1. Aktivitäten

Teil A: Zeitraum 2014-2016:

Das nationale Programm 2011-2013 wird in den Jahren 2014-2016 ohne grundsätzliche Änderungen fortgeführt (Durchführungsbeschluss der Kommission vom 30.8.2013 zur Verlängerung der nationalen Programme für die Erhebung von biologischen, technischen, umweltbezogenen und sozioökonomischen Primärdaten im Fischereisektor für den Zeitraum 2011-2013 auf den Zeitraum 2014-2016; C(2013) 5568 final, Artikel 4).

Wenn sich im Zeitraum 2014-2016 abzeichnet, dass die Erhebung von Wirtschafts- und Sozialdaten aus der Süßwasser-Aquakultur verpflichtend wird und EMFF-Mittel dafür bereitgestellt werden können, werden entsprechende Pilotprojekte durchgeführt. Gleiches gilt für die Umsetzung des Ökosystemansatzes, wie in der GFP und MSRL gefordert. Für den Fall, dass zusätzliche Ökosystemdaten zu Aspekten des Mehrartenmanagements bzw. des Managements gemischter Fischereien für die Umsetzung des Ökosystemansatzes erforderlich werden oder verpflichtend erhoben werden müssen und Mittel dafür bereitgestellt werden, sind für die Periode 2014-2016 entsprechende Pilotprojekte in diesem Bereich vorgesehen.

Teil B: Zeitraum nach 2016:

1. Kommerzielle Fischerei: Ökonomische, soziale und technische Daten der Fischereifahrzeuge und der Fischfangindustrie werden (nach Flottensegmenten unterteilt) über die Logbuch- und Anlandedaten, die Fischereifahrzeugkartei und Fragebögen erhoben. Daten über die Mengen und Zusammensetzung der Fänge deutscher Fischereifahrzeuge werden auf der Basis von Logbuch- und Anlandedaten, vor allem aber durch Stichprobenprogramme mit wissenschaftlichen Beobachtern (Beprobern) an Bord der Fischereifahrzeuge erhoben. Zudem werden biologische Daten (z.B. Längen- und Alterszusammensetzung, Einzelgewichte, Geschlecht und Reife) der gefangenen Fischarten gesammelt. Biologische und ökologische Begleitdaten der wichtigsten fischereilich genutzten Bestände und deren Lebensräume müssen zwingend über regelmäßige Forschungsreisen auf See gesammelt werden. Soweit sinnvoll und erforderlich, werden zur Erhebung dieser Daten bilaterale und/oder multilaterale Abkommen mit anderen Mitgliedstaaten im Rahmen der regionalen Zusammenarbeit geschlossen. Zudem ist zu erwarten, dass zur Umsetzung des Ökosystemansatzes (z.B. Mehrartenmanagement, Management gemischter Fischereien) weitergehende Daten zu den Wechselwirkungen zwischen verschiedenen, interagierenden kommerziell genutzten Fischarten bzw. zwischen diesen Fischarten und anderen Ökosystemkomponenten erhoben und analysiert werden müssen.
2. Freizeitfischerei: Über Stichprobenprogramme und Befragungen werden Daten zu den Fangmengen und zum Aufwand der Freizeitfischerei auf bestimmte Fischarten, sowie biologische Daten erhoben. Soweit sinnvoll und erforderlich, werden zur Erhebung dieser Daten bilaterale und/oder multilaterale Abkommen mit anderen Mitgliedstaaten im Rahmen der regionalen Zusammenarbeit geschlossen.
3. Aquakulturaktivitäten: Ökonomische und soziale Daten des Aquakultursektors werden über statistische Erhebungen (nach VO 762/2008), Befragungen und andere Quellen

(Landwirtschaftskammern, Logbuch-/Anlangedaten für die Muschelfischerei) gesammelt.

4. Fischverarbeitende Industrie: Ökonomische und soziale Daten der fischverarbeitenden Betriebe werden über Befragungen erhoben.

Die erhobenen Daten werden in informationstechnisch gesicherten nationalen und regionalen Datenbanken gespeichert, zur Nutzung verarbeitet (z.B. in verschiedenen Nutzerformaten aggregiert) und den Datennutzern (z.B. zum Fischereimanagement, zur wissenschaftlichen Veröffentlichung) zur Verfügung gestellt. Geltende Datenschutzregelungen und Konventionen zur Datenverarbeitung, -bereitstellung und -qualität werden dabei eingehalten.

Zur effizienten regionalen Arbeitsteilung in der Beprobung der kommerziellen Fischerei hat Deutschland z. Zt. bilaterale Abkommen mit Dänemark, den Niederlanden und Schweden für die Ost- und Nordsee und den Nordatlantik, sowie ein multilaterales Abkommen mit den Niederlanden, Lettland, Litauen und Polen für das CECAF-Gebiet.

2. Hauptkategorien der anrechenbaren Ausgaben im Gesamtzeitraum

- Personalkosten
- Laufende Kosten der Forschungsschiffe
- Gebrauchsgüter (z.B. Forschungsgeräte)
- Verbrauchsmittel und EDV-Kosten
- Reisekosten

13.2. Beschreibung der Datenspeicherungsmethoden, der Datenverwaltung und der Datennutzung

1. Derzeitiger nationaler Aufbau zur Speicherung und Verwaltung verschiedener Datenkategorien:

Offizielle Logbuch-, Anlande- und Fischereifahrzeugdaten werden von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE, Standort Hamburg) gesammelt und in nationalen Datenbanken gespeichert. Diese Daten werden dem Thünen-Institut über einen sicheren FTP-Server für die wissenschaftliche Verwendung zur Verfügung gestellt. Geltende Datenschutzregelungen und Konventionen zur Datenverarbeitung werden dabei eingehalten.

Die von Beprobern auf Fischereifahrzeugen und in der Freizeitfischerei erhobenen Daten werden in Datenbanken des Thünen-Instituts (Hamburg und Rostock) gespeichert und über Abfrageroutinen zur Bereitstellung für die Datennutzer verarbeitet. Geltende Datenschutzregelungen und Konventionen zur Datenverarbeitung werden dabei eingehalten.

Auf seegehenden Forschungsreisen erhobene Daten werden in Datenbanken des Thünen-Instituts (Hamburg und Rostock) gespeichert und über Abfrageroutinen zur Bereitstellung für die Datennutzer verarbeitet. Geltende Datenschutzregelungen und Konventionen zur Datenverarbeitung werden dabei eingehalten.

Ökonomische und soziale Daten der Fischereiflotte, Aquakultur und fischverarbeitenden Industrie werden in Datenbanken des Thünen-Instituts (Hamburg) gespeichert und über Abfrageroutinen zur Bereitstellung für die Datennutzer verarbeitet. Geltende Datenschutzregelungen und Konventionen zur Datenverarbeitung werden dabei eingehalten.

2. Zu erwartende Änderungen, um die Effizienz zu erhöhen, Überschneidungen zu reduzieren und den Austausch auf nationaler Ebene und mit anderen Mitgliedstaaten oder Datennutzern zu verbessern

Seit Beginn des Datenerhebungsprogramms im Jahr 2002 wurden die Datenbanken und Auswerterroutinen konsequent weiterentwickelt. Die derzeitigen Systeme und Verfahren sind somit das Ergebnis von kontinuierlichen Verbesserungen und haben sich als effizient und zum nationalen und internationalen Datenaustausch geeignet erwiesen. Daher sind in absehbarer Zeit keine gravierenden Änderungen zu erwarten. Notwendige Anpassungen aufgrund von Änderungen in Datenspezifikationen oder neu aufzunehmenden Variablen oder aufgrund von veränderten Anforderungen der Datennutzer werden weiterhin vorgenommen.

3. Verfahren zur Qualitätskontrolle von Primärdaten, detaillierten und aggregierten Daten

Logbuch-, Anlande- und Fischereifahrzeugdaten werden von der BLE über Standardroutinen auf Vollständigkeit, Konsistenz und Qualität geprüft.

Die vom Thünen-Institut erhobenen biologischen, ökonomischen und sozialen Primärdaten werden vor der Aufnahme in die Datenbanken des Thünen-Instituts auf Vollständigkeit, Konsistenz und Qualität geprüft. Vor der Bereitstellung von detaillierten und aggregierten Daten für die Datennutzer werden weitere Qualitätsprüfungen über Standardroutinen vorgenommen. Ein Teil dieser Prüfungen erfolgt bei der Übermittlung der Daten an die Endnutzer.

Geltende Datenschutzregelungen und Konventionen zur Datenverarbeitung, -bereitstellung und -qualität werden dabei eingehalten.

13.3. Beschreibung, wie ein effizientes Finanz- und Verwaltungsmanagement bei der Datenerhebung gewährleistet wird

1. Der unter dem derzeitigen Datenerhebungsprogramm (DCF) eingesetzte Nationale Korrespondent Deutschlands soll auch unter dem EMFF die nationale Koordinierung der Aufgaben im Bereich Datenerhebung wahrnehmen. Die bisher beteiligten Institutionen (vor allem das Thünen-Institut und die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung) werden auch weiterhin eingebunden bleiben und ggf. um weitere Einrichtungen ergänzt, soweit erforderlich. Zur Koordinierung der Aufgaben werden regelmäßig Gespräche geführt und Informationen ausgetauscht. Mindestens einmal jährlich wird eine gemeinsame nationale Koordinierungssitzung mit allen direkt beteiligten Personen durchgeführt.
2. Der Nationale Korrespondent arbeitet zur effizienten Finanzverwaltung eng mit der Verwaltungsbehörde und der Bescheinigungsbehörde zusammen, übermittelt regelmäßig alle dafür erforderlichen Dokumente und Informationen und nimmt ggf. an Sitzungen zur Klärung von Verwaltungsfragen teil.
3. Über die Umsetzung der Aufgaben im Bereich Datenerhebung wird in ähnlicher Form wie bisher (Jahresberichte unter DCF) berichtet, um den effizienten Mitteleinsatz für die Erfüllung der Auflagen darzulegen.
4. Die Teilnahme an den relevanten regionalen Koordinierungsgruppen wird durch die Bereitstellung des dafür erforderlichen Personals sichergestellt.
5. Die Teilnahme an den für den Bereich Datenerhebung relevanten wissenschaftlichen Arbeitsgruppen und Expertensitzungen wird durch die Bereitstellung des dafür erforderlichen Personals sichergestellt.

6. Die personellen und technischen Ressourcen, sowie die erforderliche Infrastruktur - inklusive Forschungsschiffe -, Messgeräte und andere relevante Ausrüstung zur Erfüllung der Aufgaben im Bereich Datenerhebung sind vorhanden und werden weiterhin bereitgestellt.

14. FINANZINSTRUMENTE

14.1. Beschreibung der geplanten Nutzung von Finanzinstrumenten

Finanzinstrumente sollen grundsätzlich zur Anwendung kommen. Es ist aber noch unbekannt, wann, in welchem Ausmaß und wofür diese eingesetzt werden sollen.

14.2. Auswahl der EMFF-Maßnahmen, die mit Hilfe von Finanzinstrumenten umgesetzt werden sollen

	EMFF-Maßnahme
	01 - Artikel 37 Unterstützung der Ausarbeitung und Durchführung von Bestandserhaltungsmaßnahmen
	02 - Artikel 38 Begrenzung der Folgen des Fischfangs für die Meeresumwelt und Anpassung des Fischfangs im Interesse des Artenschutzes (+ Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c Binnenfischerei)
	03 - Artikel 39 Innovation im Zusammenhang mit der Erhaltung biologischer Meeresschätze (+ Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c Binnenfischerei)
	04 - Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a Schutz und Wiederherstellung der Meeresbiodiversität – Einsammeln von verloren gegangenem Fanggerät und von Müll
	05 - Artikel 43 Absatz 2 Fischereihäfen, Anlandestellen, Auktionshallen und Schutzeinrichtungen – Investitionen zur Erleichterung der Erfüllung der Verpflichtung zur Anlandung sämtlicher Fänge
	01 - Artikel 40 Absatz 1 Buchstaben b bis g und i Schutz und Wiederherstellung der Meeresbiodiversität – Beitrag zu einer besseren Bewirtschaftung oder Erhaltung, Konstruktion, Aufstellung oder Modernisierung von stationären oder beweglichen Anlagen, Ausarbeitung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen für Natura-2000-Gebiete und besondere Schutzgebiete, Verwaltung, Wiederherstellung und Überwachung von geschützten Meeresgebieten einschließlich Natura-2000-Gebieten, Schärfung des Umweltbewusstseins, Beteiligung an anderen Aktionen zur Erhaltung und Stärkung der biologischen Vielfalt und Ökosystemleistungen (+ Artikel 44 Absatz 6 Binnenfischerei)
	01 - Artikel 34 Endgültige Einstellung der Fangtätigkeit
	02 - Artikel 36 Unterstützung für Systeme zur Zuteilung von Fangmöglichkeiten
	01 - Artikel 27 Beratungsdienste (+ Artikel 44 Absatz 3 Binnenfischerei)
	02 - Artikel 30 Diversifizierung und neue Einkommensquellen (+ Artikel 44 Absatz 4 Binnenfischerei)
	03 - Artikel 31 Unterstützung für Unternehmensgründungen junger Fischer (+ Artikel 44 Absatz 2 Binnenfischerei)
	04 - Artikel 32 Gesundheit und Sicherheit (+ Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe b Binnenfischerei)
	05 - Artikel 33 Vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeit
	06 - Artikel 35 Fonds auf Gegenseitigkeit für widrige Witterungsverhältnisse und Umweltvorfälle
	07 - Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe h Schutz und Wiederherstellung der Meeresbiodiversität – Regelungen für den Ausgleich von Schäden an Fängen,

	die von Säugetieren und Vögeln verursacht werden
	08 - Artikel 42 Mehrwert, Produktqualität und Nutzung unerwünschter Fänge (+ Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe e Binnenfischerei)
	09 - Artikel 43 Absätze 1 und 3 Fischereihäfen, Anlandestellen, Auktionshallen und Schutzeinrichtungen - Investitionen zur Verbesserung der Infrastruktur von Fischereihäfen und Auktionshallen oder Anlandestellen und Schutzeinrichtungen Bau von Schutzeinrichtungen zur Verbesserung der Sicherheit der Fischer (+ Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe f Binnenfischerei)
	01 - Artikel 26 Innovation (+ Artikel 44 Absatz 3 Binnenfischerei)
	02 - Artikel 28 Partnerschaften zwischen Wissenschaftlern und Fischern (+ Artikel 44 Absatz 3 Binnenfischerei)
	03 - Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben a, b und c Energieeffizienz und Bekämpfung des Klimawandels – Investitionen an Bord; Energieeffizienzüberprüfungen und -pläne; Studien über die Bewertung des Beitrags alternativer Antriebssysteme und Rumpfkonstruktionen zur Energieeffizienz von Fischereifahrzeugen (+ Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe d Binnenfischerei)
	04 - Artikel 41 Absatz 2 Energieeffizienz und Bekämpfung des Klimawandels – Austausch oder Modernisierung von Haupt- oder Hilfsmaschinen (+ Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe d Binnenfischerei)
	01 - Artikel 29 Absätze 1 und 2 Förderung von Humankapital und sozialem Dialog - Aus- und Weiterbildung, Vernetzung, sozialer Dialog; Unterstützung von Ehegatten und Lebenspartnern (+ Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe a Binnenfischerei)
	02 - Artikel 29 Absatz 3 Förderung von Humankapital und sozialem Dialog – Auszubildende auf kleinen Küstenfischereifahrzeugen / sozialer Dialog (+ Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe a Binnenfischerei)
	01 - Artikel 47 Innovation
	02 - Artikel 49 Betriebsführungs-, Vertretungs- und Beratungsdienste für Aquakulturunternehmen
	01 - Artikel 48 Absatz 1 Buchstaben a bis d und f bis h Produktive Investitionen in der Aquakultur
	02 - Artikel 52 Förderung neuer Niederlassungen in der Aquakultur
	01 - Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe k Produktive Investitionen in der Aquakultur – Steigerung der Energieeffizienz, erneuerbare Energiequellen
	02 - Artikel 48 Absatz 1 Buchstaben e, i und j Produktive Investitionen in der Aquakultur – Ressourceneffizienz, Verringerung der verwendeten Mengen an Wasser und Chemikalien, Kreislaufsysteme zur Minimierung des Wasserverbrauchs
	03 - Artikel 51 Steigerung des Potenzials von Aquakulturanlagen
	04 - Artikel 53 Umstellung auf Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfungen und ökologische/biologische Aquakultur
	01 - Artikel 54 Aquakultur und Umweltsleistungen
	02 - Artikel 55 Gesundheitspolitische Maßnahmen

	03 - Artikel 56 Tiergesundheit und Tierschutz
	04 - Artikel 57 Versicherung von Aquakulturbeständen
	01 - Artikel 50 Förderung des Humankapitals und Vernetzung
	01 - Artikel 77 Datenerhebung
	01 - Artikel 76 Überwachung und Durchsetzung
	01 - Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a Vorbereitende Unterstützung
	02 - Artikel 63 Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien (einschl. laufender Kosten und Kosten für Sensibilisierung)
	03 - Artikel 64 Kooperationsmaßnahmen
	01 - Artikel 66 Produktions- und Vermarktungspläne
	02 - Artikel 67 Lagerhaltungsbeihilfe
	03 - Artikel 68 Vermarktungsmaßnahmen
	01 - Artikel 69 Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen
	01 - Artikel 80 Absatz 1 Buchstabe a Integrierte Meeresüberwachung
	02 - Artikel 80 Absatz 1 Buchstabe b Förderung des Meeresumweltschutzes und der nachhaltigen Nutzung von Meeres- und Küstenressourcen
	03 - Artikel 80 Absatz 1 Buchstabe c Verbesserung der Kenntnisse über den Zustand der Meeresumwelt

14.3. Voraussichtlich über Finanzinstrumente bereitgestellte Beträge

EMFF-Gesamtbetrag 2014-2020 (EUR) 0,00

Dokumente

Dokumentname	Dokumentart	Dokumentdatum	Lokale Referenz	Kommissionsreferenz	Dateien	Sendedatum	Absender
Anschreiben zur Änderung des Operationellen Programms (OP)	Ergänzende Informationen	27.10.2017		Ares(2017)5257136	Anschreiben zur Änderung des OP Änderung bzgl. Direktvermarktung Änderung bzgl. Artikel 33 der EMFF-VO Änderung des Leistungsrahmens	27.10.2017	npossurs

Latest validation results

Severity	Code	Message
Info		Fassung des Programms wurde validiert.